Aus der Kreis-Heil- u. Pflegeanstalt der Pfalz zu Frankenthal
Direktor Dr. H. Resch

# Kastration

**nach § 14 II des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und nach § 42 k des Reichsstrafgesetzbuches unter Berücksichtigung der an der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt zu Frankenthal vorhandenen Fälle.**

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Bayrischen Ludwig Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

**Otto Striehn**

aus Urbich

Carl Nieft, Buchdruckerei und Verlag, Bleicherode am Harz

1938

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Bayerischen Ludwig Maximilians-Universität zu München

Dekan: Professor: Dr. Kürten

Referent: Professor Dr. Merckel

Tag der Promotion: 11. August 1937



Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre im Verlag Carl Nieft, Bleicherode a. H., erschienen

Meiner lieben Braut gewidmet!

## Uebersicht.

Seite

„Eine gute ererbte Anlage zu haben, ist die erste Bedingung für einen Menschen, um im Leben mit Erfolg zu bestehen; und ein Volk von gut erblich veranlagten Menschen zu sein, ist die erste Bedingung für das Gedeihen der Nation.“ (Herbert Spencer).

# A. Allgemeinbetrachtung.

## 1. Begriffsbestimmung: Kastration u. Sterilisation.

Wenn wir eine Betrachtung über die Möglichkeit einer gesetzlich erlaubten Entmannung im deutschen Reiche anstellen wollen, so wird es von Nutzen sein, sich darüber zu unterrichten, unter welchen Bedingungen und Umständen bisher überhaupt Kastrationen ausgeführt wurden und werden durften. Da aber in dem Schrifttum und den Gesetzen über die Kastration der vergangenen Zeit besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Unklarheiten bestehen zwischen dem Begriff der Sterilisation und Kastration, empfiehlt es sich, diese Begriffe erst einmal klar zu umschreiben.

Unter Kastration versteht man die vorsätzliche Entfernung der Keimdrüsen, also der Hoden beim Manne und der Eierstöcke bei der Frau. Die Bedeutung der Bezeichnung Kastration war früher nicht eindeutig. so brauchte man sie zum Beispiel auch für die Vasektomie und Tubektomie, für die Amputation nur des Gliedes beim Manne oder der Gebärmutter bei der Frau; ja, bei den Skopzen teilweise auch für das Abschneiden der Brüste.

Unter Sterilisation dagegen ist die Unfruchtbarmachung unter Erhaltung der Keimdrüsen zu verstehen, durch Verlegung, Unterbindung, durch Trennung oder Unwegsammachung der Ausführungsgänge der Geschlechtsdrüsen bzw. der Eileiter. Die Methoden sind sehr zahlreich und sehr verschieden, die am häufigsten angewandte beim Manne die Vasektomie. Darunter versteht man die Durchschneidung und teilweise Entfernung der Samenleiter. Bei der Frau, bei der die durchzuführende Operation infolge der Lage der betreffenden Geschlechtsorgane im kleinen Becken viel schwieriger ist, wird wohl heute unter den sehr zahlreichen Operationsmethoden am meisten die Salpingektomie, die Entfernung der Eileiter ausgeführt. Man will damit lediglich die Befruchtung verhindern, indem dadurch Same und Ei sich nicht vereinigen können. Die Ausscheidung der Hormone aus den Geschlechtsdrüsen auf innersekretorischem

Wege in die Blutbahn hinein bleibt dagegen bei beiden Geschlechtern erhalten, und damit bleiben der Geschlechtstrieb (Libido) und die Geschlechtskraft (Potenz) in normaler Art und Stärke erhalten.

Durch die Kastration dagegen will man die Beseitigung oder zumindest die Herabsetzung der krankhaft starken Geschlechtsbegierde (Libido) und damit auch der Geschlechtskraft (Potenz) erreichen.

Der Zweck der Sterilisierungsgesetze ist, erbkranken Nachwuchs zu verhüten, während durch die Anordnung der Kastration gefährliche, volksschädliche Personen unschädlich gemacht werden sollen.

Während die Sterilisation zumal beim Manne einen im wesentlichen für den Gesamtorganismus gefahrlosen, geringfügigen Eingriff darstellt, so ist die Kastration zwar nicht schwierig, aber ein wesentlich eingreifenderer und folgenschwererer Vorgang. Deshalb wird letzterer auch nur in ganz bestimmten Fällen zugelassen, worüber in dieser Arbeit berichtet werden soll.

Die Sterilisation ist verhältnismäßig jungen Datums, während die Kastration eine uralte Sitte ist, die man als *die* Methode der Unfruchtbarmachung in früheren Zeiten ansprechen kann.

## 2. Geschichtliche Betrachtung.

Will man nun *einen geschichtlichen Überblick über die Kastration* geben, so werden wir sehen, daß die mannigfachsten Gründe und Ursachen schon im Altertum zu dieser eingreifenden Maßnahme führten. Erst der Jetztzeit war es vorbehalten, die Entmannung ausschließlich aus gesundheitlichen und sexualpolitischen Gründen durchzuführen.

Die Kastration ist wohl eine der ältesten Operationen, die am Menschen vorgenommen wurde, und die der Mensch an sich vornahm. Und so kommt es, daß das Wissen des Menschen um die Wirkungen der Kastration älter ist, als alle geschriebene Wissenschaft. Wo und wann die Kastration aufkam, ist nicht mehr zu sagen. Die alten Angaben beruhen zumeist auf einer Sage, ebenso ist es schwer zu sagen, was ursprünglich den Anlaß für diesen Eingriff gegeben hat, ob Rache am besiegten Feind und Schwächung seiner Kraft, oder weil man das Anbieten des blutenden Zeugungsgliedes für ein Mittel hielt, um der Natur Kräfte und der Erde Fruchtbarkeit zu geben, oder weil man eine Gottheit durch dieses Opfer ehren wollte. Das alles ist in Dunkel gehüllt.

Im Altertum und Mittelalter wurden Kastrationen aus den mannigfachsten Gründen durchgeführt, so aus rassepflegerischen, asketisch-religiösen, medizinischen, strafrechtlichen und anderen. Auch die Art der Ausführung war sehr verschieden. Den Vollkastraten wurden die Hoden und das Glied entfernt und ihnen so die „potentia generandi et coeundi" genommen. Anderen ließ man das Glied und entfernte nur die Keimdrüsen oder zerquetschte den Kindern die Hoden. Bis heute noch hat sich der dafür gebrauchte Ausdruck „Hämmerlinge" im Sprachgebrauch erhalten. In seltenen Fällen durchschnitt man den Kindern auch ihre Samenleiter, wo-

bei man ebenfalls den Ausdruck Kaſtration gebrauchte. Solche Zeugungsunfähige nannte man „thlibiae“ oder „thlaſiae“. Man bezeichnete ſie allgemein als „eunuchi“ und unterſchied drei Klaſſen: Die „kaſtrati“ (Volleunuchen), die „ſpadones“, denen die Hoden von Geburt an fehlten oder verkümmert waren, und die „thlibiae“ oder „thlaſiae“. Die Bezeichnung Eunuchen und Kaſtrationen wurde vielfach nebeneinander gebraucht.

Die Kaſtration galt zum Teil als eine lebensgefährliche Operation; ſo rechnete man im römiſchen Reiche z. Zt. Juſtinians mit einer Mortalität von über 90 v. H. In China dagegen betrug die Mortalität infolge der beſſeren Technik und der Ausführung der Operation bereits im 7. Lebensjahre nur 3—4 v. H.

Den erſten raſſepflegeriſchen Gründen, die im Altertum zur Kaſtration führten, begegnen wir in dem indogermaniſchen Geſetzbuch der Manu und bei den germaniſchen Stämmen. In dem Geſetzbuch der Manu tritt der Gedanke der Raſſenpflege ſchon ganz deutlich hervor, wenn geſchlechtlicher Umgang zwiſchen den verſchiedenen, raſſiſch andersgearteten Kaſten unter ſtrenge Strafe (meiſt Kaſtration oder ſogar Todesſtrafe) geſtellt wird. (Steinwallner). Einzelne germaniſche Rechte gingen nicht nur ſoweit, außerehelichen Verkehr eines Knechtes mit einer Magd, Notzucht, Päderaſtie, Beſtialität und andere Sittlichkeitsdelikte mit Entmannung zu beſtrafen, ſondern auch Diebſtahl, Münzfälſchung und Heiligtumsſchändung, ſo bei den Normannen, Frieſen und Salfranken. Schließlich iſt noch bemerkenswert, daß mittelalterliche Strafbeſtimmungen die Raſſenſchande — den geſchlechtlichen Umgang eines Juden mit einer Chriſtin — am Juden mit Entmannung ahndeten. So heißt es z. B. im Mainzer Stadtrecht: Wenn Juden ſich an chriſtlichen Frauen fleiſchlich vergangen haben, „ſoll man den Juden ſein Ding abſniden und ein Aug ausſtechen.“ (Schultze 664). Aus eugeniſchen Gründen ſoll ſchon im Altertum die Kaſtration ausgeführt worden ſein, nach der Sage ſoll Semiramis ſie ſchon bei Mißgebildeten angeordnet haben.

Rein mediziniſche Gründe führten ebenfalls im Altertum und Mittelalter zur Kaſtration. So verſuchte man z. B. verſchiedene Krankheiten durch dieſe zu heilen, wie Ausſatz, Elefantiaſis, Gicht, Eingeweidebrüche (beſ. Hydrocele u. Varicocele), ferner Krebsgeſchwülſte, andere Geſchwülſte und Abſceßbildungen, die man ſonſt nicht heilen konnte. Ebenſo glaubte man die Epilepſie durch Kaſtration heilen zu können. Im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts fing man auch an, die Proſtatahypertrophie durch Kaſtration oder Vaſektomie zum Schrumpfen zu bringen; heute kaſtriert man deshalb nicht mehr. Kaſtration und Hodentransplantation haben als wiſſenſchaftliches Problem mit zur Entwicklung der wichtigen Wiſſenſchaft der Endokrinologie geführt. Aber dennoch iſt unſer Wiſſen um die Folgen der Kaſtration beim Manne noch ſehr unvollkommen.

In alten Zeiten begegnete man auch ſchon erbgeſundheitspflegeriſchen Momenten für die Anwendung der Kaſtration, ſo beſonders in Schottland. „Fallſüchtige, Irrſinnige, Tobſüchtige oder ſolche, die an einer ähnlichen, auf die Nachkommen vererbbaren Krankheit litten, ſpürten ſie

sorgfältig auf und kastrierten sie, damit nicht durch ihre verderbliche Übertragung die Art geschädigt würde". (Hector Boethius in Scotorum Historia).

Wohl aber der älteste Grund der zur Entmannung Veranlassung gegeben hat, ist ein kultisch-religiöser gewesen. Aus dem Opfer des ganzen Mannes wurde das Opfer desjenigen Gliedes, das einen Mann aus ihm machte. So wurden schöne, reine Jünglinge entmannt oder sie entmannten sich selbst, um durch dieses Opfer die Weihe und Hingabe an die Gottheit deutlich darzutun und so sich ganz ihrem Dienste weihen zu können. Diese Sitte hat ihren Ursprung bei den Hethitern genommen und ist von da in die semitische und viele andere asiatische und europäische Religionen eingedrungen unter anderen beispielsweise in den Artemiskult in Ephesus, in den Kybele-Attis-Kult, in den ägyptischen Osiris-Kult usw. Die Priester der Kybele waren zur Selbstentmannung mit Hilfe eines steinernen Messers verpflichtet wie Schultze zeigen konnte. Diese kultische Entmannung erhielt sich im Morgen- und Abendlande mancherorts (z. B. Syrien) bis ins Frühmittelalter und breitete sich auch bei den Griechen und Römern aus. Im römischen Reiche führte man die barbarische Tat nicht nur an anderen aus, sondern oft auch an sich selbst in dem Glauben, sich dadurch böser Leidenschaft entledigen zu können. Jedoch sind so manche Angaben der alten Schriftsteller recht widersprechend, ungenau und mystisch. Oft ist sicherlich auch von diesen noch reichlich dazu gedichtet worden. Interessante Einzelheiten über die Geschichte der Entmannung bringt besonders Browe.

Auch in christlichen Kreisen kam die Entmannung vor. So mußten alle Angehörigen der Sekte der Valesianer entmannt sein. Ähnlich verlangten am Ende des 18. Jahrhunderts die Skopzen in Rußland von jedem Sektenmitgliede als Grundvoraussetzung der Zugehörigkeit zu ihnen die Entmannung. Bis zu diesem Zeitalter war nichts mehr von einer solchen Irrlehre berichtet worden. Der Stifter dieser russischen Sekte war ein fanatischer, willensstarker russischer Bauer, namens Andreas Iwanow. Er gehörte zuerst zur Gemeinschaft der Chlysten, die vom Manichäismus beeinflußt waren und jeden Geschlechtsverkehr — auch den ehelichen — für die größte Sünde hielten und verboten. Um dieses Verbot unbedingt durchzusetzen und so das Heil sicher zu stellen, gründete er eine neue Sekte, in der die Entmannung also Grundvoraussetzung war und deren Mitglieder sich deshalb Skopcen (Verschnittene) nannten. Als Nachwuchs nahmen sie Kinder an und verstümmelten sie ebenfalls. Diejenigen, die mit dem sog. „großen Siegel" versehen wurden, wurden ihrer gesamten männlichen Geschlechtsteile beraubt, bei dem „kleinen Siegel" dagegen entfernte man ihnen nur die Hoden. Die Verstümmelung wurde also vorgenommen, um der Gottheit wohlgefällig zu sein. Weil die Skopcen das Weltende nahe glaubten, wenn sie die Zahl von 144000 Anhängern erreicht hätten — 1866 wurden 5444 Fälle gezählt —, übten sie eine begeisterte und weitreichende Propagandatätigkeit aus und verbreiteten sich, besonders unter der Bauernbevölkerung, über mehrere Gouvernements bis in die Krim. Die aus Rußland Vertriebenen

gingen nach Rumänien, wo man sie heute noch antrifft und wo man einige wissenschaftlich untersucht hat. (Browe). Stern berichtet, daß die Skopcen auch diejenigen kastrierten, die unfreiwillig in ihre Hände fielen oder ihren Versammlungen aus Neugierde beiwohnten. „Solche konnten ihrer Mannheit Lebewohl sagen. Sie wurden ergriffen, auf ein Kreuz gebunden, geknebelt und gewaltsam zum Eunuchen gemacht."

Selbstentmannung ist auch von einzelnen orthodoxen Christen geübt worden. Die Kirche verbot diese Selbstentmannung aus asketisch-religiösen Gründen in der Synode von Nicaea im Jahre 325. Eine Bestimmung untersagte denjenigen, die sich selbst entmannten, die Annahme oder Ausübung der Weihen. Auch im Abendlande war die Selbstentmannung nicht selten, sodaß sich das Konzil von Arles (443) genötigt sah, dagegen einzuschreiten. Ebenso suchten sich in der Neuzeit Laien und Kleriker durch die Selbstkastration von überstarken und perversen Trieben zu befreien. Auch dieses Vorgehen wurde von der Kirche mißbilligt. Bei den Juden galt die Kastration als unerlaubt und wurde von ihnen verabscheut. Es war ihnen im Gesetz sogar verboten, einen Verschnittenen den Tempel betreten zu lassen.

Im Altertum bis hinein in die Gegenwart bildete die Überwachung der Frauen eine weitere Ursache für die Ausführung der Entmannung. Wo und wann damit angefangen wurde ist nicht mehr festzustellen; sie war aber schon früh in allen morgenländischen Staaten eingeführt. Das Hauptkontingent aller widerwillig Kastrierten durch fremde Hand, stellen die Eunuchen, die Haremswächter, dar. Oft dienten diese auch der passiven Päderastie. Als Haremswächter wurden besonders Sklaven angestellt, die bereits im Kindesalter kastriert wurden, so im alten Persien, Assyrien, Ägypten und Aethiopien, bei den Arabern und Türken, sowie auch in China, wo erst im Jahre 1912 mit dem Sturze des letzten Kaisers diese Unsitte, Eunuchen zu machen, aufhörte. Heute noch leben viele Palasteunuchen in der Umgegend von Peking und in der Türkei. Weygandt fand folgende Eigenschaften bei letzteren: „Sie galten als sehr fromm und übermäßig höflich, waren blind gehorsam gegen die Vorgesetzten aber ihren Untergebenen gegenüber sehr despotisch. Vielfach sind sie platonisch verliebt und eifersüchtig, meist äußerst schüchtern, wollen sich nicht über Sexuelles äußern und verweigern die Entblößung der Genitalien. Sie lassen sich nicht fotografieren, sind sehr putzsüchtig und weinen leicht vor Schmerz und Freude". Ursprünglich war dieses Eunuchentum in Europa nirgendswo Brauch. Erst in späteren Jahren ist es vom Orient her allmählich eingedrungen (Konstantinopel). Besonders bei den Griechen und Römern in der Kaiserzeit verbreitete sich diese Unsitte und führte zu ausschweifenden Sitten. Später wurden als Reaktion strenge Gesetze dagegen erlassen und da diese oft lässig durchgeführt wurden und ihre Wirkung verfehlten, wurde unter Justinian im Jahre 558 an Stelle dieser Gesetze die Talion eingeführt. Es wurden also diejenigen, die andere kastriert hatten, zur Strafe selbst kastriert, was bei der damaligen hohen Operationsmortalität der Todesstrafe gleichkam. Trotzdem haben auch diese Gesetze zunächst wenig genützt.

Die abendländische Gesetzgebung im Mittelalter hat sich erst in späterer Zeit wieder mit dieser Frage beschäftigt und zwar erst wieder bei der Bekämpfung des afrikanischen Sklavenhandels, der ja mit dem Eunuchentum eng zusammenhing. (Antisklavereikonferenz 1889, 1890 in Brüssel).

Jüdische Großkaufleute haben sogar mit Kastration in Spanien und dem Orient Handel getrieben. Eine Bestimmung Lothars I. aus dem Jahre 840 richtete sich wohl hiergegen. Es wird darin denjenigen strenge Strafe angedroht, die Eunuchen machen. In dieser Zeit sind tatsächlich fränkische Kinder verschnitten und exportiert worden. Die germanischen Völker haben den Brauch des Harems-Eunuchentums nie gekannt oder eingeführt, da bei ihnen von Anfang an die Einehe eine Selbstverständlichkeit war.

Einige Jahrhunderte lang wurde die Kastration vieler Knaben aus künstlerischen Gründen durchgeführt zur Gewinnung und Erhaltung hoher Stimmen für den kirchlichen und weltlichen Gesang. Denn es war schon früh bekannt, daß Kastraten weniger tiefe Stimmen haben als Nichtkastraten. Daß die Knabenstimmen erhalten bleiben und an Resonanz noch gewinnen, erklärt sich daraus, daß bei Frühkastraten der Kehlkopf auf der Stufe der Kindheit knorpelig und schmiegsam bleibt und dann mit der ausgewachsenen Brust, Lunge und Mundhöhle zusammenwirken und so der Sopran oder Alt die Weite und Fülle der männlichen Stimme bekommt. Allerdings machen diese Knaben auch eine Änderung ihrer Stimme durch, aber sie erleben sie nicht so plötzlich und so stark wie andere Knaben. Die Kirche ist reich an solchen Kastraten-Sängern gewesen. Der Hauptsitz dieser „Kastrationsindustrie" soll das Städtchen Norcia gewesen sein und es sollen jährlich etwa 2000 Knaben kastriert worden sein. Sowohl der päpstliche Chor der sixtinischen Kapelle als auch besonders einige Mitglieder derselben haben große Berühmtheit erlangt wie z. B. Farinelli. Die Kirchenkastraten wurden meist um die Pubertätszeit kastriert und nur wenig Spätkastraten waren bis vor kurzer Zeit bekannt.

Besonders berühmte Spätkastraten, die allerdings nichts mit der Kastration aus gesanglichen Gründen zu tun haben, waren Origenes, Narses und Abelard, über die Rieger besonders ausführlich berichtet.

Es ist viel Unnachgewiesenes über die Kastratenchöre berichtet worden, aber an der Tatsache ihres Bestehens vom 12. Jahrhundert ab, kann nicht gezweifelt werden. Schon vor dem 12. Jahrhundert müssen auch Kastratensänger in den griechischen Kirchenchören mitgewirkt haben und von dieser Zeit ab sangen während des ganzen Mittelalters Eunuchen in der Kirche. Diese Sitte wurde von da aus auch in ganz Rußland eingeführt. Von den Sängerkastraten der abendländischen Kirche wird erst etwa vom 17. Jahrhundert ab berichtet. Diese hielten sich in der sixtinischen Kapelle drei Jahrhunderte hindurch. Erst Leo XIII. setzte es in unserem Jahrhundert durch, daß diese Unsitte aufhörte und solche Kastraten nicht mehr in der päpstlichen Kapelle aufgenommen

wurden. Nur diejenigen, die vorher schon angestellt waren, traten noch bis ungefähr zum Jahre 1920 auf, wo sie z. B. noch 1911 in Rom zum Musikkongreß gehört werden konnten, (meist als Solisten). Diese Sängerkastraten erlangten in den anderen europäischen Staaten nur sehr geringe Bedeutung und fanden in den protestantischen Ländern nie Aufnahme.

In Deutschland wirkten sie nur in katholischen Gegenden, so in München unter Orlando di Lasso, der 1563 bis 1594 Leiter der Hofkapelle war und in Dresden, wo bis 1830 noch die Domsängerknaben in der Hofkapelle auftraten.

Im Jahre 1622 traten zum ersten Male auch Kastraten in der Oper auf – die meisten kamen aus Italien — und wurden in London und Wien bis zum 19. Jahrhundert besonders begeistert aufgenommen. Aber die Glanzzeit der Kastraten in der Oper war im allgemeinen bereits 1760 vorüber. Die soziale Stellung der Kastratenstars war glänzend, sie hatten große künstlerische, finanzielle und machtpolitische Erfolge, besonders der bereits erwähnte Neapolitaner Farinelli (1705—1782). Dennoch war ihre gesellschaftliche Stellung im allgemeinen unsicher und voll Erniedrigung.

Die Zahl der von 1600—1850 kastrierten Knaben muß sehr groß gewesen sein, aber eine auch nur annähernd genaue Zahlen-Angabe ist unmöglich. Der letzte berühmte Sängerkastrat, Velluti starb 1861. Es gab kein weltliches Gesetz, daß die Kastration zu diesem Zwecke verbot und auch die kirchlichen Behörden haben keine Gesetze gegen diese Entmannung erlassen. Die Päpste haben diese Sitte stillschweigend geduldet und indirekt gefördert, bis zum oben erwähnten Verbot durch Leo XIII.

In der Geschichte finden wir auch öfters die Kastration als Rachemittel und als Kriminalstrafe (Talion). Vielfach wurde diese Rache von den Siegern an ihren lebenden oder toten Gegnern ausgeführt. Dies war bei den Ägyptern und Persern z. B. eine uralte Siegersitte. Man führte die Entmannung teils aus Rache, teils zur Schwächung des Feindes aus und um die unterworfenen Stämme auszurotten. Bei den Griechen, Römern und Germanen waren Kastrationen aus diesen Gründen unbekannt. Im italienisch-abessinischen Kriege von 1896 wurden viele gefangene Italiener nach der Niederlage bei Adua von den Abessiniern ihrer Geschlechtsteile beraubt und diese als Siegestrophäen mitgenommen. Sie wurden auf eine besondere Weise präpariert, abgehäutet, aufgeblasen, ausgestopft und dann am Halse der Reitpferde oder über den Türen der Hütten aufgehängt. So hat ein Abessinienforscher (Ilg) allein an einer Eingeborenen-Hütte nach der Schlacht bei Adua nicht weniger als 24 solcher präparierten Geschlechtsteile zählen können. Es wäre interessant zu erforschen, ob im letzten italienisch-abessinischen Krieg wiederum die Italiener auf diese scheußliche Art und Weise verstümmelt wurden.

Da auch diese Sitte bei den alten Chinesen üblich gewesen ist, erscheint es nicht ausgeschlossen zu sein, daß dort auch heute noch in den Kriegswirren der letzten Zeit solche Kastrationen vorkommen, wie sie

1920 in Baku noch zwischen Armeniern und Georgiern vorgekommen sein sollen.

Die Griechen und Perser kastrierten ihre Gefangenen, um sie so zu bestrafen. Auch sollen die Araber nach F. Wittels beim deutsch-türkischen Rückzug 1918 ihre Feinde auf der Flucht kastriert haben. In Amerika war vor dem Bürgerkrieg die Kastration von Negern üblich, um sie zu bestrafen oder um fleißige Arbeiter aus ihnen zu machen.

Im Altertum und Mittelalter ist die Kastration aus Privatrache und aus politischen Gründen öfters vorgekommen, ja sogar auch in der Gegenwart beging man diese Grausamkeit aus solchen Gründen. In der Novemberrevolution von 1919 sollen solche Untaten öfters verübt worden sein. Als unerlaubte Privatrache für verletzte Frauenehre war die Kastration im Altertum und Mittelalter nicht selten (Abelard). Solche Privatrachen wurden von der Kirche als Sünde erklärt und verboten. Verbreitet war auch die Entmannung als Strafe für den Ehebrecher, wenn der betrogene Gatte dies verlangte. In England wurde derjenige, der ein Weib vergewaltigte, geblendet und kastriert (Schultze).

Im altindischen Strafrecht drohte dem Sittlichkeitsverbrecher die Abschneidung seines Zeugungsorganes. Die Germanen kannten die gleiche Wiedervergeltung, die Talion, in der Sühnung der Körperverletzungen ursprünglich nicht. Diese drang in die meisten germanischen Rechte erst seit dem 12. Jahrhundert ein und zwar als eine Folge der verwilderten Kämpfe und Privatfehden und sie hielt sich besonders lange. Aus der neueren Gesetzgebung ist die Talion ganz verschwunden. Viel häufiger als zur Wiedervergeltung einer Entmannung wurde diese Verstümmelung als Strafe für einige andere Verbrechen ausgeführt (Heiligtumsschändung, Diebstahl durch Sklaven, Münzvergehen u. a.) Am häufigsten brachte man die Entmannung bei Sittlichkeitsvergehen zur Anwendung, um einen Rückfall unmöglich zu machen; vor allem aber, um das Glied zu strafen, das gesündigt hatte. Nach ägyptischem Gesetz traf sie denjenigen, der einer freien Frau Gewalt angetan, nach Justinian die Päderasten und im spätrömischen Recht diejenigen, die sich mit Tieren vergangen hatten. Bei den Germanen wurde, wie schon erwähnt der außereheliche Verkehr eines Knechtes mit einer Magd mit Kastration bestraft, im angelsächsischen Recht (9. Jhh.) die Notzucht, bei den Westgoten (7.–8. Jhh.) die Päderastie und bei den Norwegern die Bestialität.

Kankeleit berichtet von einer fast modern klingenden Verordnung aus Alexandrien, wo im Jahre 200 die Kastration nur auf Grund eines Gutachtens erlaubt wurde, das von einem Kollegium von amtlichen Ärzten zu erstatten war. Für die Zeit des Hochmittelalters sind verhältnismäßig wenige Zeugnisse für diese Straftat vorhanden, aber sicherlich wurde sie angewendet.

In Schottland bestand im Jahre 1800 ein Gesetz, wonach Diebstahl mit Kastration bestraft wurde, ebenso war die Kastration bei Geisteskranken, Epileptikern und erblich Belasteten auf Grund eines alten Gesetzes erlaubt. Wir sehen sie da wohl zum ersten Male als euge-

nische Maßnahme, während wir sie bisher fast nur als Kriminalstrafe angetroffen haben. Allerdings hatte das Gesetz damals nur geringe praktische Bedeutung, weil zu dieser Zeit die Kastration noch ein schwerer Eingriff war.

### 3. Die Kastrationsgesetze der Gegenwart.

Erst in neuester Zeit hat man wieder die Entmannung bei Sittlichkeitsvergehen eingeführt. In einzelnen nordamerikanischen Staaten ist am Anfang dieses Jahrhunderts die Kastration wenigstens als Zusatzstrafe eingeführt worden; später in der Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden.

In U.S.A. gab es in 27 bezw. 29 Staaten „Sterilierungsgesetze", nach denen bis zum 1. Januar 1933 insgesamt 16066 „Sterilisierungen" freiwillig ausgeführt worden sind, davon allein 50 v.H. in Kalifornien. Am längsten hat sich die Kastration als Kriminalstrafe in einigen nordamerikanischen Staaten erhalten. In Amerika führte im Jahre 1898 der Direktor einer Anstalt für Schwachsinnige von Kansas die radikale Operation (Kastration) an 48 jungen Leuten männlichen Geschlechts aus. Das Schicksal der Betreffenden ist leider nicht weiter verfolgt worden und leider ist dies auch anderswo immer wieder versäumt worden. Im Jahre 1909 wurde die Kastration in Kalifornien gesetzlich eingeführt bei Sexualverbrechen, aber davon ist kein Gebrauch gemacht worden. Der amerikanische Gefängnisarzt Dr. Scharp (Indiana) führte 1899 die Sterilisation bei sexueller Übererregbarkeit an excessiven Masturbanten durch und hatte angeblich gute Erfolge mit Herabsetzung des Geschlechtstriebes.

Aber erst der jüngsten Gegenwart war es vorbehalten, die Kastration von Sexualverbrechern als Sicherungs- und Heilmittel anzuwenden. In der Schweiz, Dänemark, Norwegen und Finnland versuchte man excessiven Masturbanten, Homosexuellen, Notzuchtverbrechern und Exhibitionisten durch doppelseitige Vasektomie oder Kastration zu helfen.

Die erste Kastration aus moderner psychiatrischer Indikation in Europa wurde auf Antrag von Forel in Zürich im Jahre 1892 ausgeführt bei einem Imbezillen mit sexueller Überreiztheit, der wegen Hodenneuralgie mit Selbstkastration drohte. Auf der 36. Jahresversammlung in Wil am 13. Juni 1905 wurde der Beschluß gefaßt, daß „die Unfruchtbarmachung" von Irren erwünscht ist. Die ersten Kastrationen wegen Sittlichkeitsverbrechen wurden in der Schweiz ab 1906 in den Züricher Anstalten vorgenommen, und zwar mit Einwilligung des Betreffenden. Oberholzer berichtete 1911 über 19 Fälle und Sigwart Frank 1925 über 43 Fälle aus dem Kanton Zürich. Es besteht für rezidivierende Sittlichkeitsverbrecher in der Schweiz entweder die Möglichkeit der Internierung neben der Strafe

oder der freiwilligen Entmannung mit befristeter Internierung. Meist entschließt sich da der Betreffende für die Kastration, und zwar oft nicht der Heilung sondern der Freiheit wegen. Es war bei den 42 von Wolf beschriebenen Fällen die Kastration gewissermaßen doch erzwungen, da man die Patienten vor die Alternative Kastration oder dauernde Internierung stellte. Man betrachtete also die Kastration eigentlich als Strafmaßnahme, durch die die Möglichkeit erlangt wurde, in die Freiheit zurückzukehren. Bei den deutschen Gesetzen sollen diese Gedankengänge vollkommen ausgeschaltet werden.

Daß die Zahl der Entmannungen bei Sexualverbrechern in Europa sehr klein geblieben ist, hängt mit den strafrechtlichen Bestimmungen zusammen, die in vielen Ländern diesen Eingriff entgegen stehen. So war ja bis vor kurzer Zeit auch in Deutschland jeder gegen den Willen des Betreffenden vorgenommene operative Eingriff gesetzlich strafbar als leichte und die Entmannung sowie die Sterilisation sogar nach § 224 St.G.B. als schwere Körperverletzung. Erst durch den § 226 a. R.St.B. wurde hier eine gewisse Änderung geschaffen. In vielen katholischen Gegenden dürften auch religiöse Gründe eine Rolle gespielt haben in der Stellungnahme der Kastration gegenüber.

In der Schweiz besteht im Kanton Waadt ein Sterilisationsgesetz vom 23. Nov. 1921 und vom 22. Mai 1928. Es handelt sich dabei um freiwillige Sterilisierung, der Zwangssterilisierung trat man von autoritativer Seite entgegen. In den Beschreibungen der 42 Fälle von Wolf finden wir immer wieder solche, die deutlich zeigen, wie unzugänglich die Schweizer Gesetze in Bezug auf die Kastrationsmöglichkeit sind. So wurden die meisten gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher nach Strafverbüßung (diese war oft sehr streng) wieder in die Freiheit gelassen, verübten wieder mehrere Sittlichkeitsverbrechen, kamen wieder in Strafhaft usf., ehe endlich die Internierung oder Kastration durchgeführt wurde. Ähnlich war es in Deutschland bevor die so segensreichen Maßregeln der Sicherung und Besserung eingeführt wurden. Wieviel Unglück hätte man verhüten können!

Bemerkenswert ist noch, daß alle Kastrationsfälle von Wolf, die eine lange Beobachtungszeit aufweisen, günstige Resultate zeigen, während die mit kurzer Beobachtungszeit teilweise nicht so günstig sind. Man wird also immer erst nach gewisser Zeit ein endgültiges Urteil abgeben können. Die Kastration wurde in der Schweiz immer erst dann ausgeführt, wenn alle anderen Möglichkeiten versagt hatten, wie z. B. die psychotherapeutische und medikamenteuse Behandlung, Fürsorge, Anstaltsinternierung und ev. Bestrafung.

Das dänische Gesetz vom 1. Juni 1929 erfaßt nur Anstaltsinsassen und zwar volljährige Sittlichkeitsverbrecher als Sträflinge oder psychisch abnorme Insassen von Strafanstalten. Auch bei diesem Gesetz handelt es sich grundsätzlich um einen freiwilligen Eingriff, wenn auch die Zwangssterilisierung vorgesehen ist. Das dänische Gesetz behandelt sowohl die einfache Unfruchtbarmachung (Sterilisation), als auch die Entfernung der Keimdrüsen (Kastration) und faßt beide Ope-

rationen im § 1 als „Eingriff in die Geschlechtsteile" zusammen. Nach diesem Gesetz kann die Kastration bei denjenigen Personen vorgenommen werden, die wegen krankhafter Anlage des Geschlechtstriebes der Gefahr ausgesetzt sind, straffällig zu werden (also eine prophylaktische Maßnahme) und die Sterilisation bei psychisch abnormen Personen. Die Genehmigung erfolgt durch das Justizministerium nach Anhören der Sachverständigen. Bei kriminalpolitischer Indikation wurde die Kastration durchgeführt. Es herrscht hier also der Grundsatz der Freiwilligkeit und nicht nur die Zustimmung ist erforderlich, sondern der Wunsch des Betreffenden. Es sollte also durch diese Maßnahme die Verhinderung von Sexualverbrechen bezweckt werden. Bis zum 18. Sept. 1934 sind nach diesem Gesetz 65 Sexualverbrecher, davon 64 Männer angeblich mit außerordentlich gutem Erfolg kastriert worden. Das Ergebnis war derart, daß der Versuch durchaus zur Fortsetzung ermutigte (Goll).

Die genaue Nachbehandlung der Entmannten hat ergeben, daß sie von ihren sexuellen Gelüsten befreit wurden, keine Erektion und Ejakulation mehr auftraten und die vorher bestandene excessive Masturbation aufhörte. Sie wurden — wie es heißt — weder psychisch noch physisch geschädigt und von den gefürchteten Ausfallserscheinungen wurde nichts bemerkt. Es wurde festgestellt, daß die Patienten nach der Operation gleichmäßiger in ihrer Stimmung waren, leichter mit ihnen umzugehen war und ihre Arbeitsleistungen mehr befriedigten als früher. Die meisten erklärten sich zufrieden.

Der Einfluß der deutschen Gesetze von 1933 auf die weitere Entwicklung der dänischen Gesetze ist unverkennbar. Durch die neuen Gesetze von 1934 u. 1935 wurde das Gesetz von 1929 außer Kraft gesetzt und Dänemark hat seitdem praktisch wie Deutschland ein Sterilisierungs- und ein Kastrationsgesetz. Dänemark ist genau dem Beispiel Deutschlands gefolgt, und die neuen dänischen Gesetze stellen einen großen Fortschritt gegenüber dem Gesetz von 1929 dar.

Nach dem am 1. 6. 1934 in Kraft getretenen Gesetz hat in Dänemark die Anstaltsleitung die Pflicht, einen Schwachsinnigen zur Sterilisation vorzuschlagen, wenn das Allgemeininteresse es erfordert und wenn sie für ihn selbst von Nutzen ist. Der Pfleger des Patienten hat die Zustimmung zu erteilen. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist also aufgegeben worden. Es ist keine Altersgrenze festgelegt und der Beschluß wird durch ein Kollegium bestehend aus einem Arzt, einem Richter und einem Sozialpraktiker gefaßt. Die Kosten der Operation trägt die Anstalt und als Sterilisierungsmethoden sind Vasektomie bez. Salpingektomie festgelegt.

In Norwegen erlangte am 1. 6. 1934 durch die Genehmigung des Königs das Gesetz über die Zulassung der Sterilisation Rechtskraft. Das norwegische Gesetz, welches von „Sexualeingriff" spricht, unterscheidet nicht zwischen Sterilisation und Kastration. Der § 1 besagt: „Eine Operation oder andere Behandlung, die zum Ziele hat, die Fortpflanzungsfähigkeit oder den Geschlechtstrieb einer Person aufzuheben (Sexualeingriff), kann vorgenommen werden, sofern Erlaubnis

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingeholt wird. Eine Erlaubnis ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff aus medizinischen oder anderen Gründen rechtsmäßig ist nach den Rechtsregeln außerhalb dieses Gesetzes." Die Erlaubnis erteilt ein Sachverständigenbeirat, dem ein Richter, zwei Ärzte und mindestens eine Frau angehören, wenn es sich um Minderjährige oder Geisteskranke handelt. Nach § 3 kann auch eine Person auf eigenen Antrag einem Sexualeingriff unterworfen werden, wenn hierfür ein „wichtiger Grund" vorhanden ist. Der Begriff des „wichtigen Grundes" ist nicht exakt definiert, er wird nur in Hand einiger Beispiele erläutert.

Auf Antrag des Vormundes oder eines besonders bestellten Pflegers können auch Geisteskranke oder Personen mit besonders mangelhaft entwickelten geistigen Fähigkeiten einem „Sexualeingriff" unterworfen werden, wenn keine Hoffnung auf Genesung oder wesentliche Besserung besteht oder anzunehmen ist, daß der Betreffende „außer Stande sein wird, durch eigene Arbeit sich und seine Abkömmlinge zu versorgen, oder daß eine Geisteskrankheit oder ein schwerer körperlicher Fehler vererbt werden wird oder daß der Betreffende auf Grund eines abnormen Geschlechtstriebes Sittlichkeitsverbrechen verüben wird. In diesem Falle kann der Antrag auch vom zuständigen Polizeipräsidenten oder vom Leiter der Arbeits-, Pflege- oder Erziehungsanstalt, in der sich der Betreffende aufhält, gestellt werden."

Die Art des Eingriffs wird vom Medizinaldirektor bez. dem Sachverständigenbeirat bestimmt. Dieser legt auch fest, wo der Eingriff stattfinden und wer ihn vornehmen soll. Der § 7 verpflichtet alle mit Sterilisierungsangelegenheiten befaßten Personen zur Verschwiegenheit; nach § 8 dürfen sich die Ehegatten erst noch zu dem Antrag gegen den Ehepartner äußern.

In Schweden, wo dem Gesetzentwurf vom 30. 4. 29 für ein Sterilisierungsgesetz heftige Kritik entgegen gebracht worden war, trat am 1. Januar 1935 das neue Sterilisierungsgesetz in Kraft, in welchem auch die Zwangssterilisation vorgesehen ist. Es gleicht ziemlich demjenigen Norwegens.

In Finnland wurde bei der neuen Gesetzgebung neben der Sterilisation auch die freiwillige Kastration aus kriminalpolitischen Gründen vorgesehen. Die Erlaubnis zur Unfruchtbarmachung erteilt dort das Reichsgesundheitsamt, welches auch die Art des Eingriffes im Einzelfall bestimmt. Auf dem „Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß" wurde auf die vielfach herrschende unklare Begriffsbestimmung der Sterilisation und Kastration hingewiesen und die sich daraus ergebende ablehnende Haltung der Vertreter mancher Länder. Der Vorschlag des Schweizer Vertreters Naville und von Gütt wurde einstimmig angenommen, der den einzelnen Ländern empfiehlt, die freiwillige Sterilisierung und Kastration unter genauer Beachtung der wesentlichen Verschiedenheiten dieser beiden Begriffe in ihre Gesetzgebung aufzunehmen und sowohl eine ärztliche als auch eine eugenische Indikation anzuerkennen. Zwangsweise Eingriffe sollen nur mit äußerster Vorsicht vor-

genommen werden bei gefährlichen oder rückfälligen Sittlichkeittsverbrechern gemäß einem ordentlichen Verfahren, daß eine gründliche Prüfung des Falles durch ein Kollegium von Juristen und Medizinern vorsieht. Auch sollen die Staaten ihre Gesetze dahingehend abändern oder ergänzen, daß die Kastration auf Antrag des Betreffenden oder mit seiner Zustimmung durchgeführt werden **kann**, besonders bei sexuellen Störungen mit Hang zur Kriminalität, um den Betreffenden von seinem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung sexueller Verbrechen befürchten läßt.

Wohl infolge der deutschen Initiative sind noch weiterhin Sterilisierungsgesetze in letzter Zeit in allen möglichen Ländern und Staaten (z. B. Japan) eingeführt bez. vorgesehen worden, es würde aber zu weit führen, im Rahmen dieser Arbeit auf diese alle einzugehen. Den meisten dieser Gesetze ist noch immer gemeinsam, daß sie mehr oder weniger unklar die Art des Eingriffes, ob Sterilisation oder Kastration, und die Indikationsstellung festlegen.

## 4. Die ersten Bestrebungen um Einführung von Kastrationsgesetzen aus kriminalbiologischen und rassehygienischen Gründen in Deutschland.

P. **Näcke** trat schon 1899 und später immer wieder für die Unfruchtbarmachung Geisteskranker und kriminell Entarteter ein. Zumeist meint er jedoch Sterilisation, wenn er von Kastration spricht und aus seinen Arbeiten geht hervor, daß er die Vasektomie besonders empfiehlt, da diese leichter und gefahrloser sei im Gegensatz zur Kastration. Wenn es sich bei den folgenden Ausführungen eigentlich um Sterilisationsfragen handelt, so lohnt es sich doch, die Forderungen und Gedanken dieses Pioniers kennen zu lernen.

**Näcke** berichtet über die vier ersten Fälle von Sterilisation aus sozialhygienischen Gründen im modernen Europa, die er im 16. Jahresbericht des kant. Asyles in Wil (1907) findet. Es handelt sich da um die Sterilisation bei zwei Frauen mit Nymphomanie, bei einem Mann mit Satyriasis und bei einem Homosexuellen. **Näcke** sagt, das Ideal der Kastration beruhe in der Ausschließung minderwertiger Menschen aller Art von Zeugungsgeschäfte, da der Nachwuchs durch solche Zeugende stets sehr gefährdet sei. Es ist also ganz offensichtlich, daß er damit Sterilisation meint, wenn er von Kastration spricht; er empfiehlt ja auch die Vasektomie als die beste Methode.

Weiter fordert er die „Kastration“ bei „degenerierten Elementen, manchen Gewohnheitsverbrechern, Verbrechern aus impulsivem Triebe und bei den echten Geisteskrankheiten“, indem er auf die schottischen Gesetze hinweist, wo in einer Zeit Epileptische, Gichtische und Irre kastriert wurden. Kastration wäre auch auszuführen bei schwerem alkoholischen Psychotikern und ev. auch bei Paralytikern, da diese erfahrungsgemäß sofort

nach der Anstaltsentlassung die Frauen wieder schwängern. Näcke vergleicht sogar diesen Eingriff mit der Impfung und Isolierung Infektiöser und tritt auch für die Anwendung aus sozialer Indikation ein! Er bezeichnet sich selbst als den ersten Befürworter und wissenschaftlichen Bearbeiter der Kastration in Deutschland. In Amerika (Indiana) werde die Kastration schon nach dem Chapter 215 vom 9. März 1907 angewandt und in Europa sei diese Maßnahme ebenfalls einzuführen.

Näcke meinte schon damals, wenn man mit den nötigen Kautelen bei der Kastration vorgehe, würde diese eine segensreiche Einrichtung der Zukunft werden. Der Eingriff sei deshalb durchzuführen, weil eine Verbesserung der Rasse entstünde mit Steigerung des Nationalvermögens und Sittlichkeitsverbrechen verhindert würden durch günstige Beeinflussung der bösartigen Triebe.

Näckes ganz modern klingenden Worte haben bereits heute im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ihre Verwirklichung zum Teil gefunden. Seine Forderung auf Einstellung sämtlicher Maßnahmen auf die Allgemeinheit sind heute eine Selbstverständlichkeit geworden.

Näckes Verdienst um die neuen Gesetze besteht darin, daß er sie am längsten befürwortet hat und immer wieder für sie eintrat. Nicht nur die Heilung der Kranken sei die Pflicht des Arztes, sondern auch die prophylaktische Gefahr der erblichen Belastung auszuschalten. Die finanzielle Belastung durch die Minderwertigen spiele dabei auch eine nicht unerhebliche Rolle (siehe Fam. Yukes etc.), aber der eugenische Standpunkt müsse in Vordergrund stehen. Durch den Eingriff werden geschützt: 1. die Angehörigen, 2. die Gesellschaft, 3. der Patient selbst, 4. das zu erwartende Kind, das „ein Recht hat, wohlgeboren zu sein" (Mc. Cassy) und 5. der Staat (Staatssäckel). Die Voraussicht für die Zukunft sei eine viel eindringlichere und altruistischere, als bloß die für die Gegenwart. Darauf beruhe ja auch die Entwicklungsethik. „Sie darf sich dann nicht scheuen, zum Besten einer wahren, zukünftigen Humanität gewisse Maßregeln zu treffen, die uns jetzt als inhuman erscheinen. Der angeblich auf Entartung beruhende Untergang der antiken Völker hat mit Degeneration nichts oder nur wenig zu schaffen, sondern beruht auf ganz anderen Faktoren, namentlich auf solchen der Rasse." Da die Fortpflanzung minderwertiger Elemente viel Unglück in die Familie bringt und dem Staat viel Geld kostet, sei ein Einschreiten durch Zwangssterilisation geboten. Bei angeborenen oder früh auftretenden Zuständen müsse man früh kastrieren; da dies aber Entwicklungsschädigungen bringen könne, müsse man die Patienten bis zum 25. Lebensjahre einsperren und dann erst die Operation vornehmen, weil ihnen dann psychisch nicht mehr geschadet werde. Man sollte auch nicht sofort Massenoperationen durchführen wegen des Volksempfindens und um das Gesetz nicht in Mißkredit zu bringen, sondern man sollte zuerst die Schlimmsten erfassen. Der große Widerstand bei uns läge darin, daß wir gewohnt seien, nächst der persönlichen Freiheit den ungeschmälerten Besitz unserer Geschlechtswerkzeuge als das Höchste anzusehen. Näcke stellte bereits 1905 in seinen praktischen Vorschlägen ganz moderne jetzt

zum Teil gesetzlich eingeführte Bedingungen auf, wie besonders Auswahl der Kranken, besondere Voraussetzungen betreffs der Straftaten und des Alters der Patienten. Man solle nicht vor dem 25. und nicht nach dem 55. Lebensjahre operieren. Außerdem müsse die Einwilligung des Kranken oder dessen Vormunds vorliegen und ein Sachverständigen-Kollegium und eine besondere gerichtliche Instanz vorhanden sein.

Näcke trat bereits 1899 und 1905 für die Kastration bei Geisteskranken und Entarteten ein und empfiehlt vier radikale Methoden, um wenigstens die gefährlichsten Degenerationsformen auf ein Minium herabzudrücken. Diese Methoden sind: 1. Eheverbote, 2. Einsperrung, solange Zeugungsfähigkeit besteht, 3. antikonzeptionelle Mittel und 4. die Kastration. Die letztere sei die einfachste und billigste Art des sozialen Schutzes. Aber da die Kastration zu einschneidend sei, müsse man statt dessen das „Surrogat" Sterilisation in Anwendung bringen. Eine Hauptschwierigkeit läge darin, daß die Entarteten bis in die höchsten Kreise hinaufreichen würden und der Widerstand somit fast unüberwindlich erscheint. „Vielleicht wird aber auch hier dereinst der allein wahrhafte Grundsatz: ‚salus populi suprema lex' siegen!" Ein wahrhaft prophetisches Wort! —

In Deutschland wurde unter Hinweis auf die in der Schweiz erzielten Erfolge bereits Anfang 1914 auf die praktische Bedeutung der Unfruchtbarmachung öffentlich hingewiesen und es kam damals zu einem Gesetzentwurf, der am 4. Juli 1914 vom Reichskanzler dem Reichstag vorgelegt wurde. Aber durch den Weltkrieg ist es nie zu einer Regelung und Entscheidung gekommen. Die deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin hatte schon auf ihrer 7. Tagung (Sept. 1911) im Anschluß an das Referat von v. Sury mit dem Problem der sozialen Indikation zur Sterilisation und ihrer forensischen Bedeutung befaßt.

Der sächsische Arzt Boeters setzte sich immer wieder für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Sterilisierungs-Gesetzgebung ein. Er hielt die Entfernung beider Hoden für die beste Therapie bei minderwertigen, erblich belasteten, triebhaften und triebentarteten Menschen, die sich auch nach Verbüßung enpfindlicher Freiheitsstrafen immer wieder dieselben oder ähnliche Handlungen zuschulde kommen ließen. Er propagiert ständig die Vornahme der Kastration und sagt: „Die Weigerung des Arztes, die Kastration eines hartnäckigen, unverbesserlichen Sexualverbrechers trotz seines dringenden Verlangens und trotz der Zustimmung seiner über die Folgen des Begriffs aufgeklärten Ehefrau durchzuführen, bezeichne ich als einen groben Verstoß gegen die Berufspflicht des Arztes, Krankheitten zu heilen und zu lindern, als eine Grausamkeit gegenüber dem unter seiner abnormen Veranlagung seelisch schwer leidenden Individium, als eine Versündigung am Volke, als einen Verrat an der von Tag zu Tag immer mehr gefährdeten Frauen- und Kinderwelt."

Am 18. Oktober 1925 unterbreitete er in seinem berühmten „Lex Zwickau" seine Forderungen dem Reichstag in Form eines Gesetzes-

vorschlages. Um diesen Gesetzvorschlag hat sich mancher Streit entsponnen, besonders war man der Meinung (Fischer), daß dies ein roher Zwangseingriff in die körperliche Integrität des Einzelnen und eine krasse Negierung des Selbstbestimmungsrechtes darstelle. Man hatte in der liberalistischen denkenden Zeit keine Gedanken dieser allgemein nützlichen Richtung übrig. Auch für die wiederholten Rufe Boeters hatte man kein Verständnis und so versuchte dieser 1925 umsonst bei den verschiedenen Länderregierungen eine gesetzliche Regelung der Unfruchtbarmachung einzuführen. Aber es wurde seitdem immer wieder versucht entsprechende Gesetze einzuführen und auf die Notwendigkeit hingewiesen, sichernde Maßnahmen gegen die Entartung des Volkes gesetzlich festzulegen, so von Ploetz, Bleuler, Stelzner, Gaupp, Fischer, Rüdin, Lenz und anderen. Gaupp meinte z. B. eine zwangsweise Sterilisierung bzw. Kastration sollte das künftige Recht als eine Form sichernder Maßnahmen bei schwerer endogener Kriminalität kennen.

### 5. Die neuen deutschen Unfruchtbarmachungsgesetze, ihr Wortlaut und ihre Beurteilung.

Aber erst mit der grundlegenden Umwandlung des Rechtsempfindens durch den Nationalsozialismus konnte in Deutschland ein Sterilisierungs- und Kastrationsgesetz geschaffen werden. Bis dahin waren sogar operative Eingriffe aus gesundheitlichen und medizinischen Gründen de jure strafbar und es wurden diese vorsätzlichen Körperverletzungen als schwere beurteilt. Daß davon kein Gebrauch gemacht wurde, lag lediglich nur daran, daß kein Ankläger auftrat. Erst das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 brachte hier eine Änderung. Nach dem neuen § 226a R.St.G.B. „liegt nur dann eine rechtswidrige Handlung vor, wenn die Tat trotz Einwilligung des Betreffenden gegen die guten Sitten verstößt“. Es besteht danach keine strafbare Handlung, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, auch nicht, wenn z. B. einem gesunden Manne ein Hoden entfernt wird, um diesen auf einen anderen Mann zu überpflanzen, der durch Verletzung oder dergl. seiner Hoden beraubt wurde.

Die Kastration als medizinisch indizierte Maßnahme wird im neuen Operationsrecht des § 226a und im § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 33 geregelt und als Maßnahme der Sicherung und Besserung im am 1. Jan. 34 in Kraft getretenen Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 33 eingeführt.

In den neuen Gesetzen Deutschlands ist also die Entmannung **mit** Einwilligung und **ohne** Einwilligung vorgesehen. Die Möglichkeit der freiwilligen Entmannung ist durch das Gesetz zur Änderung des G.z.V.e.N. vom 26. Juli 35 im neu gefaßten § 14 Abs. 2 geschaffen worden, während es beim Verfahren nach § 42k R.St.B. auf den Willen des Sittlichkeitsverbrechers nicht ankommt.

Der Wortlaut der betreffenden Gesetze ist folgender:

§ 14 Abs. 2 des G.z.V.e.N.:

Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175—178, 183, 223—226 des Strafgesetzbuches befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt."

§ 42 k R.Str.G.B.:

„Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist,

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176—178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183, 223—226) zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;

2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;

3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedignung des Geschlechtstriebes begangenen Mordes oder Totschlages (§§ 211—215) verurteilt wird".

Einzelheiten werden neben dem § 42 k im Artikel 5 Ziff. 3 des Gewohnheitsverbrechergesetzes und in den neuen §§ 140 Abs. 2, 246 a 407 Abs. 3 und 456 c der abgeänderten Strafprozeßordnung bestimmt.

Während es sich also beim § 14 Abs. 2 um eine freiwillige Entmannung handelt, wird die nach § 42 k auch zwangsweise gegen den Willen des Betreffenden durchgeführt werden können, wenn sie vom Gericht angeordnet worden ist. Es handelt sich also bei beiden Gesetzen um eine Kann-Vorschrift, die allerdings beim zweiten zur Muß-Vorschrift wird, sobald die gerichtliche Anordnung getroffen worden ist. Die Richter können also die Entmannung anordnen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Die Anordnung der Entmannung wird also in das Ermessen des Strafrichters gestellt und damit der ärztlichen Erfahrung Rechnung getragen, daß die Entmannung nicht bei jedem Sittlichkeitsverbrecher den gewollten Erfolg hat, seinen übersteigerten und entarteten Geschlechtstrieb zum Erlöschen zu bringen oder erheblich abzuschwächen. Der Strafrichter soll zu dieser Maßregel nur greifen, wenn eine sorgfältige Prüfung durch den ärztlichen Sachverständigen ergeben hat, daß die All-

gemeinheit bei der Vornahme des Eingriffs vor weiteren Untaten des Verbrechers verschont bleibt, und wenn der ihm durch den Eingriff etwa zugefügte Schaden und die Unsicherheit des Erfolges wenig bedeutet im Vergleich zu der Gefahr, die der Sittlichkeitsverbrecher bei Unterlassung des Eingriffs für die Allgemeinheit darstellt.

Durch die Ausführungsbestimmungen vom 24. Nov. 1933 sind noch einige Einschränkungen zugunsten des Angeklagten in die Strafprozeßordnung eingeführt worden. So muß Begutachtung schon im Vorverfahren und Zuziehung des Sachverständigen zur Hauptverhandlung erfolgen, dem Angeklagten ein Verteidiger gestellt werden und der Angeklagte bei der Hauptverhandlung zugegen sein. Er muß das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine Stimmehrheit von 2/3 muß vorhanden sein, wenn Kastration oder eine sonstige Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet werden soll.

Wenn z. B. nach § 233 a ohne den Angeklagten verhandlet worden ist, dürfen gegen ihn keine Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt werden.

Die Einwilligung des Angeklagten zur Entmannung ist nicht erforderlich, aber aus der Vorschrift, daß er bei der entscheidenden Verhandlung dabei sein muß, geht hervor, daß das Gericht wenigstens wissen soll, wie er sich dazu stellt. Da Gesamtwürdigung der Taten gefordert wird, muß auch ein entsprechendes ärztliches Sachverständigengutachten vorliegen und der sachverständige Arzt hat in der Hauptverhandlung über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten und über seine Gesamtpersönlichkeit sein Urteil abzugeben. Die Staatsanwaltschaft und die Polizei haben von vornherein die Erörterungen auf alle Umstände zu erstrecken, die für die Anordnung der Kastration von Bedeutung sind. (§ 160 St.P.O.) Durch das kriminalbiologische Gutachten des Sachverständigen und die anderen Vorschriften sollen in Deutschland von vornherein die Mißgriffe in der Anwendung der Kastration ausgeschlossen werden, wie sie in Amerika gang und gebe gewesen sind und dort zu schweren Unzuträglichkeiten geführt haben.

H ü r t e n weist darauf hin, daß es bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung keine „Sicher h e i t s verwahrung", sondern eine „Siche r u n g s verwahrung" gibt und legt außerdem den Unterschied zwischen „Unterbringung" (§ 42 b, c, d) und „Sicherungsverwahrung" auseinander.

Die Bestimmung für die „Unterbringung" lautet: „Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung i m Z u s t a n d d e r Z u r e c h n u n g s u n f ä h i g k e i t (§ 51 I, § 58 II) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert." S i c h e r u n g s v e r w a h r u n g dagegen ist eine Maßnahme gegen verurteilte, gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Der § 42 e besagt: „Wird jemand nach § 20 a als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert."

Unter „Gewohnheitsverbrechern“ sind nicht nur Eigentumsverbrecher zu verstehen, sondern auch Gewalttätigkeitsverbrecher, Rohlinge, Zuhälter, Sittlichkeitsverbrecher und auch unentwegte politische Verbrecher.

Es ist grundsätzlich zu sagen, daß die **Kastration** nach unseren heutigen Anschauungen **keine Strafe** für den Betroffenen ist oder sein soll. Der Eingriff, der völlig schmerzlos in Betäubung vorgenommen und wohl von der Mehrzahl der operierten Sittlichkeitsverbrecher als Heilmaßnahme und als Befreiung von einem erdrückenden Schicksal empfunden wird, erscheint als Kriminalstrafe nicht geeignet. Die Entmannung auf Grund des § 42 k St.G.B. ist also Sicherungsmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen des Täters durch Vernichtung oder mindestens Schwächung des krankhaft übersteigerten oder entarteten Geschlechtstriebes. Die Kastration soll nur dann ausgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert und wenn Aussicht auf Erfolg gegeben ist. Die Ermittlungen des Staatsanwaltes haben sich deshalb auf alle Umstände zu erstrecken, die für die Anordnung von Maßnahmen der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind (ärztl. Begutachtung etc.). Das Gericht wird danach entscheiden, ob die einfache Sicherungsverwahrung oder die Entmannung anzuordnen ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Staatsanwalt die eine oder die andere Maßregel beantragt hat.

Die Kastration von Frauen ist nach diesem Gesetz nicht möglich und wenn wir in folgendem von Kastration sprechen, so meinen wir stets die Entmannung, also die Entfernung der Hoden. Mit Röntgenkastration wollen wir uns nicht beschäftigen, da diese beim Manne kaum in Frage kommt.

Die beabsichtigten Resultate der Sterilisation und der Kastration sind verschiedener Art. Während mit der Sterilisation die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit aus sozialen und eugenischen Gründen zum Schutze der Rassegesundheit bezweckt wird, stellt die Kastration aus psychiatrischen und kriminalbiologischen Gründen dagegen in erster Linie eine medizinische Behandlung dar.

Die Kastration nach § 14 II soll keine Sicherungsmaßnahme sein, sondern sie soll vor allem dem Patienten und nicht der Gesellschaft helfen. Der soziale Vorteil ist dabei als eine glückliche Nebenwirkung zu begrüßen. Primär wird die eigene Lage des Patienten verbessert, und nur sekundär erfährt dadurch die Allgemeinheit Schutz und finanzielle Entlastung.

Bei der Kastration nach § 42 k dagegen soll in erster Linie die Allgemeinheit geschützt werden durch ärztliche Behandlung des krankhaft veranlagten Verbrechers. Wenn auch der Ausfall der Keimdrüsen gelegentlich zu einer Beeinflussung und Störung des übrigen innersekretorischen Drüsen-Zusammenspieles führen kann mit einer Wirkung auf den gesamten Organismus, so ist von diesen Wirkungen nur ein Teil vom Gesetz gewollt, nämlich das Erlöschen bez. die Schwächung des krankhaften und entarteten Triebes. Die u. U. für den Rechtsbrecher auftretenden weiteren Wirkungen und Nachteile sind ungewollt und

liegen außerhalb der Zweckbestimmung dieser Maßregel. Sie können aber im Hinblick auf die höherwertigen Interessen der Allgemeinheit kein Hindernis für die Durchführung der Maßregel sein, die nach der ärztlichen Erfahrung die Allgemeinheit besser und wirksamer schützt, als noch so strenge Bestrafung des Sittlichkeitsverbrechers.

Trotz guter Führung in der Strafhaft, Arbeitsfreudigkeit und guter Vorsätze werden neue Straftaten verübt, weil der unwiderstehliche Trieb im Augenblick der Erregung alle guten Vorsätze vernichtet. Nur durch die Kastration wird dieses Triebleben unterbrochen wie die Erfolge zeigen. Schwerste und lange Strafen vermögen weder die Heftigkeit des Trieblebens abzuschwächen, noch die Willenskraft der Sittlichkeitsverbrecher über diesen übermäßigen Geschlechtstrieb zu stärken.

Die Entmannung ist nur bei bestimmten Arten von Sittlichkeitsverbrechen vorgesehen. Bei Blutschande, Unzucht mit abhängigen Personen, Beischlafserschleichung, Verführung und widernatürliche Unzucht ist die Entmannung ausgeschlossen, weil hier die Begehung der strafbaren Handlung im allgemeinen nicht infolge eines entarteten Geschlechtstriebes verursacht ist. Endlich verlangt das Gesetz, daß die Gesamtwürdigung der Straftaten ergibt, daß der betreffende Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist.

Die Kastration nach § 42 k soll durchgeführt werden bei Sittlichkeitsverbrechern, die mit Anwendung roher Gewalt während der Befriedigung ihres gesteigerten oder entarteten Geschlechtstriebes vorgehen und bei ausgesprochener Hemmungslosigkeit und Triebhaftigkeit (Notzucht), Vergewaltigung, geschlechtlicher Mißbrauch willenloser, bewußtloser und geisteskranker Frauen, bei Kinderschändung, Unzucht mit Kindern und Lustmord. Ferner bei zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehen oder Verbrechen, bei öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen oder bei Körperverletzung. Nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles durch den Sachverständigen und Begutachtung, daß es sich um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher handelt, wird sie als ultimo ratio durchgeführt.

Nach Absatz I des § 42 k genügt es nicht, daß bei der neuen zu beurteilenden Straftat eine Strafe von mindestens 6 Monaten festgesetzt werden wird, sondern es muß hinzukommen, daß die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß es sich um einen „gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher“ handelt. Es genügt, wenn die erste Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt worden ist, sie braucht nicht verbüßt zu sein. Sie kann auch vor dem 21. Lebensjahr verhängt worden sein. Eine frühere Verurteilung kommt nur nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

Nach Absatz II kann ein Sittlichkeitsverbrecher der angeführten Art entmannt werden, ohne das bereits einmal eine Verurteilung wegen eines derartigen Verbrechens vorausgegangen ist, aber mindestens zwei Handlungen müssen vorliegen und derartig schwerwiegend sein, daß mindestens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr festgesetzt wird. Außerdem muß die Gesamtwürdigung der Taten ergeben, daß es sich um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher handelt.

Nach Absatz III können diejenigen Mörder und Totschläger (§§ 211—215) kastriert werden, die wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Verbrechens (Lustmord) verurteilt werden. Bei solchen Verbrechen ist die Kastration ohne weiteres zulässig.

Wenn auch nach § 42 k die angeordnete Entmannung zwangsweise durchgeführt werden kann (§ 256 c St.P.O.), so handelt es sich aber dennoch um keine „Zwangsentmannung" wie vielfach in der Literatur geschrieben wird.

Nach Schlegel, der in Deutschland wohl die meisten Kastrationen nach § 42 k durchgeführt hat, legten sich fast alle Patienten ohne Zwangsmaßnahmen auf dem Operationstisch und erblickten in diesem Eingriff eine Heilmaßnahme.

Sowohl der § 42 k als auch der § 14 II sind eingeführt zum Schutze der Volksgemeinschaft vor den Triebentarteten. Durch § 14 II ist es nun möglich, solche Triebentartete, die befürchten, ein Opfer des Mißverhältnisses zwischen Trieb und Hemmungsvermögen zu werden, freiwillig nach Beibringung eines amts- oder gerichtsärztlichen Gutachtens zu entmannen, bevor sie mit dem Strafrichter in Berührung kommen. Meldet sich z. B. ein Mann mit abnormem Geschlechtstrieb freiwillig zur Kastration, so wäre es vom sozialen, medizinischen und menschlichen Standpunkt aus nicht richtig, ihm die Erlaubnis dazu dann erst zu erteilen, wenn er sich schon Sittlichkeitsverbrechen hat zuschulden kommen lassen. Es wäre besser, ihm zu gestatten, sich schon vorbeugend kastrieren zu lassen. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, daß der Eingriff medizinisch angezeigt ist und den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechend als Heilmittel zulässig ist. Eine Entmannung nach § 14 II des G.z.V.e.N. in der Fassung vom 26. 6. 1935 ist allerdings in solchen Fällen nicht möglich, weil darin ausdrücklich verlangt wird, daß „weitere Verfehlungen" zu befürchten sein müssen, also mindestens eine Straftat vorausgegangen sein muß, wenn sie auch nicht zur Bestrafung geführt hat. Es liegt unseres Erachtens darin eine gesetzliche Beschränkung, die wegfallen müßte. Wenn man auch anerkennen muß, daß im Hinblick auf die Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft es nicht angängig ist, „die Entscheidung über seine Zeugungsfähigkeit in das Belieben des Einzelnen zu stellen", so rechtfertigt dies noch lange nicht eine Verneinung der Abänderung des § 14 II im obigen Sinne.

Muß denn immer erst ein unschuldiges Kind, ein junges Mädchen oder eine Frau von einem Sittlichkeitsverbrecher geschändet worden sein, ehe man die hervorragenden gesetzlichen Maßnahmen bei ihm in Anwendung bringen kann?

Ist es nicht viel nützlicher, man ergreift die Möglichkeit, zukünftig zu erwartende Sittlichkeitsverfehlungen zu verhindern! Hat ein ärztlicher Sachverständiger oder unter Umständen auch ein Kollegium die Ansicht gewonnen, daß eine Entmannung angezeigt ist, so müßte das Gesetz die Möglichkeit der Ausführung ohne weiteres zulassen. Denn es dürfte doch wohl bei der großen Bedeutung des Eingriffes kein ärztlicher Sachver-

ständiger ohne genaue Prüfung und Erwägung diese Maßnahme befürworten. So würde dem Patienten und auch dem Staate dadurch nur genützt werden. Sinngemäß bezweckt doch der Absatz II des § 14 eine Vorbeugung von Sittlichkeitsvergehen. Es wird die Entfernung der Keimdrüsen beim Manne zugelassen, wenn es erforderlich ist, um den Betreffenden von seinem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien. Und diesem Sinn entsprechend wird man auch urteilen müssen. Wenn man fernerhin bedenkt, daß die meisten Sittlichkeitsverbrecher erfahrungsgemäß minderwertig und zum größten Teil erblich schwer belastet sind, so wird man etwaige Bedenken noch eher zurückstellen können, erreicht man doch durch diesen Eingriff damit gleichzeitig ein eugenisches Ziel. Soll man andererseits einem unglücklich veranlagten Menschen die Möglichkeit der Besserung und Heilung nehmen, indem man seine Bereitwilligkeit dazu einfach mißachtet?

Wenn die Heilung durch Vornahme dieser Operation als einziges und bestes Mittel erkannt worden ist, soll man unbedingt diese Möglichkeit ausnutzen. Voraussetzung ist natürlich, daß der Betreffende aus freiwilligen Erwägungen zu diesem Entschluß gekommen ist. Gewiß wird man meist einen entarteten Trieb erst eindeutig feststellen können, wenn bereits eine Straftat nach den angegebenen §§ 175, 176—178, 183, oder 223—226 vorausgegangen ist. Aber soll man es immer erst auf ein so gefährliches Experiment ankommen lassen, ehe man den § 14 II in Anwendung bringen will?

Außerdem ist die Bestimmung, daß es zu „weiteren" Straftaten kommen oder gekommen sein muß, ziemlich unglücklich, denn es ist darin nicht ausgedrückt, daß eine Verurteilung oder Bestrafung wegen einer vorausgegangenen Tat erfolgt sein muß. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Tat verjährt ist oder der Täter straffrei ausgegangen ist, weil er nicht zurechnungsfähig war. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß ein Gerichtsverfahren vorausgegangen sein muß, wenn von „weiteren" Straftaten gesprochen wird.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wieviele Delikte auf allen Gebieten des Strafrechts geschehen, ohne daß sie bekannt oder verfolgt werden, so wird man die Unzulänglichkeit des § 14 II in diesem Punkte erkennen. Wenn nun der amts- oder gerichtsärztliche Gutachter die Anwendung dieser Maßnahme für angebracht hält, so sollte das Gericht dem zustimmen und dies vor allem, wenn der Gutachter durch eine längere Anstaltsbeobachtung zu seiner Entscheidung gekommen ist. Zusammenarbeit von Richter und Arzt ist hier unbedingt erforderlich. Es ist nicht unser Recht, sondern unsere Pflicht, von dieser Möglichkeit der Verbrechensverhütung weitgehendst Gebrauch zu machen, denn die Kastration nach § 42 k kann ja nur bei gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern in Anwendung gebracht werden, die bereits ihre grausamen Verbrechen begangen haben. Und außerdem wird die Anordnung der Entmannung nach § 42 k erst verfügt, wenn schon schwerer körperlicher und seelischer Schaden durch die Verbrecher angerichtet worden ist. Solches

Unheil zu verhüten ist in vielen Fällen die Anwendung des § 14 II die geeignete Maßnahme.

Wir werden aber ohne weiteres Böhme in seinen Forderungen beipflichten müssen, daß vor der Durchführung der eingreifenden und nicht wieder rückgängig zu machenden Operation eine konservative Behandlung angezeigt ist. Und dafür eignet sich besonders die Psychotherapie und diese wiederum besonders bei jungen Verbrechern, bei denen der verbrecherische Trieb entweder nur schwach ausgebildet oder wenig stark bzw. manifest ist. Vor der Vornahme einer Kastration ist die psychotherapeutische Behandlung angezeigt, die eine innere seelische Beeinflussungsmöglichkeit der sexuell Abwegigen darstellt. Aber genau so wie bei der Kastration wird man auch bei der Psychotherapie manche Vorsichtsmaßregeln und strenge Auslese treffen müssen. Wenn die psychotherapeutische Behandlung durch eigens dafür ausgebildete und geschulte Ärzte ergebnislos verläuft oder überhaupt schon von vornherein aussichtslos erscheint, dann ist die Entmannung die geeignete Maßnahme. Man wird also auch bei der Psychotherapie von vornherein eine gründliche Auslese treffen, ehe man die kostspielige und langdauernde Behandlung beginnt. Böhmes Forderung, grundsätzlich schon nach dem ersten Konflikt mit der öffentlichen Ordnung oder dem Strafgesetz gleich eine psychotherapeutische Behandlung einzuleiten, ist sehr ideal gedacht, wird aber heute noch nicht ganz erfüllt werden können. Es fehlen uns heute noch genügend fachlich ausgebildete Ärzte für diesen Zweck. Aber dieser Gedanke hat bereits bei den Justizbehörden Eingang gefunden, indem z. B. bei der Polizei neben der Verbrechensbekämpfung an erste Stelle die Verbrechensverhütung und Vorbeugung gerückt ist. Nicht durch Strafe, sondern durch Aufklärung wird man Nutzen bringen (Kriminalberatungsstellen). Diese Maßnahme ist besonders im Interesse der Volksgemeinschaft von großem Vorteil und entspricht vollkommen unserem nationalsozialistischen Empfinden. Wo wir einen Gestrauchelten erziehen können, müssen wir es tun. Die Erziehung soll sich jedoch nicht nur auf die Dauer des Strafvollzugs erstrecken, sondern auch auf die Zeit nach der Haftentlassung. Nach den Erfahrungen und Mitteilungen von Böhme hat die Psychotherapie besonders gute Erfolge bei Sexuell-Perversen, und sie stellt eine unentbehrliche Erziehungs- und Ausscheidungsmethode dar. Sie scheidet zwischen Besserungsfähigen, Erziehbaren und Nichtbesserungsfähigen, Unerziehbaren und führt damit zur Gestaltung des Strafvollzugs.

Die Psychotherapie ist die geeignete Maßnahme für den erziehbaren sexuell Abwegigen und die Kastration für den Nichterziehbaren, denn Psychotherapie bei Schwerverbrechen ist erfolglos.

Böhme fordert als Grundlagen der psychotherapeutischen Behandlung ehrlichen Gesundungswillen, planmäßige Willenstherapie, gemeinsame vertrauliche Einstellung und die Verpflichtung zu einer langdauernden Behandlung (im Durchschnitt 3—4 Jahre Kur und Beobachtung!). Sie erfordert also viel Zeit und geeignete sachgemäß vorgebildete und geschulte Fachärzte, und damit ist diese Art der Behandlung natürlich mit großen Unkosten verbunden. Die Kastration ist einfacher und sicherer in ihrer Wirkung, stellt aber natürlich einen nicht wieder rück-

gängig zu machenden Eingriff dar. Die Psychotherapie zeigt auch manche Rückfälle, aber als wichtigstes Resultat bringt sie uns die Auslese hinsichtlich der Erziehbaren und Nichterziehbaren.

Auch Lange ist für eine genaue Voruntersuchung und Behandlung ehe die Kastration ausgeführt wird, da ein ganz bedeutsamer Vom-Hundertsatz dieser bedauernswerten Menschen gar keine Verbrecher im Sinne des Gesetzes seien.

Den Forderungen von Böhme wird man auch deshalb zustimmen können, weil die ausschließlich psychotherapeutisch erfolgreich behandelten Fälle von Böhme ja sowieso nach den bestehenden Gesetzen nicht kastriert werden würden. Es bietet sich in der Psychotherapie nicht nur eine Basis für die Kastration, sondern auch eine gute Zusatzbehandlung, die kein Arzt ablehnen wird. Aber bei den im § 42 k St.G.B. festgelegten Voraussetzungen wird nur die Kastration den gewünschten Erfolg bringen.

Die weitere Forderung von Böhme, jeweils vor der Urteilsfindung auch erst ein graphologisches Gutachten, das die seelische und charakterliche Grundlage enthüllen soll, die zu dem Verbrechen die Ursache abgegeben hat, zu fordern, ist für manche Fälle zwar angebracht, aber im allgemeinen nicht durchführbar. Die graphologischen Gutachten bei den von Böhme beschriebenen Fällen haben immer nur das fachärztliche Gutachten bestätigt, stellen somit zwar eine angenehme Ergänzung, aber kein unbedingtes Erfordernis dar. Außerdem würde auch diese Frage einmal an dem Mangel an geeigneten Graphologen und andererseits an der dadurch bedingten finanziellen Belastung scheitern.

Staemmler kommt zu dem Resultat, daß die Neigung zu Sexualverbrechen durch psychische Behandlung nur dann zu heilen ist, wenn sie umweltbedingt, nicht aber wenn sie erbbedingt ist. Die Psychotherapie soll nicht nur eine Erziehungs- sondern gleichzeitig eine Ausscheidungsmethode darstellen, die zur gerechten Anwendung der Kastration beiträgt.

Bemerkenswert ist, daß bei den Sexualverbrechern die erbliche Belastung von den Eltern her viel stärker hervortritt, als diejenige unter den Geschwistern. Bei den Homosexuellen ist die erbliche Belastung am geringsten, was nach unserem Dafürhalten beweist, daß der größte Teil der Homosexualität umweltbedingt ist. Nach Lange ist das auch bei anderen Sittlichkeitsverbrechern teilweise der Fall. Eine große Zahl der Kinderverbrecher, Exhibitionisten und Homosexuellen ist geradezu mangelhaft aufgeklärt, die Einstellung zum Sexualleben direkt primitiv, entweder durch Erziehungsfehler oder Lebenszufälle falsch eingestellt. Es findet sich auffällig oft kindlich nuancierter körperlicher und psychischer Habitus und verschüchtertes, unausgeglichenes, scheues äußerst wenig tatkräftiges Wesen gerade bei den Homosexuellen. Aber auch Alkoholismus und Alkoholüberempfindlichkeit des Einzelnen sind für die betreffenden Sexualhandlungen von erheblicher Bedeutung, ebenso familiäre und persönliche Mißhelligkeiten. Den sexuell Abwegigen mangelt es zumeist an Kraft des Körpers und der Seele, um gegen ihren Trieb ankämpfen zu können. Bei den Exhibitionisten und Kinderverbrechern

herrscht allgemein ein minderwertiger Typus vor, aber nicht bei den Homosexuellen.

Böhme fordert, der § 183 St.G.B. wäre dahingehend abzuändern, daß die Bestrafung eines Entblößers nicht erst dann zulässig sein soll, wenn tatsächlich in jedem Einzelfalle Ärgernis genommen wurde. Die Bestrafung ist jetzt oft noch einem Zufall überlassen, da vielfach die Frauen und Mädchen, vor denen entblößt wurde, aus Scham keine Anzeige erstatten. Auch diesem kann zugestimmt werden, genau so wie der Forderung, daß man bei einem Sexualverbrecher, der als Nichterziehbarer und Nichtbesserungsfähiger erkannt worden ist, gleich bei der zweiten Verurteilung auf mindestens 6 Monate Gefängnis und Entmannung erkennen soll, wenn der Verurteilte nach der Gesamtwürdigung der Taten als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher anzusehen ist.

Unseres Erachtens würde es sich auch empfehlen und angebracht sein, die Entmannung bereits während der Strafverbüßung möglichst bald im Anschluß an das Urteil auszuführen und nicht erst nach Ablauf der Strafe. Es könnten die eintretenden Veränderungen dadurch viel besser und leichter beobachtet und somit auch die erforderlichen Erfahrungen gesammelt werden. Diejenigen, die sich mit der Nachuntersuchung von Entmannten beschäftigen und die dabei oft auftretenden Schwierigkeiten kennen gelernt haben, werden dieser Forderung ohne weiteres beipflichten. Auch wäre dies für die Entmannten selbst viel besser, da sie dem Grübeln über die durchzuführende Maßnahme dadurch enthoben würden und die Gewöhnung an den veränderten Zustand leichter eintreten würde. Außerdem kann dadurch eine unter Umständen notwendige längere Nachbehandlung mit Internierung überflüssig werden. Die Stellungnahme der Umgebung zu dem Defekt, der auf die Dauer nicht verborgen bleibt, wird auch nicht zu einer solchen Steigerung der Reizbarkeit mit gelegentlichen Gewalttaten wie bei frisch Operierten führen, weil dann während der Verbüßung der Freiheitsstrafe vermutlich eine Gewöhnung an den Zustand und eine Wesensänderung mit Herabsetzung der Aggressivität eingetreten sein wird.

Bemerkenswert ist, daß bei der freiwilligen Entmannung beim § 14 II zu den in Frage kommenden Sittlichkeitsdelikten auch die widernatürliche Unzucht gekommen ist, während im § 42 k die Anordnung der Entmannung für Homosexuelle nicht vorgesehen wurde, weil vielfach im Schrifttum behauptet wird, daß die Erfahrungen mit der an Homosexuellen vorgenommenen Entmannung nicht günstig seien. Bei der freiwilligen Entmannung muß die Einwilligungserklärung schriftlich abgegeben werden und kann jederzeit widerrufen werden. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses regelt die Unfruchtbarmachung Erbkranker aus eugenischen Gründen, die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern dagegen verfolgt nicht eugenische Zwecke, wenn auch durch diesen Eingriff gleichzeitig die Fortpflanzung des Sittlichkeitsverbrechers verhütet wird, sondern den Zweck, die Allgemeinheit vor Menschen mit krankhaft entarteten und übersteigertem Geschlechtstrieb und vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen solcher Menschen durch Vernichtung oder Schwäch-

ung seines entarteten Triebes zu schützen. Die Kastration wird nicht als Strafe, sondern als Heilmaßnahme durgeführt. Die Ärzte wenden sie als letztes Hilfsmittel bei Sittlichkeitsverbrechern an, wenn alle anderen ärztlichen Behandlungsmethoden, auch die Psychotherapie, versagt haben.

Im §14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird außerdem dafür gesorgt, daß Unfruchtbarmachungen nicht ungerechtfertigt vorgenommen werden, denn es heißt da ausdrücklich: „Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht."

Eine solche Gefahr für die Gesundheit werden wir aber ohne weiteres in einem krankhaft entarteten Geschlechtstrieb erblicken können. Es handelt sich dabei um eine reine medizinische Indikation. Daß unzulässige Eingriffe erfolgen, soll fernerhin auch dadurch vermieden werden, daß ein Arzt verpflichtet ist, innerhalb von 3 Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich Bericht zu erstatten, wenn er eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vorgenommen hat. Die Freiwilligkeit des Entschlusses muß gewahrt sein. Sie darf weder durch eine Haftpsychose beeinträchtigt sein, noch darf der Eindruck erweckt werden, als ob der Arzt seine Hand zur Außerkraftsetzung des Vollzugs verdienter Strafe bieten dürfe.

Nach Hübner fordern folgende Arten von Patienten die Kastration vom Arzt:

1. Hyperonanisten und Männer, die unter ihrem Geschlechtstrieb sehr leiden (patholog. Veranlagung).

2. Männer mit melancholischer Depression und paranoiden Wahnideen.

3. Gewisse Akademiker, die glauben, homosexuell zu sein oder es sind und Bestrafung nach § 175 R.St.G.B. fürchten.

4. Kinderschänder, die oft vorbestraft sind.

5. Sexuell Abnorme aller Schattierungen: Exhibitionisten, Fetischisten, Masochisten, Transvestisten und alle die anderen.

Diese kommen alle mit dem Wunsche und der Hoffnung, durch die Kastration von ihren krankhaften Trieben befreit zu werden.

Hübner meint schon, Zwangskastration wäre zu erwägen bei hypersexuellen Schwachsinnigen und Psychopathen mit krankhaft gesteigertem Geschlechtstrieb oder abnormer Hemmungslosigkeit in geschlechtlicher Beziehung.

Während die Entmannung nach § 42k immer nur neben der Strafe angeordnet werden kann, ist die Maßnahme naß § 14 II unabhängig von einem Strafverfahren und kann angewendet werden, ohne daß überhaupt eine Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsverbrechens

erfolgt zu sein braucht. Es wird damit nicht nur ein Schutz der Volksgenossen bezweckt, sondern soll als Vorbeugungsmaßnahme demjenigen, an dem sie durchgeführt wird, eine Gewähr dafür bieten, daß er nicht befürchten muß, infolge seines entarteten Geschlechtstriebes straffällig zu werden. Deshalb wird auch bestimmt, daß der Eingriff nur mit der Einwilligung des Betreffenden erfolgen darf. Der Amts- bzw. Gerichtsarzt wird zu beurteilen haben, ob die Gefahr eines entsprechenden sittlichen Vergehens im Sinne der §§ 175—178, 183 oder 223—226 R.St.G.B. besteht.

Der Paragraph 42m regelt die Anwendbarkeit der Maßregeln der Sicherung und Besserung bei Ausländern und sieht u. a. Verweisung aus dem Reichsgebiet vor.

Zu erwähnen ist noch, daß Entmannung nach § 42k auch nachträglich angeordnet werden kann, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, und daß die Maßnahmen der Sicherung und Besserung nebeneinander angeordnet werden können. Die Vorschrift besagt, daß der Staatsanwalt die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder die Entmannung beantragen kann, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Nach § 42a können Maßnahmen der Sicherung und Besserung gleichzeitig nebeneinander angewandt werden, falls Gründe vorhanden sind, die die Annahme rechtfertigen, daß jede einzelne der in Betracht kommenden Maßregeln nicht ausreicht, um das Ziel der Sicherung und Besserung zu erreichen, nämlich den Schutz der Volksgemeinschaft vor den Angriffen der Rechtsbrecher. Stellt die Staatsanwaltschaft einen nachträglichen Antrag auf Anordnung von Entmannung bzw. Sicherungsverwahrung, so kann das Gericht jede der beiden Maßnahmen und beide zugleich anordnen, wenn auch nur eine der Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß beantragt war.

Da nach den bisherigen Erfahrungen der gewollte Erfolg im allgemeinen nicht sofort nach der Kastration eintritt, ist zu wünschen, daß die Gerichte neben der Entmannung auch da überall die Sicherungsverwahrung dazu anordnen, wo mit der Möglichkeit eines Rückfalls gerechnet werden muß. Die Sicherungsverwahrung wird dann solange auszudehnen sein, wie die öffentliche Sicherheit es erfordert. Aus diesen Gründen ist es unseres Erachtens auch angezeigt, die Kastration nach § 42k nicht erst am Ende der Strafverbüßung auszuführen, sondern schon möglichst bald nach der Verurteilung, wie wir dies oben schon ausgeführt haben.

Es kann auch die Entmannung bei Zurechnungs*un*fähigen bei den gegebenen Voraussetzungen sowohl nach § 14 II als auch nach § 42k durchgeführt werden. Die Kastration ist sofort zulässig bei Verbrechern, die wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Mordes oder Totschlages (Lustmord) (§ 211—215) verurteilt werden, auch wenn die Tat aus homosexuellem Motiv begangen wurde.

*Weygandt* propagiert sogar die Entmannung bei unruhigen Geisteskranken der Wachsäle schon allein aus dem Grunde, weil dadurch eine erhebliche Geldersparnis entstünde.

Die Kastration hat nur eine generell gleiche Folge, nämlich den Verlust der Zeugungsfähigkeit; alle übrigen Wirkungen sind individuell verschieden. Vom Gesetzgeber ist lediglich die Herabsetzung des krankhaften Triebes gewollt, die anderen Folgen sind ungewollt und liegen außerhalb der Zweckbestimmung der Maßregeln.

Da nun erfahrungsgemäß die durch die §§ 14 II und 42 k erfaßten gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gleichzeitig eine minderwertige Erbanlage besitzen, so wird nicht nur ein Schutz der Öffentlichkeit und Entlastung der Polizeibehörden durch die Vornahme der Entmannung erreicht, sondern gleichzeitig die Vererbung von Verbrecheranlagen verhindert, denn der Trieb zu Sittlichkeits- und anderen Verbrechen unterliegt denselben Regeln der Vererbung wie die anderen Anlagen auch.

Außerdem bringen diese Maßnahmen einen Segen für den Betreffenden selbst, da die meisten dieser Verbrecher ganz besonders unter diesem Drang zum Verbrechen leiden. Wer einmal die Dankesworte von solchen kastrierten Männern über die Befreiung von dem ständigen Alpdruck gehört hat, wird sich nicht vor der Anwendung dieser Maßnahme bei einschlägigen Fällen scheuen. Wenn der ärztliche Sachverständige diesen Eingriff für notwendig erachtet, dürften für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte keine Bedenken bestehen, diese Maßregel zur Anwendung zu bringen.

Führt man sich immer wieder die Scheußlichkeiten der Sittlichkeitsverbrechen vor Augen, die an unzähligen Kindern, Mädchen und Frauen verübt worden sind und den nicht wieder gutzumachenden Schaden, der an Leib und Seele der Opfer angerichtet wurde, so wird man die Wohltat erst richtig zu schätzen wissen, die uns das gesetzliche Einschreiten gegen diese Sittlichkeitsverbrecher in dieser Form bringt. Weder die besten Vorsätze, noch die härtesten Strafen helfen bei diesen Verbrechern, sie verfallen trotz allem wieder ihrem Drang zum Verbrechen. Es ist also vollkommen verfehlt, durch alle möglichen Erziehungsmaßnahmen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher bessern zu wollen, denn dadurch wird ihnen nur die Möglichkeit gegeben, erneut Unheil und Verderben anzurichten. Jedes sentimentale Mitleid mit diesen Verbrechern ist fehl am Platze. Auch nicht die Aussicht auf eventl. nicht bewiesene Schäden und schädliche Kastrationsfolgen in Form von Ausfallserscheinungen usw. rechtfertigt ein Zögern in der Ausnutzung dieser Maßnahme.

## 6. Die Kastrationsfolgen und die am Organismus durch die Kastration hervorgerufenen Veränderungen.

Wir sind damit bei der Frage nach den Kastrationsfolgen angelangt, die in der Literatur Gegenstand zahlreicher Erörterungen geworden ist.

Welche Veränderungen erfährt nun eigentlich die Gesamtentwicklung des Organismus durch die Entfernung der Keimdrüsen und welche Veränderungen treten bei bereits entwickeltem Organismus ein? Wir wer-

den sehen, daß die Kastration niemals das Leben des Körperplasmas unmittelbar bedroht. Die Hoden sind in diesem Sinne keine lebenswichtigen Organe. Sie tragen nicht eigentlich zur Entwicklung des Individuums bei, sondern zur Entwicklung der kommenden Generationen und zwar durch die äußere Sekretion. Durch die Entmannung wird der Organismus zeugungsunfähig, aber nicht lebensunfähig. Aber trotzdem wird die Entwicklung des Körperplasmas durch die Entfernung der Hoden in andere Bahnen gelenkt und weitgehend beeinflußt, denn von der Wirkung der Keimdrüsen auf den entsprechenden Organismus ist die spätere Ausprägung der sekundären Geschlechtsmerkmale abhängig. Die Geschlechtsausprägung wird auf dem Umweg über das Keimplasma dem Körperplasma aufgezwungen und zwar durch die innersekretorische Fernwirkung des Geschlechtshormons. Da sich die Entwicklung der Geschlechtsfunktion und der Hilfsorgane derselben bis zur Pubertät im wesentlichen unabhängig von dem Einfluß der Keimdrüsen vollzieht, macht sich die *Wirksamkeit der in der Kindheit vorgenommenen Kastration* also erst in der Zeit der Pubertät geltend.

Es kommt nicht zur Umformung und Umstimmung des ganzen Körpers durch den hormonalen Einfluß mit seiner Entwicklung neuer Instinkte und Fertigkeiten im Dienste der Geschlechtsfunktion wie beim Nichtkastrierten. Die Zeugungsfähigkeit stellt sich nicht ein, die äußeren Geschlechtswerkzeuge bleiben unterentwickelt und das männliche Glied wird kaum länger als 3 cm. Ebenso bleiben Samenblase und Prostata unterentwickelt, die Bart-, Scham- und Achselhaare bilden sich nicht zur Norm aus; die obere Begrenzung der Schamhaare verläuft zumeist horizontal wie bei den Frauen.

Es tritt eine auffallende Neigung zu Hochwuchs ein, da durch den Ausfall des Geschlechtshormons die Wachstumszonen der langen Röhrenknochen sich nicht schließen und nicht verknöchern. Es kommt so zum *sogenannten eunuchoiden Hochwuchs* besonders durch Verlängerung der unteren Extremitäten. Das Becken zeigt einen infantilen Bau. Des weiteren unterbleibt nach der Frühkastration das Auswachsen des männlichen Kehlkopfes zu den Dimensionen des Erwachsenen und der dadurch bedingte Stimmwechsel; die Stimme bleibt also hoch und knabenhaft. Dieser Umstand wurde wie schon berichtet benutzt, um durch Frühkastration volle Kastratenstimmen zu erhalten. Selten zeigt auch die Ausbildung des Fettpolsters eigenartige Veränderungen, indem sich Adipositas mit der bei den Frauen charakteristischen Anordnung an Hüften, Unterbauch, mons pubis, nates und in der Mammaregion entwickelt. Die Körperform nähert sich der weiblichen; es ist jedoch falsch, den Körperbau der Kastraten als feminin zu bezeichnen, wie *Tandler* gezeigt hat. Es handelt sich vielmehr um eine geschlechtsunspezifische Form.

Nach den Erfahrungen früherer Wissenschaftler wird die Entwicklung der Intelligenz nicht beeinflußt. Wie wir sehen werden, herrscht gerade bei Volk und Gelehrten der vergangenen Jahrhunderte manch eigenartige Auffassung über die Kastrationswirkung und deren Folgen.

Die heidnischen und christlichen Schriftsteller kommen schon ziemlich oft auf die körperlichen und seelischen Folgen der Kastration zu sprechen, ohne aber immer einig in ihrem Urteil zu sein. Die einen billigen den Kastraten Verstandesbegabung und Lebensklugheit zu, während die anderen sie als geistig träge Menschen beschreiben, deren körperliche und seelische Entwicklung und Reife verzögert wird. Die älteren Schriftsteller beschreiben sie meist als treue, ihrem Herrn ergebene Diener und rühmen oft ihre Tapferkeit. So haben sich viele Kastraten als Krieger und Heerführer ausgezeichnet bei den Assyriern und Babyloniern und auch später bei den Griechen. Narses z. B. hat als tapferer Heerführer sein Volk zum Siege geführt.

Die Schriftsteller der nachchristlichen Zeit hingegen beschreiben sie als schlaffe, unkriegerische, hinterlistige, feige, kupplerische, grausame, geizige und treulose Menschen, die nur auf ihren Vorteil bedacht sind. Und wenn sie an den Höfen zu Macht und Einfluß gelangt seien, hätten sie immer zur Entfremdung zwischen Volk und Fürsten beigetragen. Die nachchristlichen Schriftsteller berichten einstimmung von einer körperlichen und seelischen Umwandlung ins weibliche.

Auch über den Geschlechtstrieb der Kastraten wurde im Altertum viel geschrieben. Man erklärte die Vollkastraten für asexuell, dagegen haben die nachchristlichen Schriftsteller ihnen sogar rege sexuelle Phantasie und Begierde zugesprochen. Trotz ihrer Impotenz wurden ihnen oft Annäherungsversuche an Frauen zugetraut. Die Eunuchen wurden im großen Ganzen als sinnliche, geile und sittenlose Menschen hingestellt, deren Geschlechtstrieb durch die Kastration nicht unterdrückt, sondern eher noch gesteigert sei. Und dabei hätten sie ungehemmt ihrem Geschlechtstrieb gelebt, weil sie ja keine Furcht vor Folgen haben brauchten. Diese Meinung war ziemlich allgemein verbreitet, sowohl bei den Kirchen, als auch bei den heidnischen Schriftstellern. Die Gründe hierfür waren folgende: Man wollte damit die für die Selbstentmannung vorgebrachten Gründe entkräften. Dazu trugen noch die Anschauungen bei, die die Schriftsteller der medizinischen und naturwissenschaftlichen Literatur entnahmen. Nach diesen Anschauungen wird der Same nicht in den Hoden gebildet, sondern anderswo im Körper, aber wo, darin war man sich nicht einig. So war man z. B. der Ansicht, daß der Same im Kopf, Gehirn oder Rückenmark entstehe und in den Hoden herabfließe, aus diesem dann wieder ausgespritzt werde. Bei dem Entfernen der Hoden würde es also zu einer Stauung des Samens kommen, da es ja nun für diesen keinen Ausweg mehr gäbe. Und gerade durch die Entfernung der Hoden würde es erst recht zu einer verhängnisvollen Sexualbegierde kommen. Aus diesen Ansichten heraus entwickelte sich die allgemeine Auffassung, daß die Entmannten sinnlicher und geiler würden und viel häufiger Geschlechtsverkehr als andere Männer begehrten. Diese Ansicht war bis zum Mittelalter verbreitet und sogar bei den Ärzten. Diesen Angaben der alten Schriftsteller müssen wir jedoch mit großer Vorsicht begegnen, weil sie sehr oft sich auf alte Vorurteile stützen. Für uns wird es sehr schwer sein, eine richtige Verwertung dieser überlieferten Anschauungen zu treffen.

In der Tierwelt ist die Kastration schon ein uralter Brauch. So führte man sie aus, um die Tiere trieb- und temperamentloser zu machen, um dadurch eine brauchbare Arbeitskraft zu erhalten (Hengste, Stiere, Widder) oder um Fettmast zu erzielen (Schweine und Hühner). Auch heute werden aus diesen Gründen in der ganzen Welt täglich Kastrationen ausgeführt.

Kemp und Okkels beobachteten, daß bei niederen Tieren, z. B. den Insekten, die Kastration die Geschlechtsmerkmale nicht beeinflußt, wohl aber bei höheren Tieren und da besonders bei den Wirbeltieren. Sie hat charakteristische Veränderungen zur Folge, die am deutlichsten ausgeprägt sind, wenn die Kastration schon vor dem Eintritt der Geschlechtsreife vorgenommen wurde.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklungsstörungen, die durch die Frühkastration auch bei Tieren bedingt sind, hat das deutsche Gesetz vom 24. November 1933 in seinen Maßregeln der Sicherung und Besserung von vornherein die Frühkastration ausgeschlossen. Es darf die Kastration nicht vor dem 21. Lebensjahr vorgenommen werden, mit welchem in allgemeinen der körperliche Reifungsprozeß abgeschlossen ist. Die Kastration soll ja nicht als Strafe, sondern als Sicherungs- bzw. Heilmaßnahme durchgeführt werden, und aus diesem Grunde kann sie nach § 42 k nur neben der Strafe zur Durchführung kommen und hat nie strafmildernde Bedeutung. Man wird ebenso die verhängte Strafe nicht verringern, wenn ein Sittlichkeitsverbrecher, bei dem die Kastration nach § 42 k nicht angeordnet werden konnte, während der Verbüßung der verhängten Strafe von sich aus freiwillig um Entmannung nach § 14 II des G.z.V.e.N.. bittet. Höchstens wird man auf ein Gnadengesuch hin bei guter Führung und Besserungsaussicht den durch den gestellten Antrag gezeigten Willen zur Besserung strafmildernd verwerten können. Es darf aber nicht der Eindruck erweckt werden, als ob durch die freiwillige Entmannung grundsätzlich Begnadigung erfolge, weil das dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde.

Wird die Entmannung nach der Pubertät durchgeführt, so erzeugt sie die gleichen Veränderungen wie bei der Frühkastration, nur sind die Erscheinungen nicht so ausgeprägt. Auch hier entstehen eunuchoide Körperveränderungen, bei denen sich noch häufiger als bei den jugendlich Kastrierten allgemeine Fettsucht einstellt mit besonderer Anordnung an Unterbauch, mons pubis, nates, Hüften und Mammaregion. Die Bart- und Körperbehaarung wird vermindert, das Haupthaar dagegen entwickelt sich meist gut. Etwa bei einem Drittel der Fälle nimmt die Körperbehaarung ab, aber totaler Bartausfall wurde noch nie beobtet. Wolf fand bei 10 Patienten femininen Typus der Körperbehaarung mit horizontaler oberen Grenzlinie der Schamhaare. Libido und Potenz gehen bei 90% aller Operierten allmählich zurück, bleiben aber bei manchen Fällen erstaunlich lange bestehen.

Frank berichtet z. B. über einen Mann, bei dem die Potenz noch nach 9 Jahren nicht vollständig erloschen war. Es kommt dann zu Erektionen und Ejakulationen von Prostatasekret. Diese Fälle stellen aller-

dings eine Ausnahme dar und sind ohne weiteres zu verstehen, wenn man sich vorstellt, daß der einmal geschlechtsreif gewordene Körper als Ganzes eine Umwandlung erfahren hat, die auch durch die Kastration nicht wieder ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann. Es handelt sich gleichsam um eine sexuelle Ladung des ganzen Organismus, die niemals sofort nach der Kastration wieder verloren geht, aber zumeist doch nach einigen Monaten oder Jahren. Daraus erklärt sich auch, daß die Kastraten noch Kinderschändungen und Notzuchtverbrechen in seltenen Fällen begangen haben, und es Eunuchen gegeben haben soll, die „wegen der Stärke und Ausdauer ihrer Erektionen" berühmt waren.

Die Libido wird besonders bei Schwachsinnigen intensiv abgeschwächt und bei Homosexuellen viel mehr, als im allgemeinen erwartet wird.

Die Potenz wird ebenfalls in fast allen Fällen vermindert, bei Schwachsinnigen besonders stark beeinträchtigt und bei Schizophrenie stärker als die Libido. Die früher allgemein vertretene Anschauung, daß die Libido erst nach der Potenz erlischt, trifft in den meisten Fällen nicht zu. Zumeist werden Libido und Potenz gleich schnell und gleich stark herabgesetzt. „Aus einem Mißverhältnis von Libido zu Potenz braucht noch lange kein Unglück zu entstehen." (Wolf). Die Herabsetzung der Sexualspannung führt zu einem ausgeglichenen Lebenswandel und zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit und dadurch zur Besserung der wirtschaftlichen Lage, was sich wieder sekundär auf den allgemeinen Gesundheitszustand auswirkt.

Gelegentlich treten neurasthenische Beschwerden und vasomotorische Störungen auf wie im weiblichen Klimakterium. Es kommt dann zu Wallungen, Blutandrang zum Kopfe, Erröten, Erblassen, Schweißneigung, Tachycardie, Mattigkeit, leichter Ermüdbarkeit, Kopfweh, Vergeßlichkeit und sogar manchmal zu Ohnmachten. Aber im allgemeinen ist der Gesundheitszustand der Entmannten auffallend gut.

Wie Lange zeigte, treten interessanterweise die körperlichen und nervösen Folgeerscheinungen manchmal erst 10—15 Jahre nach erfolgter Entmannung schlagartig auf und zwar um das 35. Lebensjahr herum. Die Erscheinungen sind ähnlich wie die klimakterischen der Frau. Diese „klimakterischen" Erscheinungen können schnell vorüber gehen, sich aber auch jahrelang halten.

Es scheint aber im allgemeinen doch wohl so zu sein, daß diese nervösen Störungen überhaupt und besonders die schwersten Formen derselben sich hauptsächlich bei solchen Kastraten einstellen, die schon konstitutionell zu solchen Störungen prädestiniert sind. Man wird sich gerade bei der Beurteilung der Kastrationsfolgen sehr vor einem Mißbrauch des Satzes: „post hoc, ergo propter hoc" hüten müssen, besonders wenn man berücksichtigt, daß häufig gerade psychopathisch und neuropathisch Degenerierte kastriert wurden und werden.

Auf Personen mit abnorm starkem oder in abnormer Richtung entwickeltem Geschlechtstrieb scheint die Kastration einen besonders günstigen Einfluß auszuüben, wenn im allgemeinen auch die Triebrichtung nicht

beeinflußt wird. Auch auf den psychischen Zustand übt die Entmannung eine günstige Wirkung aus. Das Wesen des Menschen wird geändert und der anormale Trieb wird herabgesetzt. Häufig nimmt die vorher bestandene Reizbarkeit ab, die moralische Haltlosigkeit kommt weniger zum Vorschein, Neurosen und Verstimmungszustände werden gebessert, die Arbeitsfreudigkeit nimmt zu und die Suicid-Gefahr wird herabgesetzt. Die Kastraten entwickeln sich zu unauffälligen, steten und lenksamen Arbeitern, denn mit dem Schwinden des Geschlechtstriebes fallen natürlich alle möglichen Ablenkungen, Spannungen und soziale Entgleisungsmöglichkeiten fort.

Die früheren Befürchtungen, daß die Kastration den Ausbruch von Geisteskrankheiten verursachen und insbesondere zur Entwicklung von epileptischen Erkrankungen führen könnte, sind nach den neueren Erfahrungen völlig unbegründet; es zeigt sich durch die Kastration im Gegenteil eine günstige Beeinflussung der Epilepsie, allerdings nicht bei der Schizophrenie.

Wenn Depressionszustände vorübergehend auftreten, so entwickeln sich diese meist spontan in 1—2 Jahren wieder zurück. Der subjektive Erfolg der Entmannung ist zumeist ein guter und nur 10—15 vom Hundert sind unbefriedigt. Der soziale Erfolg ist sehr erfreulich sowohl für die Kastrierten selbst als auch für die Allgemeinheit.

Einen sogenannten Spät-Kastraten*typus* gibt es nicht, einen solchen finden wir nur bei den Frühkastraten.

Bei der Kastration aus kriminalpolitischen Gründen will man vor allem durch die Herabsetzung der Geschlechtslust und des Geschlechtsempfindens (Libido), die mit einer Herabsetzung der Potenz einhergehen, eine Verhinderung von Sexualverbrechen erreichen. Und die Erfahrungen, die man aus den Beobachtungen und Nachuntersuchungen gewonnen hat, sprechen dafür, daß dieses Ziel durch die Entmannung weitgehend erreicht wird. Wenn auch immer einzelne Fälle, bei denen der Trieb zur kriminellen Handlung überhaupt stark ausgeprägt und fest verankert ist, wenig erfolgreich durch diese Maßnahme behandelt werden, so spricht das keineswegs an und für sich gegen die an sich gute Sache. Eine festverwurzelte Kriminalität ist eben durch überhaupt keine Maßnahme zu ersticken. Aber dadurch, daß durch die Entfernung der Keimdrüsen das Energiezentrum des verbrecherisch sich auswirkenden Sexualtriebes direkt angegriffen und ausgeschaltet wird, werden Sexualdelikte verhindert werden können. Dies bestätigen die günstigen Resultate gerade bei überstarkem Geschlechtstrieb. Es wird dabei primär nicht die Art des verbrecherischen Triebes, sondern vor allem die Stärke desselben bekämpft.

Bei einem brutalen Notzüchter z. B. wird durch die Kastration natürlich nicht die soziale Grundstruktur des Charakters verändert, die für sein verbrecherisches Verhalten mitbestimmend ist, dagegen aber die elementare Triebwelle, die die latente Brutalität des Denkens und Fühlens zur manifesten Brutalität verbrecherischer Handlungen, zu Lustmord und Kinderschändung forttreibt. (*Mikorey*).

Neben der sexuellen Aktivität wird auch die Aktivität überhaupt, die zu den verbrecherischen Handlungen führt, gelähmt. Und schließlich wird durch die Abschwächung der Stoßkraft des Triebes auch indirekt auf die Triebrichtung selbst eingewirkt, denn die meisten Sexualverbrechen werden eben durch die infolge der Triebstärke vorhandene perverse Phantasie verübt. Es kommt also auf diesem Wege zur Verhinderung von verbrecherischen Handlungen überhaupt.

## 7. Die gesammelten Erfahrungen mit der Kastration von Sexualverbrechern.

Wir wollen uns jetzt mit den gesammelten Erfahrungen bezüglich der Wirkung der Entmannung auf den Trieb der Sittlichkeitsverbrecher und den etwaigen ungünstigen Folgeerscheinungen für die Entmannten beschäftigen. Dabei werden wir vor allem auf die Frage achten müssen, ob der entartete Trieb vernichtet oder geschwächt wird, ob die Kastration tatsächlich eine Heilmaßnahme darstellt, indem sie die Potenz und Libido beseitigt und welcher Art die etwaigen ungünstigen Folgeerscheinungen sein werden. Es wird sich dabei empfehlen von den Erfahrungen der Länder auszugehen, die eine ältere Kastrationspraxis haben als Deutschland. Vor allem die Betrachtung der Erfahrungen der Schweiz und von Dänemark über die Wirkungsweise der Kastration auf den krankhaft entarteten oder übersteigerten Trieb des Sittlichkeitsverbrechers wird für uns zweckmäßig sein, da die deutschen Erfahrungen infolge der Kürze der Zeit seit Einführung der Gesetze und die bisherige uneinheitliche Beobachtung, Nachuntersuchung und Auswertung der Entmannten noch unvollkommen sind. Erst vor kurzem sind auf Grund der allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 10. Oktober 1936, des Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren vom 30. November 1936 im Reiche 8 kriminalbiologische Sammelstellen zur Untersuchung Entmannter errichtet worden.

In der Schweiz sind seit über einem Menschenalter Kastrationen von Sittlichkeitsverbrechern durchgeführt worden, obwohl es dort kein einheitliches Strafrecht gibt, sondern immer noch 25 Strafgesetzbücher bestehen. Es gibt in der Schweiz Kantone, in denen die Zeugungsfähigkeit gesetzlich geschützt ist und andere, wo sie im Strafgesetzbuch überhaupt nicht erwähnt wird.

Die Mitteilungen von Wolf, De Quervain und Hackfield über die Kastrationsfolgen sind durchaus günstig. So schreibt Wolf z. B.: „Die seit etwa 25 Jahren mit der Kastration erzielten Resultate scheinen den Beweis dafür erbracht zu haben, daß es sich bei der Operation aus psychiatrischer Indikation keineswegs um einen Strafvollzug, sondern um eine Behandlung handelt." Im Jahre 1928 berichtete De Quervain über 32 Fälle aus Schweizer Anstalten. Bei 14 Fällen wurde die Potenz vollkommen aufgehoben und in 12 Fällen wurde sie stark herab-

gesetzt. Die subjektiven Resultate waren günstig. Von 32 Patienten sprachen sich 23 sehr erfreut über die Erfolge aus. Auch die sozialen Erfolge waren günstig; Rückfälle auf dem sexuellen Gebiet sind nur zweimal gemeldet worden aber nicht einwandfrei erwiesen. De Quervain bezeichnet die Bilanz der Kastration bei Sexualstörungen als befriedigend und nach seiner Ansicht erstreckt sich die Indikation auf Fälle, mit rückfälligem Exhibitionismus, wiederholter Notzucht und Unzucht mit Kindern und Homosexualität. Hier soll freiwillige Kastration nach sorgfältiger psychiatrischer Untersuchung vorgenommen werden.

Schlegel faßt die Indikation zur Kastration dahingehend zusammen, daß bei wiederholten Sexualdelikten, bei denen sowohl die Gefängnisstrafe als auch andere therapeutische Maßnahmen ohne Erfolg bleiben, bei einem sexuell eingestelltem Manne die Kastration durchgeführt werden soll. Eine genaue Auswahl der Sexualverbrecher ist dabei erforderlich. Bei den so ausgewählten Fällen trat ein hundertprozentiger Erfolg ein. Hackfield konnte bei seinem Material die von Lange beschriebenen Folgeerscheinungen nicht beobachten. Er fand, daß für den Endabschnitt des Lebens durch die Kastration ein absolut günstiges Resultat erzielt wird, sowohl im Hinblick auf die Entspannung des Sexualtriebes, als auch im Hinblick auf die körperliche und seelische Gesundheit.

Während wir bei den Amerikanern nur mangelhafte und summarische Mitteilungen über die große Zahl von Kastrierten finden, berichtet Wolf über 42 neue Beobachtungen mit Nachuntersuchung. Danach ergibt sich im allgemeinen eine gleichschnelle Wirkung der Kastration auf Libido und Potenz, sie tritt meistens rasch auf und ist in der Mehrzahl der Fälle innerhalb von 6 Monaten vollendet. Libido und Potenz können jedoch auch Jahre hindurch teilweise erhalten bleiben, und daraus erklären sich sicherlich auch die sagenhaften Mitteilungen über die gesteigerte Geschlechtslust und Beischlafsfähigkeit einiger Haremseunuchen. Denn es sind keineswegs alle Haremswächter bereits in der Kindheit entmannt worden.

Die Wirkung auf Libido und Potenz ist am stärksten bei jung und alt Kastrierten, die Männer mit längerer Zeit erhalten gebliebener Libido und Potenz wurden zwischen dem 25. und 45. Lebensjahr kastriert. Die bei einzelnen Fällen mangelhafte Wirkung auf Libido und Potenz erklärt sich auch daraus, daß der Sexualreflex seinen Sitz nicht allein in den Keimdrüsen hat, sondern auch noch innerhalb des Gehirns ausgelöst wird. Nach Hackfield kann der Sexualreflex nach Hodenverlust bei gesunden Männern die Funktionsenergie von anderen endokrinen Drüsen beziehen. Ist die Wirkung der Kastration intensiv, so tritt sie rasch auf und ist innerhalb von 6 Monaten vollendet; ist sie aber nur schwach, dann können Libido und Potenz teilweise jahrelang erhalten bleiben.

Rückfälle in Sittlichkeitsvergehen sind sehr selten, auch die übrige Kriminalität wird durch die Kastration sehr günstig beeinflußt. Bei allen Kategorien von sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen ohne großen Unterschied hat sich dieser gute Erfolg gezeigt und ganz besonders günstig sind die Erfahrungen bei Notzuchtverbrechern und Exhibtionisten.

Auch ist der Erfolg nach oben erwähnten Autoren bei Homosexuellen viel besser, als man nach der älteren Literatur, die sich regelmäßig nur auf Einzelbeobachtungen stützt, allgemein annimmt. Jedenfalls sprechen die praktischen Erfahrungen der Schweiz ganz eindeutig für die Entmannung Homosexueller, denn dieser Eingriff hat geholfen, nachdem alle anderen Behandlungen versagt hatten. Auch unsere eigenen Beobachtungen sprechen in diesem Sinne, worauf später noch eingegangen werden soll.

Wenn auch die Schweizer Ergebnisse so günstig sind, so darf man jedoch in der Kastration nicht eine Normalbehandlung oder ein Allheilmittel sexueller Anomalien sehen. Es soll eine Behandlung sein, die nur in bestimmten Fällen und da wieder als bestes letzes Heilmittel angewandt wird. Es wird wohl keinen auf diesem Gebiet erfahrenen Mediziner oder Juristen geben, der nicht den Forderungen von Böhme zustimmt, daß die leichteren Fälle ausschließlich der psychotherapeutischen Behandlung zuzuführen sind.

Salvesen berichtet über 4 Fälle mit übermäßigem sexuellen Trieb, die durch die Kastration sehr günstig beeinflußt wurden, sodaß Entlassung aus der Anstalt möglich wurde.

Kandon und Speyer erzielten bei der Kastration als therapeutische Maßnahme sehr gute Resultate und einen guten subjektiven Erfolg. Sie weisen nachdrücklich auf die Notwendigkeit der psychischen Nachbehandlung hin.

Die Erfahrungen Dänemarks sind mindestens ebenso günstig wie die der Schweiz, was bezeichnend ist für die gründliche Arbeitsweise und die sorgfältige Auswahl der Operationsfälle in beiden Ländern. Wie schon erwähnt, war Dänemark der erste europäische Staat, der die Kastration von Sexualverbrechern und Triebentarteten gesetzlich einführte und zwar durch das Gesetz vom 1. Juni 1929, welches die freiwillige Kastration vorsah. Im neuen Gesetz vom 11. Mai 1935 ist auch die Anordnung der Entmannung durch das Gericht vorgesehen. Nach dem Gesetz von 1929 sind 76 Männer kastriert worden, und nach dem Gesetz von 1935 ist bis zum November 1936 die Kastration bei 25 Männern zugelassen worden. Es wurden hauptsächlich Sittlichkeitsverbrecher kastriert aber auch solche Personen, die befürchteten, ihrem Trieb zu unterliegen. Wie in der Schweiz wurde auch in Dänemark ein günstiger Erfolg durch die Kastration bei allen Formen der Sexualverbrechen beobachtet, namentlich auch bei Homosexuellen. Ein großer Teil der Operierten empfand die Entmannung als eine Erlösung, und das Gesamtresultat der Kastration wird von Sand in kriminalbiologischer Hinsicht als sehr gut bezeichnet.

Oft wurde auch eine günstige Wirkung auf das Gefühlsleben festgestellt. Die Kastrierten wurden weniger reizbar, gedämpfter und verträglicher. Neben der Tatsache, daß die Kastration den Trieb des Patienten regelmäßig beherrschbarer machte, wurde fast immer beobachtet, daß der Patient nach der Kastration in seiner Grundeinstellung ein sozialerer

Mensch wurde als er vorher war. Es trat eine Besserung sowohl in sexueller, als auch in strafrechtlicher Hinsicht fühlbar zu Tage.

Goll schreibt z. B.: „Die Kastraten sagen alle, daß sie von sexuellen Versuchen befreit worden sind, keine Erektion oder Ejakulation mehr haben und von der Masturbation befreit sind, die, wie sie jetzt willig einräumen, früher überwältigend gewesen war. Keiner von den Kranken kann physisch oder psychisch als verringert bezeichnet werden und von den gefürchteten Ausfallssymptomen haben wir nichts bemerkt. Die Arbeitsleistung der Kastraten ist zufriedenstellend. Das Ergebnis der Operation hat vorläufig die darin gestellten Erwartungen sogar wesentlich übertroffen".

Wenn auch die deutschen Erfahrungen wegen der kurzen Beobachtungszeit sehr vorsichtig beurteilt werden müssen, so sind die vorhandenen Berichte immerhin von Bedeutung und erwähnenswert. Schlegel, der wohl in Deutschland die meisten Erfahrungen über die Kastration nach § 42 k gesammelt hat auf Grund von eingehenden Untersuchungen und Voruntersuchung (fotogr. Aufnahmen, Blutuntersuchung, Blutdruckmessung, B.S.G.-Bestimmung, Festhalten der Stimme auf der Wachsplatte, eingehende Beurteilung von Psyche und Intelligenz), berichtet über 160 Fälle, bei denen die Entmannung nach dem § 42 k R.St.G.B. angeordnet worden war. Davon war nur bei einem Falle die Anwendung unmittelbaren Zwanges nötig, nämlich bei einem schwachsinnigen Notzuchtsverbrecher. Bei der Kastration von Sexualverbrechern hält auch Schlegel sorgsame Auslese für das wichtigste. In 90 v. H. der Fälle soll der Geschlechtstrieb bereits nach 4 Wochen erloschen gewesen sein, bei 38 Kastrierten unmittelbar im Anschluß an die Kastration. Bei den übrigen war er geschwächt und kam vereinzelt erst nach 4 Monaten zum Erlöschen. Die Arbeitsfähigkeit der Kastraten war nach 2 Wochen wieder hergestellt, die geistige Leistungsfähigkeit hatte nicht gelitten. Die Stimmung der Operierten war durchweg gut, viele vorher schwierige Querulanten waren nach der Kastration freundlicher und ausgeglichener in ihrem Wesen. Sie waren nach der Operation zufrieden, zuversichtlich und von seelischer Last befreit. Der erwartete Erfolg zeigte sich in 68 v. H. sofort, in 26 v. H. nach 8 Tagen und in 6 v. H. in den folgenden Monaten. Der gute Erfolg berechtigt den Gesetzgeber zur Anordnung der Zwangskastration als billigste Maßregel der Sicherung und Besserung und gleichzeitiger Ausschaltung schlechten Erbgutes im Sinne der Rassenhygiene.

Haas fand bei 17 Patienten, die wegen Hodentuberkulose doppelseitig kastriert worden waren, in einer Beobachtungszeit von 3—30 Jahren keinerlei gesundheitliche Schäden oder psychische Störungen.

Kartals berichtet über 19 Fälle, die aus psychischer Indikation entmannt wurden. Von diesen sollen 15 dauernd geheilt worden sein mit erloschenem sexuellem Empfinden, 2 asozial geblieben und 2 nicht geheilt worden sein.

Bei den 3 Fällen von Mühsam soll ebenfalls Heilung des krankhaften Triebes erfolgt sein, und in keinem Falle war ein schädlicher Einfluß auf den körperlichen und seelischen Zustand nachweisbar.

Die bis zum August 1936 im Reich und Berlin nach § 42 k R.St.G.B. durchgeführten Entmannungen betragen:

im Jahre 1934 im Reiche 672, in Berlin 141.
im Jahre 1935 im Reiche 324, in Berlin 135.
im Jahre 1936 im Reiche 120, in Berlin 37.

Da durch die Entfernung der Keimdrüsen das harmonische Zusammenspiel der übrigen innersekretorischen Drüsen gestört werden kann, treten natürlich gelegentlich – keineswegs immer — unerwünschte Folgeerscheinungen auf. Diese sind aber im wesentlichen nicht so schwerer Art, wie man früher annahm. Die jetzigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die früher bestandene übertriebene Furcht vor den schädlichen Folgen der Entmannung ganz ungerechtfertigt war. Die Kastration raubt zwar die Zeugungsfähigkeit, aber nie die Lebensfähigkeit. Auch haben die wissenschaftlichen Feststellungen ergeben, daß die Folgen der Kastration beim ausgereiften Manne sehr viel geringfügiger sind als beim Jugendlichen, der noch in der Entwicklung begriffen ist. Aus diesem Grunde ist nach den deutschen Gesetzen der Eingriff erst nach dem vollendeten 21. Lebensjahr zulässig.

Eine Kastration aus eugenischen Gründen zur Verbesserung der Rasse oder zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist unzulässig. Dafür ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geschaffen worden mit der Sterilisation als Operationsmethode.

Bei der Mehrzahl der in der Schweiz und Dänemark beobachteten Fälle war eine Gewichtszunahme in mäßigen Grenzen festzustellen, die sich besonders durch Fettansatz an Brust, Unterbauch und Hüften bemerkbar macht. Zuweilen wurde auch eine Gewichtsabnahme beobachtet. Der allgemeine Gesundheitszustand war auffallend gut. Vielfach trat nach der Entfernung der Keimdrüsen eine erhöhte Neigung zum Schwitzen auf, die sich später aber wieder gab. Sehr selten sind Klagen über allgemeine Müdigkeit, Kopfschmerzen und Schlafstörungen. Weder die Muskelkraft noch die Intelligenz erleiden eine Einbuße, ebenso hat sich die frühere Befürchtung nicht bestätigt, daß die Kastration den Ausbruch geistiger Erkrankungen zur Folge hat. Kastration schließt keineswegs eine geordnete, erfolgreiche und selbst heroische Laufbahn aus.

Allgemein ist beobachtet worden, daß die Kastration das soziale Verhalten der Entmannten häufig recht günstig beeinflußt. Viele werden ruhiger in ihrem Wesen, steter und lenksamer in ihrer Arbeit und verträglicher im Umgang, weniger zu strafbaren Handlungen und sozialen Entgleisungen geneigt. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß die Autoren vereinzelt folgenschwerere Beobachtungen gemacht haben, und die Kastration immerhin ein schwerwiegender Eingriff ist, so wird man diese erst nach eingehender Prüfung aller Momente durchführen, dadurch Fehlschläge möglichst vermeiden und die Zahl der rück-

fälligen Kastraten möglichst klein halten. Wie schon angeführt, sind in den betreffenden deutschen Gesetzen deshalb zu Recht besondere Bedingungen an die Durchführbarkeit der Entmannung geknüpft.

Boeters beurteilte wohl seine Fälle etwas zu günstig. Er fand höchstens geringfügige Schäden nach der Entmannung und weist darauf hin, daß die Verhältnisse bei den Triebhaften und durch eine Kriegsverletzung schuldlos Kastrierten doch ganz andere sind. Bei letzteren seien viele der sogn. Kastrationsfolgen neurotisch bedingt. Er lehnt die Behandlung Triebentarteter durch Psychotherapie und Psychoanalyse strikt ab, zum Teil auch wegen der hohen Kosten, und meint, nur durch die Kastration seien die gewünschten Erfolge zu erreichen und der krankhafte Geschlechtstrieb zu beseitigen. „Wem die Flucht in die Kastration geglückt ist, der äußert später keine Klagen, sondern er nimmt die geringe Abnahme an Muskelkraft und Unternehmungslust, das Dünnerwerden des Bartes und die Neigung zu Verstopfung und Fettansatz gern in Kauf. Ist dem Manne doch eine Zentnerlast von der Seele genommen. Seine Furcht vor Schmach und Schande, seine Angst vor dem Staatsanwalt, seine Sorge um Frau und Kinder, seine schreckhaften Träume und schlaflosen Nächte, seine Selbstmordgedanken, alles ist vorbei. Er hat einen dicken Strich unter sein bisheriges Leben gezogen und fängt ein neues, besseres an." (Boeters).

Wer Kastrierte nachuntersucht wird unter ihnen den einen oder den anderen gefunden haben, der ganz die gleichen oder ähnliche dankbare Empfindungen äußerte, die Boeters hier beschreibt.

Die Erfahrungen über die Folgen der Entmannung Erwachsener, die Lange an den deutschen Kriegskastraten zusammengestellt hat, sind nicht ohne weiteres auf die nach § 14 II oder 42 k kastrierten Männer zu übertragen, aber dennoch wird es nützlich sein, sich mit diesen Fällen zu beschäftigen. Auch Lange unterscheidet grundsätzlich zwischen Früh- und Spätkastraten; der Wendepunkt ist die Pubertät.

Die Untersuchungen der Frühkastraten beschränken sich — abgesehen von einigen wegen Krankheit operierten Kindern — auf die Haremseunuchen und die russischen Skopzen, bei denen es aber nicht leicht ist, alle Fehlerquellen zu vermeiden und einwandfreie Resultate zu erzielen. Außerdem stellen die Skopzen ein nicht sehr geeignetes Untersuchungsmaterial dar. Die Skopzen beweisen nicht, daß die Kastration erhebliche Folgen für die körperliche und seelische Gesundheit hat. Sie sind ein ungeeignetes Untersuchungsmaterial, weil man nie bei der halbverrückten Kastratensekte weiß, was primär Sektenwahn und was sekundär Kastrationsfolge ist.

Und wenn Merschejewsky gefunden haben will, daß die Becken der Skopzen breiter sind als bei Nichtkastrierten, so kann das nur auf Ungenauigkeit der Messungen zurückzuführen sein.

Eine Beurteilung über derartige Veränderungen würden sich nur durch Messung am Skelett rechtfertigen lassen.

Die Untersuchungsergebnisse bei den Frühkastraten haben eine Beeinflussung der körperlichen und seelischen Entwicklung durch den Ausfall des Geschlechtshormons ergeben. Es zeigte sich eine sicherlich hypophysär bedingte Neigung zu Hochwuchs mit Verzögerung des Epiphysen-Schlusses, gelegentlich auch mit einer Verknöcherung der Schädelnähte. Es überwiegt die Unterlänge über die Oberlänge, und das Becken behält infantile Merkmale. Eine wirkliche Verbreiterung des Beckens wird sicherlich nicht stattfinden, vielmehr kommt es eher zu einer unvollständigen Entwicklung des Schultergürtels und durch die Fettanlagerung an den Hüften wird der Eindruck erweckt, als ob sich der Beckengürtel feminin entwickelt hätte. Das stimmt aber sicher nicht.

Häufig kommt es zur Fettsucht infolge Stoffwechselstörung, mit der typischen Anordnung an den Stellen, die physiologisch bei der Frau stärkere Fettansammlung zeigen als beim Manne. Die Haut der Frühkastraten ist auffallend zart, blaß, pigmentarm und die Entwicklung der sekundären Geschlechtsmerkmale bleibt aus oder ist nur unvollkommen. Es kommt nicht zum Bartwuchs, und besonders die Genitalgegend und der Stamm bleiben unbehaart bzw. werden nur schwach behaart. Der Kehlkopf entwickelt sich nicht ausreichend, seine Verknöcherung bleibt aus und der Stimmbruch tritt nicht ein. Geschlechtsteil und Geschlechtstrieb bleiben unentwickelt; allerdings kommen da auch Ausnahmen vor.

Wenn der Eingriff nach dem 25. Lebensjahre vorgenommen wird, hat er nach den neuesten Forschungen keine ins Auge fallenden schädlichen Folgen. Sie sind bei Spätkastraten gegenüber den Frühkastraten wesentlich leichterer Art.

Auch Franke hat bei 50 im Alter von 22—68 Jahren entmannten Sittlichkeitsverbrechern im allgemeinen körperliches und seelisches Wohlbefinden festgestellt. „Je früher die Kastration erfolgt, umso stärker treten an den Sexualorganen regressive Veränderungen hervor."

Die Spätkastraten zeigen eine Abnahme der Libido sexualis und Nachlassen der Potentia coeundie, Ausfallen der Barthaare sowie der Behaarung am Genitale, in vielen Fällen zeigte sich erhebliche Gewichtszunahme mit Anordnung der Fettmassen am Unterbauch, mons veneris und an den Brüsten. Im großen Ganzen sind nur wenig Ausfallserscheinungen bei der Kastration Erwachsener zu befürchten und die sekundären Geschlechtsmerkmale werden kaum verändert, wenn auch einzelne Beobachtungen in dieser Hinsicht im Schrifttum erwähnt werden. Es soll eine Herabsetzung der Oxydationsvorgänge und des Grundumsatzes erfolgen. Auch hierüber wird man erst ein genaues Urteil fällen können, wenn genügend viel Kastraten genau untersucht und lange Zeit beobachtet worden sind. Dies soll jetzt in Deutschland durch die Einrichtung der bereits erwähnten kriminalbiologischen Sammelstellen erreicht werden.

Von den von Hackfield beschriebenen 40 Fällen waren 31 mehr oder weniger schwere Psychopathen oder Geisteskranke. Bei 12 Patienten traten nach der Operation Gewichtszunahme und bei 14 Fällen traten

Nebenwirkungen ein, wie vorübergehende Depression, Behaarungsanomalien, spärlicher Haarwuchs und gelegentlich eunuchoider jugendlicher Gesichtsausdruck. Einmal klimakterische Erscheinungen, Herzbeklemmungen und Wallungen. Hackfield kommt zu folgendem Ergebnis: „Was nun die nach der Kastration von anderer Seite in den Vordergrund gerückten Nebenerscheinungen anlangt, ist zu sagen, daß diese bei völlig reifen Männern nur äußerst gering sind."

Die Beobachtungen der Kastrationswirkungen bei den erheblich abnormen Menschen sind viel günstiger, als die bei Lange's Kriegskastraten. Sicherlich spielt die Einstellung auf die Rentenbegutachtung eine große Rolle im Sinne einer psychischen Beeinflussung dieser Kriegsverstümmelten. Außerdem bezieht sich die ausführliche Bearbeitung der Fälle von Lange ausschließlich auf Aktenmaterial und da wieder besonders auf die Versorgungsakten, während die Angaben der anderen Autoren sich auf die von Lange zu Recht geforderten Nachuntersuchungen stützen.

Die Entmannung aus kriminalbiologischen Anlässen hat im wesentlichen gute Erfolge erzielt, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß bei den beschriebenen Sittlichkeitsverbrechern die Kastration meist auf eigenes Verlangen erfolgt ist, was natürlich schon von vornherein eine günstige Vorbedingung schafft.

Boeters Annahme, daß die Kastration eine „nie versagende Heilmaßnahme" darstelle, kann Lange freilich nicht beipflichten. Er berichtet ausführlich über die Kastrationswirkungen bei 310 Kriegsverstümmelten, wovon 179 beide Hoden eingebüßt haben, teils durch Kriegsverletzung, teils durch Hodentuberkulose. Langes Beurteilungen erfolgten nach einer Zeit von 15 und mehr Jahren nach erfolgter Kastration. Danach traten Verkleinerung, bzw. Schrumpfung des Membrum virile, öfters Vergrößerung der Mammae (Gynäkomastie) auf. Diese setzte oft erst lange Jahre nach der Kastration ein, meist nach dem 30. Lebensjahre, vor allem aber um das 35. Lebensjahr herum oder etwas später. Überhaupt fällt nach diesem Autor das Auftreten der meisten Folgeerscheinungen, die als männliches Klimakterium zusammengefaßt werden, in diese kritische Zeit. Und diese Veränderungen treten nun wiederum umso eher auf, je näher der Betreffende zur Zeit der Kastration in diesem kritischen Zeitpunkt war. So kommt es weiterhin zum Ausfall der Terminalbehaarung, während das Kopfhaar dagegen auffallend dicht bleibt. Die Haut erfährt besonders im Gesicht eine auffallende Blässe, eigenartige Gedunsenheit und Glätte mit gelblich wachsartigem Schimmer. Zuweilen entsteht „zerknitternd erscheinendes Gesicht" mit zahlreichen kleinen und kleinsten Falten, vor allem um Mund, Augen- und Nasenpartie. In anderen Fällen wiederum behält des Gesicht einen kindlichen, knaben- bzw. mädchenhaften Ausdruck, ein abnorm jugendliches Aussehen. Die Stimme wurde bei 2 Fällen auffallend hoch, 22 Patienten zeigten eine Zunahme der Körpergröße um mehr als 2 cm, 29 eine Abnahme des Körpergewichts um über 5 kg, dagegen 108 eine Zunahme desselben um über 5—20 kg. Eine rapide Verfettung stellte sich be-

sonders um die kritische Zeit ein. Es erfolgte eine Herabsetzung des Stoffwechsels, im Blutbild zeigte sich eine Verminderung der Lymphozythen und der Eosinophilen. Bei den Tuberkulösen folgte der Kastration häufig eine schlagartige, bleibende Besserung, sodaß man einen günstigen ursächlichen Einfluß wohl in der Besserung des Allgemeinbefindens mit der Hebung des Körpergewichts vermuten kann.

Libido und Potenz erlöschten nach Lange's Mitteilungen bald nach dem Hodenverlust, konnten aber noch für bestimmte Zeit erhalten bleiben, aber dann meist nur abgeschwächt. In 45 v. H. der Fälle war die Potenz sogleich erloschen, in 17 v. H. erst langsam und in 20 v. H. blieb sie erhalten. Vielleicht waren bei den letzteren doch noch funktionstüchtige Hodenreste vorhanden, denn die Zahl von 20 v. H. erscheint uns nach so langer Beobachtungszeit doch recht zweifelhaft hoch. Auch fand Lange, daß die Potenz zuweilen nicht gleichzeitig mit der Libido erlöscht, sondern früher als diese, was u. U. zu unangenehmen Störungen führen kann. Aber nur wenige litten sehr darunter.

Bei 47 Patienten wurde das Auftreten von vasomotorischen Störungen beobachtet, die sich äußerten in gesteigertem Dermographismus, Neigung zum Schwitzen und zu einzelnen profusen Schweißausbrüchen, zum Erröten und Erblassen, zu Hitzen und Wallungen, zu Schwindelanfällen und Herzbeklemmungen, Herzklopfen, Tachycardie, Atemnot und kurz- oder langdauernde Ohnmachten und Anfällen. Diese Beobachtungen stützen sich wiederum nur auf Angaben der Patienten oder deren Angehörigen und sind m. E. etwas mit Vorsicht zu verwerten, zumal von solch heftigen Erscheinungen bei anderen Autoren nur selten berichtet wird.

Von echten epileptischen Anfällen wurde von Lange nichts erwähnt. 50 Patienten zeigten neurasthenische Störungen wie Unfrische, leichte Ermüdbarkeit, Schlaffheit, Gedankenlosigkeit, Vergeßlichkeit, Reizbarkeit, Erregbarkeit, Jähzorn, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und dergl. mehr. Diese hielten aber nur kurze Zeit an. Bei 38 Patienten traten Störungen der Spannkraft und Ausdauer auf, dauernde Mattigkeit, Müdigkeit, Nachlassen der Energie, Schlaffheit und allgemeine Schwäche, Abgespanntheit und fehlende Ausdauer. Diese Störungen zeigten sich aber auch nur kurz nach der Verstümmelung und hielten nur kurze Zeit an. Auch hier gilt dasselbe, was bereits von den vasomotorischen Störungen gesagt wurde.

Depressionszustände machten sich bei 64 Pat. bemerkbar und äußerten sich vor allem in Niedergeschlagenheit, Lebensunlust, erhöhter Stimmungs- und Gemütslabilität, merkwürdig weichlicher Art. Beim Erwähnen des verstümmelten Zustandes und schon bei Gedanken daran treten gleich die Tränen in die Augen. Diese Beobachtung konnte auch wiederholt an unseren Fällen gemacht werden.

Lange meint, an der Tatsache, daß um das 35. Lebensjahr herum oder wenig später bei einer großen Anzahl von Kastraten, mag die Verwundung sehr lange Zeit, nur wenige Jahre oder ganz kurz zurückliegen, Erscheinungen auftreten, die von den klimakterischen Störungen der

Frauen nicht zu unterscheiden sind, sei nicht zu zweifeln. Ebensowenig daran, daß wir wie unter den Frauen auch unter den Männern einmal solche finden, die zugleich enorm fett werden, auf der anderen Seite solche, die mager bleiben oder noch magerer werden und zugleich rasche Veränderungen im Sinne des Mangels an Intiative, Spannkraft, Lebensfrische und gelegentlich auch ausgeprägte präsenile Umstellungen erleiden."

Daß die Kastration die männlichen Eigenschaften wie Mut, Leidenschaftlichkeit und Kunstliebe, generell zerstört, ist eine irrige Auffassung und durch einige geschichtliche Beispiele widerlegt (Abelard, Narses, Origenes). Die soziale Brauchbarkeit wird durch die Entmannung erhöht und die Arbeitsverhältnisse werden gebessert. Die Mehrzahl der Kastraten trat wieder am alten Arbeitsplatz ein und zeigte oft erstaunliche Arbeitsleistungen. Viele hatten Vertrauensposten inne und kamen wirtschaftlich gut voran. Die günstigen Arbeitsverhältnisse rechtfertigen die Annahme, daß die Kastraten durchschnittlich etwas bequemere Arbeiter sind als Nichtkastrierte. Es könnten hier sowohl ein Verlust der Zivilcourage, an Bereitschaft wieder den Stachel zu löcken, als auch ein Mangel an Initiative in Frage kommen. Andererseits könnte es möglich sein, daß die im Ausmaß bescheidenen Forderungen der Sexualität eine größere Stetigkeit in der Lebensführung der Betreffenden bringen, wie dies Rieger z. B. angenommen hat. Für alle die ungünstigen Eigenschaften, die das Schrifttum den Kastraten nachgesagt hat, finden sich bei Lange keine hinreichenden Anhaltspunkte. Wenn auch Wandlungen möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich sind, so ist aber unwahrscheinlich, daß im Durchschnitt sehr wesentliche Persönlichkeitswandlungen eintreten, außer vielleicht einem gewissen Mangel an Initiative. Zu diesen Resultaten kommt Lange an Hand seiner Beobachtungen.

Bei den Nachuntersuchungen Entmannter muß man sehr vorsichtig und kritisch urteilen. Es ist nicht gleich, ob die Kastration an psychisch intakten Menschen mit normalem Triebleben oder an triebentarteten psychisch abnormen Menschen vorgenommen worden ist. Auch wird man bei der Katamnese stets an Rentenansprüche denken müssen. Auf die eigenen Angaben der Patienten ist oft kein Verlaß. Man wird auf alles dies besonders achten müssen.

Man hat also bei der Nachuntersuchung zu unterscheiden zwischen objektiv-körperlichem und objektiv-psychischem Befund und zwischen dem subjektiv-psychischen Befund nach den eigenen Angaben des Untersuchten und den Ermittlungsergebnissen. Ein endgültiges Urteil wird man oft erst nach jahrelanger Beobachtungszeit gewinnen können.

## 8. Die verschiedenen Anschauungen über die Kastrationswirkung in der Vergangenheit bis in die Gegenwart.

Im Volke herrscht im allgemeinen eine völlig falsche Auffassung über die Folgen der Entmannung. Man glaubt, daß mit dem Eingriff

der Verlust der Manneskraft einhergehe und man in den „edelsten" Teilen getroffen wurde. Die Kraft sei nach der Kastration nun endgültig verloren und der Betreffende sei für sein ganzes Leben in jeder Hinsicht nun unwiderruflich „entmannt".

Aus diesen Gedankengängen heraus hat sich sicher auch in China die Sitte eingebürgert, daß die Entmannten das „Kleinod" in einem Glase aufheben und dies ihnen nach dem Tode wieder anzufügen ist, damit der Todesgott einen ganzen Mann wiederfände.

In der deutschen Rekrutierungsordnung von 1900 wurde unter „Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen" auch der „Verlust oder Schwund beider Hoden" angeführt.

Die drei klassischen Beispiele von Rieger (Narses, Origenes, Abelard) beweisen, daß man auch ohne Testikel ein Held mit festem Chrakter sein kann. Die Kastration schadet der Energie nicht, wie der Märtyrer Origenes in heldenhaften Kämpfen, Narses als energischer Heerführer und Abelard mit seiner steten heroischen Willenskraft beweisen. Es sei deshalb folgendes festgestellt: Die Entmannung vermag die Grundlage der Männlichkeit nicht aufzuheben, vor allem, wenn sie nach Abschluß der Pubertät ausgeführt wird. Es besteht weder ein Grund, in dieser Operation einen gefährlichen oder schweren Eingriff zu erblicken, ebensowenig sollten die Patienten einen Grund haben, in der Kastration eine Schande zu erblicken. Wohl auch aus diesen Erwägungen des „Entmanntseins" heraus suchte man nach einem Ersatz für die wegen Krankheit oder durch Verletzung verlorenen Hoden und versuchte durch Hodentransplatation und Hormonbehandlung den befürchteten Folgen entgegen zu wirken. Infolge rascher Resorption sind die Transplantationserfolge nur von kurzer Dauer und wenn von der Hormonbehandlung als Substitution auch günstige Erfolge zu erwarten sind, so wohl meist erst bei sehr großen Dosen und dauernder Behandlung.

Es bestehen weder Beziehungen zwischen Kastration und Epilepsie, wie man zuweilen irrtümlicherweise befürchtete und davon berichtete, noch werden durch die Entmannung andere endogene Seelenstörungen, wie Schizophrenie, manisch-depressives Irresein oder schizoide Veränderungen ausgelöst oder verschlimmert. Die soziale Brauchbarkeit leidet ebenfalls nicht darunter. Aber dennoch stellt die Kastration einen ernsten Eingriff dar, der erst nach reiflicher Überlegung durchgeführt werden soll und wird. Daraus ergibt sich zugleich die Notwendigkeit, künftighin die Untersuchungen der Kastration genau und gründlich durchzuführen und es empfiehlt sich, das von Lange angegebene Schema als Richtlinie zu benutzen.

Es besteht jetzt bekanntlich in Deutschland infolge der Änderung bzw. Einführung entsprechender Gesetze die Möglichkeit, die Kastration straffrei bei den rein medizinischen Indikationen, wie z. B. bei Tuberkulose und bösartigen Neubildungen der Keimdrüsen, sowie andererseits

auch bei Sittlichkeitsverbrechern, durchzuführen. Die Erfahrungen der Schweiz und von Dänemark sprechen dafür, daß das Ziel, die Sittlichkeitsverbrecher von ihren entarteten gemeinschädlichen Trieben zu befreien, tatsächlich erreicht wird.

Erst am Ende des vergangenen Jahrhunderts hat die medizinische Wissenschaft begonnen, die Sexualität, die wichtigste menschliche Triebkraft zu erforschen. Man fand, daß auch andere endokrine Drüsen als die Hoden für das Triebleben Bedeutung haben, z. B. die Hypophyse, Epiphyse, Thyreoidea, Nebenniere und Thymus. Hierauf soll aber nicht weiter eingegangen werden.

Kraft — Ebing zerlegt den Geschlechtstrieb in Begattungs- und Fortpflanzungstrieb. Es konnte bewiesen werden, daß der Geschlechtstrieb beim Manne in gewissen Grenzen keimdrüsengebunden ist.

Die Geschlechtsbegierde (Libido), wurde als eine psychische Kraft von unvergleichlicher Affektqualität gefunden, die von Resonanzerscheinungen im ganzen Körper begleitet ist. Zur Entstehung des Libidozustandes ist die Mitbeteiligung des zentralen und autonomen Nervensystems sowie die der Psyche absolut erforderlich. Und wenn der Libido keine natürliche Abflußmöglichkeit geboten wird, kann sie sich im Resonanzzustand bis zur gewaltigen, ja unwiderstehlichen Triebkraft entwickeln, die unter Umständen zum Verbrechen führt. Das Geschlechtshormon, welches auf innersekretorischem Wege von den Hoden abgegeben wird, schafft die Voraussetzungen für die Entstehung der Libido. Aus dieser Erkenntnis heraus entwickelte sich die Überlegung der Behandlung sexuell Perverser durch Entfernung der Keimdrüsen, um Beseitigung oder doch wenigstens Schwächung der geschlechtlichen Begehrlichkeit zu erreichen.

Die Behandlung einer sexuellen Perversion kann entweder die Bekämpfung der abnormen Triebrichtung bezwecken oder die Herabsetzung der Triebstärke. Mit der Heilung wollen wir die Aufhebung der abnormen und Wiederherstellung der normalen Triebrichtung erreichen. Der Erfolg wird dabei zum größten Teil von der Ursache der Perversion abhängig sein, vor allem von dem Verhältnis der angeborenen zu den erworbenen Faktoren.

Wenn man die Triebrichtung nicht beeinflussen kann, was besonders durch Psychotherapie zu versuchen wäre, so muß man sich mit dem Versuch begnügen, die Libido abzuschwächen. Durch Medikamente wird das nur kurze Zeit erreicht werden können, während die Ausschaltung des Hormons durch die Kastration zur dauernden Abschwächung des sexuellen Tonus und der Libido führen wird. Wir werden danach von der Kastration erwarten, daß sie in allen Fällen die Libido herabsetzt, und besonders bei Triebsteigerung und übermäßiger sexueller Reizbarkeit diese Wirkung ausübt. Andererseits wird dadurch die Perversion nicht direkt beeinflußt werden können, da ein Zusammenhang zwischen Keimdrüse und Trieb r i c h t u n g nicht erwiesen ist.

Die Hoden bei den Sexualverbrechern sind weder krankhaft verändert gefunden worden, wie u. a. die histologischen Untersuchungen

Rößles an 125 kastrierten Sittlichkeitsverbrechern gezeigt haben, noch sondern sie ein krankhaft verändertes Inkret ab. Bei den Sexualverbrechern ist — so können wir uns das vorstellen — das Hirn dem Ansturm dieser Hormone nicht gewachsen und die normale Hemmung fällt weg.

Durch die Abnahme der Libido wird aber indirekt die Perversion beeinflußt, sodaß sie ihre Aggressivität teilweise oder ganz verliert. Und damit sinkt auch ihre Gefährlichkeit. „Die Kastrationswirkung auf die Libido kann man als kausal betrachten, auf die Perversion ist sie nur symptomatisch." (Wolf).

Die Bedeutung des Lebensalters zur Zeit der Kastration für die Herabsetzung der Libido ist wie bereits erwäht auffallend. Bei den in der Jugend Kastrierten ist die Wirkung intensiver, sie tritt aber manchmal sehr langsam auf. Bei Kastration im stabilen Mannesalter (25.—45. Lj.) finden wir immer wieder Fälle im wenig beeinflußter Libido. Bei älteren Leuten schwindet die Libido wiederum in viel stärkerem Maße, jedoch nicht immer so rasch. Das gleiche gilt für die Potenz.

Der Erfolg der Entmannung ist bei Schwachsinnigen ganz besondes günstig. Da bei diesen die Sexualität in der Hauptsache auf die Inkretion gestützt ist und die psychische Sexualität zurücktritt, bewirkt die Kastration bei diesen auf dem kürzesten Wege die Aufhebung des primitiven Triebmechanismus.

Wie die Beobachtungen von Wolf zeigen, ist die allgemein verbreitete Ansicht, daß die Potenz in der Regel schneller schwindet als die Libido falsch und unbegründet. Dies war immer nur aus wenigen, manchmal einer einzigen unglücklichen Erfahrung abgeleitet worden. Damit fällt auch ein Großteil der Befürchtungen weg, daß sich aus dem Mißverhältnis Potenz zu Libido unerwünschte Zustände und Nachteile ergeben könnten. Von den 53 Fällen mit brauchbaren Angaben zeigte sich bei 32 Pat. völlige Kongruenz des Grades der Abschwächung von Libido und Potenz und bei 25 von 36 brauchbaren Fällen vollzog sich die Abschwächung von Libido und Potenz innerhalb der gleichen Zeitspanne. Es ist also die Regel, daß Libido und Potenz gleichstark und gleichzeitig abnehmen.

Die Kastration ist imstande, nervöse und neurotische Zustände günstig zu beeinflussen. Es zeigt sich bei Kastraten häufig eine Alkoholintoleranz. Geisteskrankheiten entstehen aber weder durch die Kastration, noch werden sie durch diese beeinflußt. Ob wirklich günstige Rückbildungsveränderungen an der krankhaft vergrößerten Prostata eintreten, ist bisher weder genau untersucht noch beschrieben worden. Dies wäre ganz interessant nachzuprüfen.

Bei den Wolf'schen Fällen trat in 15—20 v. H. Fettsucht auf, bei jugendlichen Kastrierten überhaupt nicht. Nach Wolf gibt es keinen Spätkastratentypus; in Ausnahmefällen nur nimmt der Spätkastrat den Habitus des Späteunuchoiden an. Meistens aber ist der Spätkastrat körperlich viel weniger auffällig als der Eunuchoide.

Die frühzeitige, aber postpubertale Kastration (18.—20. Lj.) braucht nicht zu schwerer körperlicher Verunstaltung zu führen. Für den Körperzustand kann die Kastration als unbedenklich gelten und die wirklichen nicht sehr häufigen Schäden können niemals das Leben oder die Gesundheit des Pat. gefährden. In Bezug auf Unterdrückung der Sittlichkeitsdelikte kann das Resultat als glänzend bezeichnet werden. Es erfolgt eine Herabsetzung der Kriminalität überhaupt. 60 v. H. der Wolf'schen Fälle konnten nach der Operation ungestört wieder freigelassen werden. Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit wird meist gesteigert. Die Kastraten sind sozial unschädlich. Fernerhin ist auch interessant, daß nach der Kastration keine einzige Scheidung vorgekommen ist; das Verhältins zur Frau ist zumeist ganz ausgezeichnet. In keinem Falle wurde die Kastration zu einer Gefahr für die Familie, sondern deren Gedeihen wurde in einigen Fällen durch den Eingriff im Gegenteil erheblich gefördert.

Die Kastraten sind im allgemeinen nicht dauernd unglücklich, viele sind sehr dankbar, daß sie endlich Erlösung gefunden haben. Am günstigsten gestaltet sich der Erfolg vielleicht bei Exhibitionisten, Notzuchtverbrechern und bei Schwachsinnigen.

Beweiskräftig für entstehende Kastrationsfolgen sind nur solche Fälle, in denen ganz gesunde Menschen durch eine rein äußere Ursache ihrer Hoden beraubt worden sind. Aber solche Fälle sind nur sehr selten. Rieger beobachtete 1896 den ersten solchen Fall, bei dem die Entmannung aus äußeren Umständen im 21. Lj. erfolgte. Interessant ist auch der Bericht das Chirurgen Cowper von 1832 über einen Kastraten, den er über 29 Jahre beobachten konnte. Dieser hatte seine Hoden infolge einer Operation verloren. Er berichtete, daß er während der ersten 12 Jahre nicht nur den Beischlaf habe ausüben können, sondern dabei „etwas der Samenergießung ähnliches", wahrscheinlich Prostatasekret, (Produkt der accessorischen Drüsen) gespürt habe. In der Folge seien die Erektionen bei ihm seltener geworden, und er habe bei der Begattung die Empfindung der Ejakulation nicht mehr gehabt. Nach 2 Jahren aber wären die Erektionen noch seltener geworden und weniger vollständig zustande gekommen. Sie hätten jedesmal, sobald er den Beischlaf ausgeübt habe, nachgelassen. 10 Jahre nach der Operation habe er den Beischlaf nur noch einmal ausüben können, 18 Jahre nach der Operation war seine Geschlechtstätigkeit noch schlechter geworden. Erektionen waren nur noch selten und unvollständig. Im Laufe dieser ganzen Zeit hätte er kaum zweimal wollüstige Träume gehabt.

Die Fälle mit lange anhaltender Potenz nach der Kastration sind aber äußerst seltene Ausnahmen.

## 9. Die Entmannung Homosexueller, ihre Möglichkeit und ihre Beurteilung.

Wir wollen uns nun mit der Frage der Kastrationsmöglichkeit und der Kastrationserfolge bei Homosexualität beschäftigen. Grund-

legend ist zu erwähnen, daß Kastration bei dieser Art der Perversion gesetzlich nach § 42 k R.St.G.B. nicht zugelassen ist, und diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der §§ 176—178, 183 oder 223—226 erfüllt sind. Und so ist es besonders zu begrüßen, daß die neue äußerst scharfe Handhabung des § 175 des St.G.B., die jede Art sexueller Betätigung zwischen Männern mit Gefängnis bestraft, in die Neufassung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 aufgenommen wurde, und nach deren § 14 II sich Sexualverbrecher jeder Richtung freiwillig kastrieren lassen können, auch wenn die zwangsweise Entmannung nach § 42 k nicht möglich ist.

Dieser Vorteil tritt besonders zu Tage, wenn man sieht, daß nach den bisherigen Erfahrungen gerade ein sehr großer Teil von den die freiwillige Entmannung Beantragenden die Homosexuellen darstellen. Wenn die Anordnung der Kastration Homosexueller nach § 42 k nicht vorgesehen ist, so liegt das wohl daran, daß die im Schrifttum der Fachwissenschaftler und die in der Allgemeinheit vertretenen unsicheren Vorstellungen über die Wirkung der Kastration bei Homosexuellen bestimmend für den Gesetzgeber waren. So stützt man sich in den Gerichtsentscheiden immer wieder bei der Ablehnung der Kastration Homosexueller darauf, daß die einschlägige medizinische Fachliteratur erkennen lasse, daß bei den an Homosexuellen vorgenommenen Entmannungen in der Regel die erstrebte Änderung der Triebrichtung nicht erreicht wurde. Aus diesem Grunde sei die Entmannung nach den geltenden Strafbestimmungen bei der Verurteilung Homosexueller nach § 175 St.G.B. nicht zuzulassen und eine Vorbestrafung nach § 175 nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 42 k ausreichend.

Aus einzelnen Mißerfolgen heraus glaubte man eine strikte Ablehnung einnehmen zu können. Gewiß, durch die Entfernung der Hoden wird man nicht immer einen vollen, vielleicht zuerst nur einen geringen Erfolg erzielen, aber dies ist ja auch nicht anders zu erwarten. Durch diesen Eingriff wird ja, wie wir gesehen haben, die Triebrichtung nicht beeinflußt, sondern die Triebstärke. Aber durch Herabsetzung der Triebstärke wird natürlich auf indirektem Wege auch die Triebrichtung beeinflußt werden können, und es zeigt sich, daß die meisten Homosexuellen nach der Kastration genau wie die übrigen Sexualverbrecher ihren Geschlechtstrieb überhaupt einbüßen und damit hört natürlich auch die perverse Betätigung auf. Bei den Homosexuellen ist der Erfolg bedeutend besser, als viele Autoren erwarten.

Man wird aber die Kastration natürlich nicht als die Behandlung bezw. die Normalbehandlung aller Homosexuellen empfehlen, sondern sie nur bei denen durchführen, die unter ihrem Trieb erheblich leiden und um jeden Preis davon befreit sein wollen. Und bei der Möglichkeit der Kastration nach § 42 k sollte man ruhig auch den § 175 mit einbeziehen, denn die Forderungen, die außerdem gestellt werden, ehe die zwangsweise Entmannung durchgeführt werden kann, sind derart, daß durch diese Erweiterungen kein Unheil, sondern eher Segen gestiftet würde. Dies wird

umsomehr einleuchten, wenn man bedenkt, daß bei Homosexuellen sowieso nicht mit Nachkommenschaft zu rechnen ist.

Nach den gesamten Beobachtungen hat sich gezeigt, daß die Homosexuellen im Gegensatz zu den Exhibitionisten meist geistig normal und teilweise sogar geistig hochstehend sind und nur bei höchstens 50 v. H. Minderwertigkeit oder Schwachsinn besteht. Homosexuelle mit Einschlag zu einer Neigung zu Minderjährigen (§§ 175 und 176 Abs. III) sind meist hochintelligent (Lehrer, Erzieher usw.), und ihre Straftaten entspringen größtenteils aus gewissen Minderwertigkeitskomplexen heraus. (Furcht vor Ansteckung oder Kindererzeugung).

Homosexuelle mit mehr oder weniger stark ausgeprägtem Schwachsinn bilden meist die passiven Partner. Die Homosexualität an sich ist nicht etwa erblich wie vielfach angenommen wird, sondern höchstens die degenerierte Konstitution, auf deren Grundlage sie sich und auch die anderen Perversionen entwickeln. Im gesamten Material von Wolf läßt sich kein einziger sicherer Anhaltspunkt für die angeborene Anlage der Homosexualität finden. Die Untersuchungen der Hoden Homosexueller haben ergeben, daß diese keine wesentlichen Änderungen, Zeichen krankhafter Entartung oder Zwittrigkeit aufweisen.

In ihren Ursprüngen kann die Homosexualität bis zu einem gewissen Grade als normal betrachtet werden, nachdem die Triebunsicherheit in der Entwicklungsperiode als normal erkannt worden ist. Exogene Faktoren tragen besonders zu ihrer Fixierung bei: Verführung, sexuelle Mißerfolge und chronische Onanien sind wohl die maßgebenden Gründe dafür. Bei den Wolf'schen Fällen ist auffallend, daß bei den Homosexuellen die Onanie in keinem Falle auf Grund von Verführung ausgeführt bezw. begonnen worden ist; alle sind anscheinend spontan auf sie gekommen. Wolf gibt eine ausführliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung der sexuell abnormen Veranlagung. Bei 14 Fällen spielten sexuelle Erlebnisse in der Jugend eine Rolle, bei anderen die verfehlte Erziehung zu Hause und Ungeschick der Eltern bei der sexuellen Aufklärung, bei anderen wieder das Fehlen der rettenden Stütze und der liebevollen Umgebung. Hier kann eine frühzeitige ärztliche Behandlung viel Unglück verhüten und Gefahren entgegenwirken! Das sind die geeigneten Fälle für die psychotherapeutische Behandlung wie Böhme sie fordert. Bei diesen ist die Kastration nicht angebracht.

Mit Hodentransplantation, die auch wiederholt versucht wurde, erzielte man nur schlechte Erfolge, was ja auch leicht verständlich ist. Wie kann man durch Einbringung einer Drüse, die den Geschlechtstonus bedingt, eine Abschwächung oder gar Abänderung der Triebrichtung auch nur erreichen wollen! Das ist vollkommen am Ziele vorbeigeschossen.

Sind die Erfolge der Entmannung bei Homosexuellen nun wirklich so schlecht, wie bisher angenommen wurde? Dem ist keinesfalls so. Gewiß, es wird immer einige Mißerfolge geben, aber schließlich ist ja die Kastration auch kein Allheilmittel sexueller Perversionen. Es ist eben auch hier gründliche Auswahl erforderlich, und die Forderungen, die im allgemeinen

an die Durchführungsmöglichkeit der Entmannung gestellt werden, müssen auch hier eingehalten werden.

Wir wollen uns jetzt einmal mit den Kastrationserfahrungen befassen, die einige Wissenschaftler bei Homosexuellen gesammelt haben.

Bei 12 Fällen von Wolf hatte die Kastration intensive Wirkung in Form von Herabsetzung bis Schwinden der Libido und mit Aufhören der perversen Neigung. Nur in 2 Fällen von psychogener Überspanntheit trat nicht die gewünschte Wirkung ein. Kapp begrüßt die Einführung der freiwilligen Entmannung auch bei Homosexuellen, um sie von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien. Den Homosexuellen könne die Entmannung helfen und nicht selten wurde Abdämpfung bezw. Beseitigung von Libido und Pontenz erreicht.

Weisenrieder berichtet über einen Homosexuellen, bei dem nach der Kastration eine wesentliche Umwandlung erfolgte. Nach 2 Jahren war nur noch ein kleiner Rest von sexuellem Trieb vorhanden.

Wolf bringt u. a. auch 4 Fälle von Hirschfeld, die ebenfalls günstige Operationserfolge zeigten. Hackfield berichtet in seiner Arbeit über drei homosexuelle Psychopathen, die wegen widerholten homosexuellen Handlungen ohne jeden Erfolg bestraft wurden und erst nach der Kastration von ihrer Neigung zu Sittlichkeitsdelikten frei waren. Alle drei Patienten waren sehr zufrieden, zeigten soziale Besserung und wurden nicht wieder rückfällig.

Auch Markuse fand, daß eine Heilung der Homosexualität durch die Entmannung insofern möglich ist, als allmählich überhaupt jeder Geschlechtstrieb erlischt.

Unsere eigenen Erfahrungen sind, wie wir noch sehen werden, ebenso günstig und widersprechen den bisher zumeist vertretenen Auffassungen über Kastrationserfolge bei Homosexuellen.

Es sollte also nicht nur die Entmannung bei Homosexualität im § 14 II zugelassen sein, sondern diese Möglichkeit auch in den § 42k eingeführt werden.

## B. Die Fälle aus der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt der Pfalz zu Frankenthal.

Es handelt sich um 13 Patienten, bei denen die Kastration durchgeführt bzw. beantragt wurde. Bei 3 Patienten wurde die freiwillige Entmannung ausgeführt und bei 2 Patienten die zwangsweise; bei je einem Patienten wurde die Kastration nach § 42k angeordnet bzw. abgelehnt. Bei 6 weiteren Patienten wurde die Kastration nach § 14 II beantragt, von diesen lehnte schließlich zweimal der schwachsinnige Patient und einmal der Pfleger die Bereitwilligkeit zur Entmannung ab.

### A.

### Kastrationen nach § 14 II des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses:

#### Fall 1.

J. N., Fabrikarbeiter, zuletzt Rentner, geb. 1878. Kastration mit 52 Jahren auf eigenen Antrag wegen Homosexualität. Glänzender Erfolg, Pat. ist zufrieden und empfiehlt jedem Leidensgenossen diesen Eingriff. Starke Gewichtszunahme, nicht wieder rückfällig, Libido und Potenz erloschen.

Erbliche Belastung: Vater Potator, eine Schwester in der Anstalt, zwei Brüder roh, öfters wegen Diebstahls und Körperverletzung bestraft. Patient selbst bis zum 10. Lebensjahr Bettnässer, fühlte schon während der ersten Schuljahre starke Zuneigung zu Knaben, besonders vom 13. Lj. ab. Früh Onanie (14. Lj.), mutuelle Onanie und homosexueller Verkehr. Patient war stets der aktive Partner, wurde nie ertappt und so nie bestraft. Er mußte bereits ab seinem 17. Lj. seine Partner bezahlen, später bis zu 15.- RM. Da er nicht genügend Geld hatte, verschaffte er sich dieses durch Diebstahl und wurde sechsmal deshalb mit Gefängnis bestraft, zuletzt 1904 mit 2 Jahren Zuchthaus. Im Gefängnis immer gut geführt, dort excessive Onanie. Wurde nach Haftentlassung immer wieder rückfällig; trotz aller guten Vorsätze erlag er immer wieder seinem Trieb. Er fühlte sich besonders zu 15 bis 20 Jahre alten Burschen hingezogen, später auch wechselseitige Onanie und gleichgeschlechtlicher Verkehr mit Männern, solange er gut verdiente. 1901 nach Amerika aus Furcht vor Bestrafung wegen eines Diebstahls aus denselben Motiven. In Amerika dasselbe Verhalten, deshalb zurück nach Deutschland. Wieder Diebstahl, um sich Geld für seinen Trieb zu verschaffen. Ernsthafter Suicidversuch aus Furcht vor Strafe und

um dem qualvollen Leben ein Ende zu bereiten. Später nochmal aus demselben Grunde Suicidversuch, wurde beidemal noch gerettet. Hatte immer Arbeit und bis 1926 gut verdient. Da er später seinem Drang nach erwachsenen Burschen aus Geldmangel schließlich nicht mehr nachgehen konnte, vergriff er sich jahrelang an seinen beiden jugendlichen Neffen und wurde schließlich 1929 vom Bruder angezeigt. 1 Jahr 3 M. Gefängnis, wegen fortgesetzter Verbrechen wider die Sittlichkeit in Tateinheit mit fortgesetzten Vergehen der widernatürlichen Unzucht. (§§ 175, 176 Abs. III, 74). Nach Strafverbüßung freiwilliger Antrag auf Entmannung. Diese 1930 durchgeführt. Patient danach sofort von seinem Trieb befreit, zunächst wohl aus Furcht vor neuer Straftat und Strafe. Keine Erektionen und keine Onanie wieder. Patient fühlt sich befreit und spürt keine Zuneigung mehr zu Männern.

In den Akten von 1929, also vor der Kastration, wird der Patient als ein ruhiger und solider Mensch geschildert, der seinen vollen Verstand hat und an dem sich nie Spuren geistiger Störung zeigten. Homosexualität wurde bei ihm zuweilen vermutet, aber bis zur Anzeige durch seinen Bruder wurde in dieser Beziehung nichts Nachteiliges gegen ihn bekannt. Hat nie mit Frauen verkehrt, weil nie Empfindung für Mädchen. Er hat immer gearbeitet und zeitweise sehr gut verdient.

Befund vor der Kastration (November 1930).

Größe 1,59 m, Gewicht 67,5 kg. Kopfumfang 54 cm., kleiner Gesichtsschädel, körperlich sonst o. B.

Psychisch: Ängstlich, scheu, verstimmt. Er ist einsichtig, völlig orientiert und wünscht, durch die Entmannung von seinem Leiden befreit zu werden, zumal er aus eigener Kraft dem Trieb nicht widerstehen kann. Geistig vollsinnig und durchaus geschäftsfähig.

Die Operation verlief glatt, und er konnte am 15. Tage geheilt entlassen werden. Gew. 65 kg. Eineinhalb Jahr nach der Kastration ganz selten leichte Erregung, keine Angstgefühle mehr, freier. Keine Neigung mehr zu Buben oder Männern, auch keine Neigung zu Frauen. Sehr zufrieden mit dem Erfolg, hat nur manchmal Angst, daß sein Zustand des Entmanntseins von der Umgebung entdeckt werden könnte.

Nach 4 Jahren völlig ohne sexuelle Erregung, sowohl in Gegenwart von Männern als auch von Frauen. Starke Fettzunahme, Gew. 85 kg. Brüste und Haarwuchs weiblich, schwerfällige Bewegungen, Atemnot beim Anziehen. Schlaf ungenügend, nicht erholend, zuweilen drückende Träume nichtsexueller Art. Steht sich zu Hause mit seinem Verwandten gut, auch mit dem Bruder, der ihn seinerzeit anzeigte.

Nach 6 Jahren: Körpergewicht 90,5 kg., Größe 1,60 m, starke Adipositas an Stamm und Gliedmaßen, besonders an Brust, Unterbauch, Nates und Oberschenkel. Die Mammae sind groß und genau so straff wie bei einer Frau, Brustwarzen vorspringend. Haut zart und harrlos an Stamm und an Gliedmaßen. Achselhaare dünn, obere Grenzlinie der Schamhaare horizontal, Penis klein und schlaff. Kopfhaar dicht. Barthaar gut (2—3 mal pro Woche rasieren). Gesichtshaut gelblich, fahl, gedunsen, Mienenspiel ärmlich. Knochenbau derb, Stimme tief wie vor der Kastration. Schilddrüse nicht vergrößert. 2 Jahre nach der Kastration stellte sich Abnahme der Körperkraft ein, wohl infolge Inaktivität (Pat. arbeitet nicht mehr und lebt von einer Rente). Infolge der Adipositis starke Atemnot bei Anstrengungen, tippelnder Gang, schwerfällig beim An- und Ausziehen, leichtes Schwitzen. Kopfumfang 54 cm, Halsumfang 42 cm, Brustumfang 107 cm, Beckenumfang 116 cm. Die im 2. und 3. Jahr nach der Kastration aufgetretenen „fliegenden Hitzen" nach jeder Anstrengung sind geschwunden, jetzt nur noch leicht Schweißausbruch. Zeitweise Kopfschmerzen geringen Grades, keine Be-

wußtseinsstörungen. Die vor der Kastration gelegentlich nach Erregungen aufgetretenen Ohnmachten haben sich nach derselben nie wieder gezeigt. Keine Anfälle. Pat. ist viel freier geworden, gesellig, nicht mehr menschenscheu und hat keine Angstgefühle mehr; er ist froher, jedoch etwas stimmungslabil. Er weint leicht, wenn man von seinem Zustand spricht; erinnert sich nicht gern an die Qualen, die er infolge seiner Triebentartung durchgemacht hat. Er regt sich sehr auf, wenn Redereien oder Neckereien über ihn entstehen. Er ist geordnet, klar und besonnen, zufrieden und männlich zielklar. Die Sprache ist laut und frei. Der Schlaf ist zeiweise schlecht und unterbrochen, manchmal leichte kurzdauernde Depressionen. Patient schreibt in seinen Lebenslauf 6 Jahre nach der Operation: „Ich litt sehr unter meiner Leidenschaft und habe deshalb viele schlaflose Nächte gehabt. Manchmal war es mir selbst zum Ekel, aber sobald der Drang wieder wach wurde, waren alle guten Vorsätze dahin und ich konnte mich einfach nicht mehr halten. Was ich im Leben deshalb ausgehalten habe, ist nicht zu beschreiben. Oft bin ich mit Selbstmordgedanken umgegangen und habe zweimal versucht, meinem Leiden ein Ende zu machen, bin aber immer wieder gerettet worden. Nach meinem letzten Eingriff (Kastration) traten sogen. fliegende Hitzen auf, die mit der Zeit wieder verschwanden. Mein Zustand hat sich im Laufe der Zeit sehr gebessert, soweit ich beurteilen kann, bin ich von der Leidenschaft geheilt. Die früheren Angstgefühle und die Niedergeschlagenheit bestehen nicht mehr. Von kleinen Hemmungen abgesehen fühle ich mich wohl. Ich bin sehr dankbar, daß mir zu dieser Operation geraten wurde. Jeder, der sich in gleicher Lage befindet und sich das machen läßt, wird und kann herzlich dankbar sein dafür."

Der Patient hat nach der durchgeführten Entmannung keinerlei Verkehr mehr gehabt. „Es kann sein, daß es zunächst gleich nach der Operation die Angst war", aber allmählich erlosch die Libido und die Potenz völlig. Patient sagt selbst: „So scharf wie ich auch früher war auf Männer, es ist dies jetzt alles weg. Mit der Operation hat man mir einen großen Gefallen getan, ich habe jetzt keine Angstgefühle mehr vor Strafe und fühle mich freier." Patient kam bisher nie wieder mit dem Gesetz in Konflikt, also ein voller Kastrationserfolg.

## Fall 2.

H. St., ohne Beruf, Gelegenheitsarbeiter, geb. 1914, freiwillige Kastration nach § 14 II mit 22 Jahren wegen krankhaft gesteigerter Triebhaftigkeit bei angeborenem Schwachsinn, Hypersexualität mit Exhibtionismus und Unzucht mit Kindern. Guter Operationserfolg, nicht wieder straffällig, Trieb erheblich abgeschwächt.

Erbliche Belastung: Mutter schwachsinnig und mißgebildet, ein Bruder Hilfsschüler. Patient hochgradiger Idiot, der nicht in der Lage ist, irgendwelche intellektuelle Leistungen zu vollbringen. In der Schule nur bis zur 1. Klasse gekommen. Kann nur seinen Namen schreiben, Rechnen sehr schlecht. Über Ort und Zeit schlecht orientiert. Soll als Kind Anfälle gehabt haben und immer „zappelig" gewesen sein. Hatte starken Geschlechtstrieb und war schon früh immer hinter den Mädchen her.

1935 besonders wiederholte unsittliche Handlungen mit kleinen Mädchen von 6—15 Jahren. Exhibitioniert und 15 Jahre altes Mädchen geschlechtlich mißbraucht. Seit früher Jugend exzessive Onanie jeden Abend im Bett. Da die unsittlichen Handlungen im triebhaften Zustand bei Hemmungslosigkeit und hochgradiger Geistesschwäche vollbracht worden waren und somit Unfähigkeit bestand, das Unerlaubte der Tat einzusehen, wurde dem Pat. § 51 Abs. I R. St. G. B. zugebilligt und er nach Art. 80 II wegen gemeingefährlicher

Geisteskrankheit in die Anstalt eingeliefert. In der Anstalt fleißig und gehorsam, stellte aber öfters den Frauen nach. Schlaf und Appetit, sowie der allgemeine Körperzustand waren gut. Pat. fühlte sich in der Anstalt wohl und drängte nicht sehr fort, wollte aber schließlich gern wieder zu seinen Eltern. Deshalb freiwilliger Antrag auf Entmannung mit Einwilligung des Vaters als Vormund und der Mutter. Kastration mit 22 Jahren, glatter Heilverlauf, 8 Wochen nach der Operation konnte Patient nach Hause entlassen werden. Er führte sich gut, wurde nicht wieder rückfällig und stellte den Mädchen nicht mehr nach. Er wurde ruhiger und lenksamer. Libido und Potenz wurden abgeschwächt, nur noch gelegentlich mäßige Erektionen nach der Aussage des Patienten. Keine erotischen Träume. Bisher keinerlei Ausfallserscheinungen.

Befund vor der Kastration: Größe 1,61 m, Gew. 59 kg.

Mittlerer E. — u. K. — Z. Innere Organe o. B., asthenischer Habitus, Behaarung normal, etwas scheu und unbeholfen, Lidflattern, Tremor der hervorgestreckten Zunge und der Hände. Reflexe lebhaft, verstärkte vasomotorische Erregbarkeit, Sprache verwaschen und undeutlich, Schrift ungelenk und zitterig. WaR. negativ.

Befund ½ Jahr nach der Operation:

Größe 1,62 m, Gewicht 60,5 kg, innere Organe o. B., gebückte schlaffe Haltung, idiotisch lächelnder Blick, scheu und ungeschickt. Kommt in Begleitung der Mutter, die ihn an- und ausziehen muß. Hat aus Furcht vor erneuter Einweisung in die Anstalt sich mit Taschenmesser eine geringfügige Verletzung am Handgelenk beigebracht, um in ein Krankenhaus zu kommen.

Knochenbau und Muskulatur kräftig, guter Allgemeinzustand, leidliches Fettpolster und frische Gesichtsfarbe. Kein Tremor der Hände oder der vorgestreckten Zunge mehr. Steiler, blasser Gaumen, Schilddrüse nicht vergrößert. Sprache undeutlich und monoton verwaschen. Scheuer Gesichtsausdruck, nach kurzer Zeit vertraulich.

Behaarung an Stamm und Gliedmaßen spärlich, Schamhaargrenze nicht ausgesprochen feminin. Leistenkanal und Scrotum beiderseits leer, Glied schlaff. Operationsnarben kaum noch zu sehen, Reflexe und vasomotorische Erregbarkeit gesteigert. Nach den Angaben des Pat. noch öfters Erektionen, Onanie selten versucht, Libido angeblich schwächer. Er könne sich jetzt beherrschen und zusammennehmen, sei nach der Operation nicht mehr zu Mädchen gegangen, beschäftigt sich zumeist zu Hause und geht nur Sonntags aus in die Kirche. Die Mutter berichtet, er sei „heimischer und gelassener, will überhaupt nicht mehr fort, nur sonntags zur Kirche". Er sei folgsam, ruhiger und dicker geworden, habe keine Anfälle mehr bekommen und nur noch zeitweise „Zucken in den Händen".

Der vorher sehr ungehemmte und triebstarke schwachsinnige Sittlichkeitsverbrecher ist schon ein halbes Jahr nach der Kastration soweit geheilt, daß er sich beherrschen kann und bisher nicht wieder straffällig wurde. Bereits 2 Monate nach der Operation konnte er entlassen werden und zu den Eltern zurückkehren, und so konnte man dem Staate viel Geld ersparen.

## Fall 3.

A. W., Kaufmann, geb. 1897, Kastration mit 34 Jahren auf eigenen Wunsch. Versuch einer Geschlechtsumstimmung durch Transplantion weiblicher Keimdrüsen nach Entfernung der Hoden durch die Bauchhöhle. Operation ausgeführt wegen Selbstmordgefahr bei Transvestismus. Psychopathie, vorübergehende Homosexualität im Krieg als Matrose. Zeitweise starke transvestische

Neigung, 1923 geheiratet, 2 Kinder, 1930 erschoß er einen Mann, angeblich aus Notwehr, 1931 Kastration mit Transplantation eines Ovars. 1933 Einweisung in die Anstalt wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit. Nach ¼ Jahr wieder entlassen, seitdem unauffällig zu Hause. Patient sonderte sich schon in früher Jugend von den anderen Kindern ab, spielte meist für sich und war stets ernst. Er interessierte sich sehr für Mädchenspielsachen, wollte schon im Alter von 8 Jahren ein Mädchen sein und sich deshalb die Hoden nehmen. Guter Schüler, interessierte sich für Mädchenarbeit und fertigte kleine Decken, Stickereien usw. an. Er führte eine Zeit lang den Haushalt, als seine Mutter krank war, hat dabei auch gebacken und gekocht. Nach Schulentlassung Schreibgehilfe, ordentlich und beliebt. 1915 freiwillig in den Krieg als Matrose, weil ihm die Uniform seiner seelischen Einstellung entsprechend gefiel. Keine Auszeichnungen, wurde nur Obermatrose. Bis Februar 1919 ins Scapa Flow interniert, ab 1920 kaufmännischer Angestellter, 1926 Prüfung als Kaufmann, 1930 abgebaut, Gründe dafür weiß er nicht. Nachträglich wegen Ischias pensioniert, monatlich 170.— RM. netto.

Auf Schiff lebte er ganz für sich, war angeblich noch nicht über das Sexuelle aufgeklärt. Im Krieg nur einmal Geschlechtsverkehr mit einer Frau, wobei er verführt wurde, er hatte keine Lust daran. Oft mußte er später an die klägliche Rolle denken, die er dabei spielte. Hat nie onaniert, da er Abscheu davor hatte. Später mit einem Matrosen reger Gedankenaustausch, betrachtete diesen als Art väterlichen Freund. Mit diesem schließlich homosexueller Verkehr, er dabei passive Rolle, später noch öfters mit diesen Matrosen homosexueller Verkehr. 1917 mit einem befreundeten Mädchen zusammen in Frauenkleidern ausgegangen, ließen sich von Matrosen einladen usw., kein Verkehr weder mit Frauen noch mit Männern. Nur kurze Zeit Frauenkleider getragen, in diesen Gefühl der Befriedigung. 1922 Modistin kennen gelernt, weil er sich für Frauenhüte, Schneiderei usw. interessierte, 1923 diese Modistin geheiratet. Er suchte einen Anschluß, einen Kameraden, Neigungsehe. In dieser 2 Kinder geboren. Vor der Ehe kein Verkehr mit seiner Frau. Ehe angeblich harmonisch, die Frau war nicht so leidenschaftlich veranlagt. Kein perverser Verkehr mehr, auch kein Verlangen mehr danach.

1929 Rheumatismus und Ischias, mußte deshalb viel liegen. Da sind ihm manche Gedanken über seine Vergangenheit gekommen und er mußte viel an Transvestismus denken. Er suchte diese Gedanken mit Gewalt zu unterdrücken, ohne Erfolg. In dieser Zeit kein Verkehr, auch keine Onanie, da er Beschwerden dabei hatte. Als er 1930 abgebaut wurde, sagte er seiner Frau, aus Furcht vor Aufregung zunächst nichts davon.

Im Oktober 1930 erschoß er einen Mann, angeblich aus Notwehr; keine Bestrafung, da seine Angaben nicht widerlegt werden konnten. 1931 starke seelische Depression infolge der transvestischen Neigungen. Zur Besserung seines seelischen Zustandes entschloß er sich zur Kastration. Im Oktober 1931 wurden in einer Privatklinik beide Hoden entfernt und dafür Ovarien eingepflanzt. Die Operation wurde ausgeführt, weil bei dem durch die Ablehnung des Operationswunsches hervorgerufenen Erregungszustand Selbstmordgefahr bestand. Die Hoffnung, daß durch die Kastration eine Heilung des Patienten von seinem Hang, in weiblicher Kleidung zu gehen, erfolgte, hat sich nicht erfüllt. Das Transplantat hatte seine Wirksamkeit bald verloren und so strebte der Patient danach, sich nochmals Ovarien einpflanzen zu lassen, was ihm jedoch nicht gelang. Er lebte und kleidete sich als Frau, war gegen seine Umgebung sehr rabiat und bedrohte wiederholt seine Frau mit einem Revolver und einem Säbel, weil sie ihre Zustimmung zu einer nochmaligen Operation verweigerte. Im August 1933 mußte er schließlich wegen Gemeinge=

fährlichkeit in die Anstalt eingeliefert werden. Es hatten sich als Folge seiner krankhaften Einstellung Erregungs- und Depressionszustände bemerkbar gemacht mit Selbstmordabsichten, wobei er auch seine Familie mit in den Tod nehmen wollte, weil seine Frau ihn nicht mehr verstehe und auf seine seelische Einstellung gar keine Rücksicht mehr nehme und meine, „durch ironische Worte ihn zum weiteren Männerleben zu erhalten." Er könne die ungeheuren Schwierigkeiten, die den Organumwandlungen im Wege stehen, nicht mehr überwinden.

Bei der Einlieferung in die Anstalt war der Patient vollkommen wie eine Frau gekleidet und trug langes wallendes Haar, das bis auf die Schulter herabreichte. Er meinte, seine seelische Einstellung verlange eben, daß er Damenwäsche und Frauenkleider trage. Er sei kastriert, weil er kein Mann sein wolle und habe endlich erreicht, daß auch seiner inneren gewandelten Einstellung die äußere Umstellung teilweise gefolgt sei. Während des Anstaltsaufenthaltes stellt er sich schließlich wieder um ins männliche, weil er entlassen sein will und verspricht immer wieder, daß er ein anderer Mensch werden wolle. Er drängt immer wieder nach Hause und kann schließlich im November 1933 dorthin beurlaubt und Anfang 1934 entlassen werden. Leider war es nicht wieder möglich geworden, eine weitere Nachuntersuchung durchzuführen, weil Patient nicht zu einer Untersuchung zu bekommen war. In der Außenfürsorge der Anstalt war er nicht wieder erschienen. Es wird berichtet, daß in familiärer Hinsicht alles in bester Ordnung sei und er selbst nichts zu klagen habe. Von der Polizei wurden keine Vorgänge wieder bekannt, die ein nochmaliges Vorgehen gegen den Patienten erforderlich gemacht hätten. So müssen wir uns mit dem Befunde von 1933 begnügen. Allerdings gestatten uns die zahlreichen Fotografien des Aktenmaterials und die Strafakten auch ein ziemlich sicheres Urteil über den Zustand vor und nach der Kastration.

Befund 2 Jahre nach der Operation:

Größe 1,68 m, Gewicht 62 kg, guter E- u. K. Z.

Dermographismus, am Hals wechselnde, vasomotorisch bedingte ca. 5 cm große Rötungen. 15 cm lange, breite strahlige Narben, vom Nabel bis zur Symphyse reichend. Dichtes wallendes Haupthaar, Bart- und Körperbehaarung schwach, Schamhaare etwas feminin. Haut auffallend glatt und zart. Schilddrüse leicht vergrößert; innere Organe o. B. Ausgeprägter Fettansatz an Hüften, Oberschenkeln und Brüsten. Scrotum leer. Gesichtsausdruck und Gebärden gesucht feminin, Sprache geziert, Stimme hell. WaR. negativ.

Es bestehen angebliche noch Erektionen und Samenergüsse, das sexuelle Verlangen sei aber gehemmt. Erektionen scheinbar nur im Schlaf. Patient liebt seine Frau noch, aber mehr im schwesterlichen Sinne, er fühlt sich jetzt „viel weicher, gemütlicher und ganz und gar harmonisch abgestimmt auf Heim und Familie". Er habe den Eingriff nicht bereut.

Beurteilung der Fotografien:

1916: Als Matrose dargestellt, männlicher Habitus mit starkem Bartwuchs.
1920: Auf Schiff als Leichtathlet männlich.

1931 (vor der Operation): Kräftiger, männlicher Körperbau mit stark behaarten Gliedmaßen, männlicher muskulärer Brustkorb mit Brustbehaarung — Sporttyp — virile Schambehaarung, großer Penis und beiderseits gefülltes Scrotum. Weichlicher Gesichtsausdruck, starker Hals.

Mai 1932 (7 Monate nach der Operation): Ausgesprochen weibliche Körperhaltung und Ausdrucksweise, weiche weibliche Linienführung. Langes wallendes Haupthaar, Schultern leicht hängend, Fettansatz an Brust, Hüften und Oberschenkeln, Brüste hervortretend, jungfräulich. Stamm und Gliedmaßen glatt, zart und völlig

haarlos, Schamhaare dünn und feminin begrenzt. Operationsnarbe wie 1931, Scrotum leer, Penis unverändert. Weiblicher Gesichtsausdruck.

Februar 1933 (1 Jahr 4 Monate nach der Op.): Auftreten in Frauenkleidung, weibliche Haltung und Ausdrucksweise, glattes weibliches Gesicht, bartlos. Glatte, zarte, haarlose Haut.

| Maße: | 1931 | 1932 | 1933 |
|---|---|---|---|
| Beckenumfang | 85 cm | 94 cm | 99 cm. |
| Oberschenkelumfang | 49 cm | 55 cm | 59 cm. |
| Wadenumfang | 31,5 cm | 33 cm | 35 cm. |
| Nacktgewicht | 53 kg | 65 kg | 68 kg. |

Es handelt sich bei diesem Patienten um einen eigenartigen Fall von freiwilliger Kastration. Ein Mann, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, gibt seiner transvestischen Neigung nach und läßt sich die eigenen Keimdrüsen durch weibliche ersetzen. Der Erfolg, wie ihn sich der Patient gewünscht hat, ist natürlich nicht eingetreten, aber eine verminderte Aggressivität scheint doch als Erfolg der Operation zu buchen sein, denn der früher so rabiate und robuste Mensch hat sich nach der Operation keine Straftat wieder zuschulden kommen lassen. Von den gefürchteten Ausfallserscheinungen ist bis jetzt nichts bemerkt worden.

## Fall 4.

A. M., ohne Beruf, ledig, geb. 1913. Encephalitis lethargica epidemica, danach leichte Debilität, moral insanity. Freiwilliger Antrag auf Kastration nach § 14 II. M. ist erblich außerordentlich schwer belastet, Vater und väterlicher Großvater starke Trinker, Vater sehr roh, schlägt Frau und Kinder, zerstört oft die Wohnungseinrichtung vor Wut, stiehlt und treibt allerlei Unerlaubtes. Geschwister des Vaters und deren Kinder ebenfalls kriminell, ein Bruder des Vaters hat „Faxen" gemacht, (sicherlich geisteskrank!) Mutter schwächlich und nervös, viel Kopfweh, ihr Vater hat ebenfalls getrunken. Geschwister sind zart und kränklich.

Patient selbst kam erst nach langdauernder Geburt zur Welt, war bis zum 2. Schuljahr brav, gute Entwicklung. Erkrankte 1921 an Kopfgrippe (schlief 14 Tage lang), danach wurde er sehr böse und folgte nicht mehr trotz aller Strenge. Es setzte eine starke ethische Entartung ein (Diebstähle, ging nicht zur Schule, unfolgsom usw.), sodaß er schließlich in Fürsorgeerziehung kam wegen der Gefahr der sittlichen Verwahrlosung. Auch hier wegen seines schlechten Betragens und asozialen Verhaltens nicht mehr zu halten (Diebstähle, rücksichtslose Entweichungsversuche, Zerstörungswut, Verführung anderer, Unreinlichkeiten, Roheit usw.); wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit, psychische Entartung nach Encephalitis, wurde er schließlich 1929 in die Anstalt eingewiesen. Auch hier setzte er sein asoziales Verhalten fort und war der Schrecken der ganzen Anstalt. Diebstähle, Roheit und Gewalttätigkeit gegen Pfleger und Mitpatienten, Fluchtversuche, Onanie und Versuch homosexueller Betätigung, Entweichungen, ungehemmte Zerstörungswut und Selbstmordversuche wechselten ständig miteinander ab und bildeten eine ungeheure Belastung für die Anstalt und das Personal. Trotz aller Strenge war zeitweise niemand vor den Gewalttaten des M. sicher. Im September 1927 gelang es ihm zu entweichen und über 3 Monate außerhalb der Anstalt zu bleiben. In dieser Zeit beging er seine ersten Sexualdelikte. Er verging sich an seiner etwa 10 Jahre alten Schwester, sodaß sie am Geschlechtsteil blutete. Außerdem versuchte er sich an einem 18 jährigen Mädchen zu vergehen. Seine ethische Entartung war durch nichts zu beeinflussen, für seine Schandtaten konnte er nicht bestraft werden, weil ihm der § 51 I St. G. B. zugebilligt werden mußte. Wenn auch die

Intelligenz relativ gut erhalten ist bei dem Pat., so hat er doch nicht die Kraft, gegen seine mit aller Gewalt auftretende, entartete Triebhaftigkeit anzukämpfen. Nur durch strenge Aufsicht konnten seine Schandtaten eingedämmt werden, denn eine Einsicht für das Unrechte seiner Untaten fehlt vollkommen. In der letzten Zeit ist der Patient jedoch etwas einsichtiger und bat wiederholt darum, doch kastriert zu werden. Er könne sich dann mehr beherrschen und auch eine ihm angebotene Arbeitsstelle antreten. Da er in seinem jetzigen Zustand immer noch eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellt, wäre eine Entlassung aus der Anstalt jetzt vollkommen unmöglich und diese erst nach durchgeführter Entmannung zu billigen. Es wurde deshalb der Antrag auf Entmannung nach § 14 II gestellt, da mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß durch den Eingriff sein Wesen so geändert wird, daß nicht nur die Sexualdelikte, sondern auch alle anderen Verfehlungen unterbleiben. Und wenn eine Entlassung nicht möglich werden würde, so würde zumindest durch die Herabsetzung der Aktivität und Aggressivität ein brauchbarer, arbeitender Anstaltsinsasse aus ihm werden, und die Gewalttaten und sinnlosen Zerstörungen würden in Wegfall kommen. Schon allein dieses würde den Eingriff hier rechtfertigen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß dadurch ein nicht unerheblicher finanzieller Vorteil entstehen würde.

## Fall 5.

W. L., Fabrikarbeiter, verheiratet, geb. 1901. Angeborener Schwachsinn mit Entwicklung einer prozeßhaften Geisteskankheit (Schizophrenie). Unzucht mit minderjährigem Mädchen (§ 176 I, 3) Antrag auf Entmannung nach § 14 II vorgesehen.

Erbliche Belastung: Vater starker Trinker, Mutter soll auch getrunken haben, sorgte nicht für die Familie, war leichtsinnig, sie starb in der Anstalt an Arteriosklerose. Ehefrau schwachsinnig, sterilisiert, zwei Kinder in der Hilfsschule. Patient in der Schule schlecht mitgekommen, Note 3—4. Wegen gefährlicher Körperverletzung vorbestraft, wegen Sittlichkeitsdelikten noch nicht. November 1935 Unzucht mit einem 6 Jahre alten Kinde in wollüstiger Absicht. Verfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit eingestellt. Sicherungsverwahrung angeordnet. In der Anstalt Stumpfheit und Teilnahmlosigkeit, maskenhafter leerer Gesichtsausdruck, langsame Antworten, ohne die geringste gemütliche Erregung; Intelligenz, Schulkenntnisse und Allgemeinwissen dürftig.

Körperlich: Gr. 1,61 m, 55 kg schwer. Zufriedenstellender E- u. K. Z., starker Dermographismus, kleiner Kopf, innere Organe und Reflexe o. B., männliche Behaarung. Dementer Gesichtsausdruck, Silbenstolpern, stumpfes und teilnahmloses, gleichgültiges Wesen, arbeitet sehr langsam. Gedächtnis und Merkfähigkeit schlecht. WaR. negativ.

Da der Patient unseres Erachtens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, seine Arbeitskraft aber ausgenützt werden könnte, eine Entlassung aber wegen der Gefährdung der Allgemeinheit nicht möglich ist, sollte zu diesem Zwecke die Entmannung nach § 14 II durchgeführt werden können, wenn Pat. bisher auch nur erst ein Sittlichkeitsdelikt nachgewiesen werden konnte. Und da wir den Eindruck gewonnen haben, daß es sich bei L. um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher handelt, wurde auch der Antrag auf Entmannung vorgesehen.

## Fall 6.

A. R., ledig, ohne Beruf, geb. 1915. Angeborener hochgradiger Schwachsinn (Idiotie), daher 1935 sterilisiert, wiederholte Notzuchtversuche

an kleinen Mädchen (176 II). Wegen Zurechnungsunfähigkeit § 51 I. Einweisung in die Anstalt wegen Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit und wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit. Kastration nach § 14 II vorgesehen. Erbliche Belastung: In der Familie angeblich keine Geisteskrankheiten vorhanden, keine sicheren Nachweise für erbliche Belastungen nachweisbar.

Er selbst rechtzeitig geboren mit Mißbildung, zwei Daumen an der rechten Hand, war sehr schwächlich, Gehen und Sprechen erst sehr spät gelernt, Schule sehr schlecht, ausgesprochenes Melodiengedächtnis.

1931 u. 1932 in Erziehungsanstalt, weil er sich an Kindern vergangen hatte, 1935 sterilisiert. Keine Onanie, keine Beziehungen zum anderen Geschlecht. Er diente den Kindern zum Spott. Anfang 1936 wiederholt Notzuchtversuche an 8 Jahre altem Mädchen. Wegen Unzurechnungsfähigkeit Verfahren eingestellt, Einweisung in die Anstalt.

Völlig idiotischer Mensch, der kaum über die einfachsten Kenntnisse verfügt und kaum eine Einsicht in seine Handlungen hat; ist gutmütig und verträglich.

Befund: Gr. 1,46 m, Gew. 38 kg, alter Gesichtsausdruck, Haut trocken, Kopfumfang 50 cm, rechtes Ohr mißgebildet, Schilddrüse sehr klein aber fühlbar. Psychisch (erscheint in Begleitung der Mutter): ängstlich, unbeholfen, gutmütig verträglich, Sprache schlecht artikuliert und schwer verständlich, Satzbildung unmöglich, keine Schul- und Allgemeinkenntnisse, kein Rechnen, keine Erinnerung an seine Straftaten. Völlig idiotischer Mensch (§ 51 I).

Durch die Entmannung könnte der Anstaltsaufenthalt abgekürzt und die Arbeitskraft des R. ausgenutzt werden.

## Fall 7.

G. J., ledig, Landw.-Arbeiter, geb. 1913. Hochgradiger Schwachsinn (Imbezillität), deswegen 1934 sterilisiert, Sittlichkeitsvergehen (Notzuchtversuche an 15 Jahre altem Mädchen) § 51 I Einweisung in die Anstalt wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit. Antrag auf Entmannung nach § 14 II auf Wunsch des Pat. gestellt, Pfleger lehnt die Zustimmung ab.

Keine Nachweise für erbliche Belastung vorhanden. Pat. kam in der Schule schlecht mit, nur bis zur 3. Klasse, arbeitete dann bei Bauern, fleißig, wechselte aber häufig die Stelle. 1934 wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. April 1936 unsittliche Handlungen und Notzuchtversuche an einem 15 jährigen Mädchen, wegen Unzurechnungsfähigkeit § 51 I. Wegen seiner Verantwortungs- und Haltlosigkeit ständige Gefahr für die Volksgemeinschaft. Einweisung in die Anstalt wegen Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit und wegen Gemeingefährlichkeit. In der Anstalt arbeitsam, zuweilen jähzornig, drängt nach Hause, möchte gern wieder beim Bauern arbeiten und Geld verdienen. Wünscht möglichst bald kastriert zu werden. Antrag auf Entmannung nach § 14 II gestellt und von den zuständigen Behörden genehmigt. Nur der Pfleger stimmt zum Schluß nicht zu, weil „er später von den Angehörigen des J. keinen Vorwurf haben will". Trotz der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit nach der Entmannung ist also diese Heilmaßnahme nicht durchzuführen und der Patient durch die erforderliche Internierung voll erwerbsbeschränkt. Durch die Vornahme der Kastration könnte mit großer Wahrscheinlichkeit die Invalidität wenigstens teilweise beseitigt werden. Dies scheitert nun aber an der Weigerung des Pflegers.

Körperlicher Befund: Gr. 1,67 m, Gew. 64 kg, innere Organe o. B. Guter E.- u. K. Z., schwielige Arbeitshände. Keine pathol. Reflexe, Gesichtsausdruck blöde und affektlos, Sprache langsam und undeutlich, abgehackte Sätze.

Psychisch: Intelligenz stark herabgesetzt, hochgradig schwachsinniger Mensch, für praktische Arbeit beim Bauern brauchbar. Keine Einsicht für die Verwerflichkeit seiner Straftat. Nach Erlangung der Freiheit würde er seinen Trieben ohne weiteres wieder freien Lauf lassen und Angriffe auf Mädchen unternehmen. Deshalb ist die Entmannung nach § 14 II hier angezeigt.

## Fall 8.

G. G., ledig, Tagner, geb. 1884. Angeborener Schwachsinn mit Aufregungszuständen, Psychopathie, Exhibitionismus, Fetischismus. Antrag auf Entmannung vom Staatlichen Gesundheitsamt abgelehnt. Erbliche Belastung: Vater Trinker und jähzorniger Mensch, Mutter „dumm und albern". Patient hat weder Schreiben, Lesen noch Rechnen gelernt. War schon als Kind unverträglich, launisch und schwer erziehbar. Von 4–14 Jahren im Waisenhaus, dann als Tagelöhner gearbeitet, fleißig, aber nirgends lange ausgehalten, tat nicht gut, streunte umher, kam moralisch herunter und sprach dem Alkohol sehr zu. Tiermißhandlung, Bettelei und Landstreicherei brachten ihm Gefängnisstrafen ein. 1914 schlug er im Jähzorn einen alten Mann zu Boden. Alkoholintoleranz. Gefährdet seine Mitmenschen durch seinen Jähzorn und seine Affekthandlungen. 1916 in die Anstalt eingeliefert: Leicht reizbarer, jähzorniger, erheblich schwachsinniger Mensch. Oft launenhaft und erregt, zeitweise fleißiger Arbeiter. Fetischismus: Suchte Frauenwäsche an sich zu bringen und zog sie an. Zeitweise gewalttätig, dann wieder fleißig, ruhig und ordentlich, sodaß er für Landarbeit beurlaubt werden konnte. 1927 Exibitionnismus vor kleinen Knaben, weiterhin Fetischismus. In den letzten Jahren etwas ordentlicher und verträglicher, noch selten periodische Erregungszustände.

Antrag auf freiwillige Entmannung nach § 14 II, um seine Arbeitskraft weiter ausnützen zu können. Pfleger mit der Entmannung einverstanden, Gesundheitsamt lehnt ab.

Befund: Schulwissen leidlich, allgemeines Lebenswissen, Rechnen, Gedächtnis und Merkfähigkeit schlecht, ebenso nur mangelhafte sittliche Allgemeinvorstellungen. Körperlich gesund und kräftig.

## Fall 9.

W. F., Arbeiter, verheiratet, geb. 1908. Charakterveränderungen nach Encephalitis lethargica, asoziales Verhalten, 22 Vorstrafen wegen Körperverletzung, Sittlichkeitsvergehen usw. Einweisung in die Anstalt wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit. Freiwillige Kastration vorgesehen, Pat. lehnt ab.

Erbliche Belastung: Vater Trinker, an Schlaganfall gestorben. Ein Bruder Tunichtgut, bestraft wegen Versicherungsbetrugs. Patient selbst bis zum 9. Lj. im allg. folgsam und brav, jedoch wilder Bube, guter Schüler. 1922/23 Kopfgrippe, danach viel geschlafen, kurze Zeit Doppelsehen und schiefer Mund. Seit der Kopfgrippe mit Schlafsucht psychisch vollkommen verändert: Kindisch, frech und ungezogen, Streitigkeiten, dumme Streiche, Jähzorn, lief von zu Hause fort, Schule schlecht. ½ Jahr nach der Erkrankung zum erstenmal Geschlechtsverkehr mit 13 jähr. Mädchen in Beisein von anderen Kindern, in der folgenden Zeit öfters noch ebenso. Ab 18. Lj. oft Geschlechtsverkehr mit verschiedenen Mädchen. Onanie ab 12. Lebensjahr, gesteigerter Geschlechtstrieb. Keine Berufsausbildung, da er immer einschlief. Zeitweise herumgetrieben, 1925 Behandlung im psychiatrischer Klinik, dort lästig und unfolgsam; geringe Besserung nach der Entlassung, schlief nicht mehr so viel und folgte besser, half bei Feldarbeiten.

1926 Körperverletzung eines alten Mannes, 14 Tage Gefängnis, obwohl nach psychiatrischen Gutachten für unzurechnungsfähig erklärt wegen Folgezuständen einer 1922/23 durchgemachten Kopfgrippe mit vorherrschender Bewegungsunruhe, Ungeniertheit, Hemmungslosigkeit, Ablenkbarkeit, Affektabilität, Reizbarkeit und Schlafstörungen. Später wieder allmähliche Verschlechterung, belästigte Frauen und Mädchen, tätschelte gern. Mit 18 Jahren auf Wanderschaft für ca. 1 Jahr, arbeitete bei Bauern und bettelte herum, kam immer mehr herunter. Ab Sommer 1926 bis 1932 immer wieder Konflikt mit dem Strafgesetz, 26 Straftaten, wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahls, Bettelei, Unfug, tätlicher Beleidigung usw. dafür 1 Tag bis 3 Monate Gefängnis, immer wieder mildernde Umstände wegen seiner Krankheit. Wiederholt Notzuchtversuche. Ermahnungen fruchtlos, immer wieder rückfällig. Aufdringlich, ungezogen und widerspenstig, auch im Gefängnis, dort wiederholt wegen ungebührlichen Benehmens Ordnungsstrafen. Im Gefängnis ein „Schrecken für alle, die mit ihm zusammenkommen müssen". 1926 Ausbruch aus der Zelle, 1929 wieder auf Wanderschaft, 2½ Jahr auf einem Gut in Brandenburg gearbeitet, 1932 in Berlin, dann 6 Monate Arbeitsdienst. Auf der Fahrt nach der Heimat jetzige Frau kennen gelernt, 1934 geheiratet, 1 Monat nach derselben Geburt des ersten Kindes. Seit Heirat nicht mehr so streitsüchtig wie früher, aber immer wieder Delikte. Belästigte und tätschelte Frauen und Mädchen; aufdringlich, energielos, kann sich nicht beherrschen, stierer, unheimlicher Blick, gesteigerter Geschlechtstrieb, verlangt von der Frau sehr oft den Verkehr, keine Perversität. Frau hält ihn im Zaum, sie beklagt sich über den häufigen Verkehr, sonst sei er aber ordentlich gegen Frau und Kind. Belästigt trotzdem weiter andere Frauen, betasten von Gesäß und Genitalgegend, Notzuchtversuch an jungem Mädchen. Patient leugnet seine Straftaten und die wiederholten polizeilichen Verwarnungen nicht ab, gibt auch zu, die Mädchen und Frauen belästigt und betastet zu haben, findet aber nichts dabei und macht der Polizei gewissermaßen für seine Straftaten Vorwürfe und sie verantwortlich, weil er noch nie „eine ordentliche Verwarnung" bekommen hat. Man hätte ihm so „das Handwerk schon früher legen können". 1935 endlich Einweisung zur Beobachtung seines Geisteszustandes und von da zurück ins Gefängnis. Nach Strafverbüßung wieder in Freiheit, bald wieder rückfällig, tätliche Beleidigung und Belästigung von Frauen in unsittlicher Weise. Nun erst, 1936, endgültige Einweisung in die Anstalt. Nach § 81 R. St. P. O. wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit. In der Anstalt rohes, völlig asoziales Verhalten, gewalttätig, aggressiv, aufdringlich und frech, bedroht nachts das Pflegepersonal, versucht Pfleger zu erwürgen usw., schläft viel, geschickter Arbeiter in ruhigeren Perioden. Kann in letzter Zeit auf Außenarbeit verwandt werden, braucht jedoch strenge Aufsicht, da er äußerst schwierig zu behandeln ist und immer wieder versucht, sich an Frauen heranzumachen (Kirche!) Rohes Verhalten auch den Mitpatienten gegenüber. Keine Krankheitseinsicht, ist mit der Kastration nicht einverstanden, höchstens mit der Sterilisation. Er wollte sich nicht „für sein ganzes Leben ruinieren lassen". Außerhalb der Anstalt will er nicht arbeiten, da er fürchtet, noch mehr Frauen zu treffen, die ihn wiedererkennen und Strafanzeige erstatten könnten.

Befund: Gr. 1,80 m, Gew. 65 kg, guter E- u. K. Z. Starke Behaarung an Brust, Rücken und Beinen, atypische Behaarung über der Lendenwirbelsäule, zusammengewachsene starke Augenbrauen, steife Mimik, Andeutung von Salbengesicht, herabhängende Mundwinkel. Starrer, unheimlicher Blick, Pupillen ungleichweit und leicht verzogen, rechts stärker als links, träge Reaktion. Nasenverkrümmung nach rechts, spitzer Gaumen, Rachenorgane o. B., geringe Vergrößerung der Schilddrüse, innere Organe o. B. Linke Hand Narbe nach

Durchschuß mit Pistole beim Weihnachtsschießen. Reflexe nicht gesteigert, Sensibilität, Motilität normal, keine Rigidität. Geschlechtsorgane äußerlich keine Besonderheiten. Sprache monoton, Blut und Liquor o. B.

Psychisch: Geordnet und orientiert, auffallende Aufdringlichkeit, burschikose Ausdrucksweise bei der Untersuchung, redet von „Zicken", die er gemacht habe, versucht sich heraus zu reden und seine Untaten als harmlos hinzustellen, schimpft viel, sieht immer nach den Frauen. Nimmt drohende Haltung ein, redet offen mit jedem in gleichgültigem Ton von seinen Verfehlungen. Geschick, aber wenig Interesse bei der Arbeit. Unbändiger Appetit. Kann sich nicht in die Hausordnung fügen, einmal hysterischer Anfall. Bei der Intelligenzprüfung gutes Resultat, prompte und richtige Antworten, einfache und schwere Rechenaufgaben gut gelöst, gutes Allgemeinwissen, ungeschickte Ausdrucksweise. Starke Affektlabilität, aufdringliches und unbeherrschtes Triebleben, erhöhte geschlechtliche Reizbarkeit. Sobald er anstrengende Arbeit hat ruhigeres und sozialeres Verhalten, sonst enorme Triebhaftigkeit, die sich nicht nur auf die geschlechtlichen Ausschweifungen erstreckt, sondern auch auf alle anderen Gebiete in gleichem Sinne. F. leugnet zwar seine gesteigerte Triebhaftigkeit ab, es sei bei ihm nicht anders als bei den andern auch. Nach dem amtsärztlichen Gutachten besitzt Pat. zwar eine hinreichende Intelligenz, die ihn befähigt, das Strafbare seiner Handlungen einzusehen, aber auf Grund der Folgen der Encephalitis, die eine Veränderung des Charakters im Sinne von Hemmungslosigkeit, Triebhaftigkeit und Aufdringlichkeit hervorgerufen hat, sei ihm der Schutz des § 51 II zuzubilligen. Er sei im Sinne dieses § vermindert zurechnungsfähig.

Wir haben also einen Menschen vor uns, der eine wesentliche Charakterveränderung infolge einer Kopfgrippe erfahren hat. Aus einem früher durchaus unauffälligen, sozialem Knaben ist ein außerordentlich schwieriger, sozial fast unerträglicher Mensch geworden. Es ist ein sittlicher und ethischer Verfall der Gesamtpersönlichkeit eingetreten mit gleichzeitiger Steigerung der geschlechtlichen Triebhaftigkeit und ausgeprägter Hemmungslosigkeit und Aufdringlichkeit, so sagt auch das kriminalbiologische Gutachten. Es besteht die große Gefahr, daß dieser asoziale, triebhafte Mensch nach einer Entlassung sich sofort wieder Ausschreitnugen besonders auf sexuellem Gebiet zuschulden kommen läßt, denn die Erfahrungen haben gelehrt, daß er ein unverbesserlicher und unbelehrbarer Verbrecher ist. Durch sein asoziales Verhalten hat dieser Mensch schon genug Unheil angerichtet und um die Allgemeinheit vor weiteren Angriffen zu schützen, wird er auf unbestimmte Zeit in der Anstalt interniert werden müssen. Es besteht die Möglichkeit, daß durch eine Kastration eine derartige Besserung seines psychischen Zustandes eintreten würde, daß er in die Freiheit zurückkehren und so seine gute Arbeitskraft ausgenützt werden könnte. Der Pat. lehnt aber eine freiwillige Kastration ab und zur Anordnung der Entmannung nach § 42 k fehlen vorerst noch die nötigen Voraussetzungen.

## B.

## 4 Fälle von Kastrationen nach § 42 k des R.St.G.B.

### Fall 10.

K. M., Hilfsarbeiter, verheiratet, geb. 1901. Erblich schwer belasteter, minderwertiger Psychopath mit starker Triebhaftigkeit. Obgleich verheiratet, 4 Kinder und oft vorbestraft, die scheußlichsten Notzuchtversuche und Notzuchtverbrechen, excessive Onanie, Exhibitionismus und Perversität. Die Kastration wurde nachträglich zu Recht angeordnet und durchgeführt im 33. Lebensjahr. Guter Erfolg.

Erbliche Belastung: Großvater Suicid im Alkoholdelirium, Vater wegen schwerer Sittlichkeitsdelikte bestraft. Pat. unehel. Kind, Eltern haben nachträglich geheiratet. Schule befriedigender Erfolg, jedoch sehr schlechtes Betragen (Note 5). 2 Jahre in einer Erziehungsanstalt, nach Schulentlassung in Gärtnerei und Landwirtschaft gearbeitet, oft die Stellen gewechselt. Erster Geschlechtsverkehr mit 20 Jahren, zeugte uneheliches Kind. Außerordentlich starker Geschlechtstrieb, viel onaniert. Ab 1921 beginnt sein reichliches Strafregister. Trotz strenger Bestrafung, Belehrung, immer wieder rückfällig. Tätliche Beleidigung, Notzucht, Körperverletzung, Notzuchtversuche, Exhibitionismus, Bettelei, versuchte Notzucht in Tateinheit mit Nötigung zur Unzucht usw. Außerordentlich rohes Vorgehen, vergriff sich in scheußlichster Weise an Frauen und Mädchen. Nach amtsärztlichem Gutachten entarteter, minderwertiger Mensch mit maßloser geschlechtlicher Triebhaftigkeit. Trotz Verheiratung und Kindern Angriffe gegen andere Frauen und Mädchen, exzessive Onanie und Exhibitionismus. Auch annormale sexuelle Betätigung mit der Ehefrau.

Minderwertiger, krankhaft entarteter Psychopath mit übermäßig gesteigerter Geschlechtslust. Gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, bei dem trotz härtester Strafmaßnahmen die Gefahr des Wiederstraffälligwerdens nach der Entlassung immer wieder bestätigt wurde. Heuchlerischer und unaufrichtiger Charakter, unwahre Angaben und scheinheiliges Reueempfinden. Mangel an Kraft, um gegen die maßlose geschlechtliche Triebfähigkeit ankämpfen zu können. Bildet eine ständige Gefahr für die öffentliche Sicherheit, und die Voraussetzungen zur Entmannung nach § 42 k sind gegeben. Es handelt sich um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher. Gegen die Anordnung der Entmannung legte M. Berufung ein und nach deren Verwerfung reichte er ein Gnadengesuch ein. Er würde sich jetzt zu beherrschen wissen und möchte seine „Individualität nicht in Frage gestellt wissen." Vollkommen egoistische Einstellung. Er glaube nicht, daß durch die Kastration seinem „Wohle gedient würde. Seine Frau wünsche, daß sie einen Mann behält. Ein kastrierter Mann würde nicht mehr die Kraft besitzen, um seiner Familie als „Autorität und Person" vorzustehen usw. Die Furcht vor der Entmannung werde ihn künftig vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen bewahren. Das Gnadengesuch wurde ebenfalls verworfen und die nachträgliche Entmannung nach § 42 k angeordnet, da die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß bei der übermäßig gesteigerten Triebhaftigkeit durch die Kastration ein wesentlicher Erfolg eintreten würde. Die Entmannung hat gelehrt und berechtigt zu der Annahme, daß der erblich Belastete, hemmungslose, triebentartete Mensch trotz aller Bestrafungen immer wieder Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit begeht. M. hat ja selbst zugegeben, daß er gegen seinen Trieb nicht ankämpfen könne. Entmannung im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, die etwa entstehenden ungewollten Folgen müssen hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen. Entmannung deshalb angeordnet und gegen den Willen des Pat. durchgeführt. An den Hoden fanden sich keine krankhaften Veränderungen. Heilungsverlauf durch Onanieversuch etwas gestört, nach 15 Tagen Entlassung aus der Klinik.

Befund vor der Kastration. Gr. 1,64 m Gew. 74,5 kg. Mäßiger E= u. K.Z., körperlich gesund, innere Organe o. B., männliche Behaarung an Stamm und Gliedmaßen, Plattfüße bds. Kopf und Hals o. B., Schilddrüse nicht vergrößert, keine körperlichen Beschwerden. Psychisch wie oben.

Befund 2½ Jahre nach der Kastration: Gr. 1,64 m, Gew. 71,8 kg. Guter Allgemeinzustand, fühlt sich im allgemeinen körperlich wohl, innere Organe o. B. Mürrischer Gesichtsausdruck, lebhaftes Mienenspiel. Haut trocken und zart, geringe Terminalhaarung, dünne Achselbehaarung, obere Schamhaar=

grenze horizontal. Mittelstarkes Fettpolster, besonders an Rumpf und Hüften. Brust männlich, Fettpolster derb, keine Falten. Knochenbau derb, kurzgliedrig, bds. Plattfüße. Hals kurz und gedrungen, Schilddrüse nicht vergrößert, Stimme gleich geblieben, mittelgroß. Blutdruck 140/100. Glied mittelgroß, schlaff. Scrotum leer. Etwas Atemnot bei Anstrengungen z. B. beim Treppensteigen. Fühlt sich gesund und arbeitsfähig. 3 Monate nach der Kastration als Straßenkehrer gearbeitet, dann arbeitslos. 1936 für 4 Wochen Notstandsarbeiten und dann Gelegenheitsarbeiter. Zur Zeit der Nachuntersuchung arbeitslos, Wohlfahrtsunterstützung.

Hat sich mit seinem Zustand abgefunden, nur Bedenken, daß irgendwelche unangenehme Folgen entstehen könnten. Bei Witterungswechsel Kopfschmerzen und Schmerz im Unterbauch, der noch vor der Lokalanaesthesie herrühren soll. Zeitweise in ärztlicher Behandlung deshalb, könne manchmal schlecht gehen wegen der Schmerzen. Bisher dreimal leichte Schwindelzustände ohne Ohnmacht, nur kurzdauernde Bewußtlosigkeit, keine Krämpfe, keine Anfälle. Unmittelbar nach der Operation „Hitzen" aufgetreten, auch jetzt noch ab und zu. Im allgemeinen mit der Operation zufrieden, es sei jedoch „kein körperlicher Vorteil" eingetreten. Geschlechtslust sei noch vorhanden, er wird besonders durch schöne Frauen gereizt, kann sich aber gut beherrschen. Potenz hat erheblich nachgelassen und sei nur noch minimal. In den letzten 2 Jahren Verkehr höchstens einmal im Monat. Noch Erektion und geringe weißliche Ejakulation. Frau ist zufrieden und auf seinen Zustand eingestellt. Grundstimmung wechselnd, etwas stimmungslabil, zeitweise heiter und vergnügt, dann wieder mürrisch und verdrossen, besonders weil z. Zt. arbeitslos. Zuweilen reizbar und erregt, vor allem wenn er wegen seines Zustandes gehänselt wird. Schlägt aber nicht zu, kann sich beherrschen, sucht Rat beim Hausarzt. Geht gern noch ins Wirtshaus und raucht gern. Etwas vergeßlicher als früher. Schlaf tief und erholend, am Morgen frisch, oft schwere Träume nichterotischer Art. Frau sagt, er habe dann unruhig geschlafen. Verhältnis zu Frau, Kindern und Verwandten gut, keine Depression. Hat sich gut gehalten und keinerlei Verfehlungen mehr im sittlichen und allgemein-kriminellen Sinne zuschulden kommen lassen.

Wir sehen, daß aus dem asozialen, triebentarteten Manne mit maßlos gesteigerter Sexualität ein ruhiger und arbeitswilliger Mensch geworden ist, der sich nach der Kastration keinerlei Vergehen wieder hat zuschulden kommen lassen. Von den „gefürchteten Ausfallserscheinungen" hat sich auch nichts eingestellt, abgesehen von den vereinzelten, kurzdauernden Schwindelzuständen und Hitzen. Der Patient, der sich gegen die Durchführung der Entmannung mit aller Kraft gewehrt hatte, hat sich mit seinem Zustand gut abgefunden und wurde wieder zu einem willigen Arbeiter.

## Fall 11.

A. H., ledig, Hilfsarbeiter, geb. 1902. Willensschwacher Psychopath, robuster Sittlichkeitsverbrecher. Seit dem 12. Lj. Konflikt mit den Gesetzen ohne Unterbrechung, Erziehungsanstalt, Ausbruch, Fremdenlegion, danach brutale Notzuchtverbrechen in großer Zahl. Strafen bis zu 7 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust. Nachträgliche Anordnung der Entmannung nach § 42 k, durchgeführt im 33. Lj. Unehelich geboren, Mutter schwachsinnig (?) Schule leidlich, Schlußprüfung in der Schule nicht mitgemacht, nicht konfirmiert, geistig und körperlich gut entwickelt, gesund und kräftig. Beruf nicht erlernt, arbeitete gelegentlich als Gärtner, landwirtschaftlicher und Fabrikarbeiter, jedoch nie lange Zeit. 1915, mit 12 Jahren fünfmal wegen Diebstahls bestraft, ins Rettungshaus, lief davon, 2 Monate in Freiheit, dann Erziehungsanstalt, hier

wieder durchgebrannt. Weiterer Diebstahl und dauernd in Konflikt mit den Gesetzen: Raub, Körperverletzung, Einbruch usw., bis zu 2 Jahren Gefängnisstrafe. Während der Strafverbüßung gelang es ihm zu fliehen, ging zur Fremdenlegion (mit 18 Jahren), diente dort 5 Jahre, dann zurück nach Deutschland. 1926 und 27 erneut in Strafhaft für eine Straftat vor seiner Flucht, 1927 wegen Diebstahls 4 Monate Gefängnis, zurück in die Heimat zu seiner Mutter und von 1928 ab Schrecken der ganzen Umgebung. Straßenraub und 5 Notzuchtverbrechen an Frauen und jungen Mädchen, dabei Vorgehen mit größter Brutalität und Rohheit, dafür 7 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust. Nachträgliche Entmannung nach § 42 k angeordnet und mit seiner Zustimmung ausgeführt. Die letzte Freiheitsstrafe, weil er Frauen anfiel, in drei Fällen sie zu vergewaltigen suchte und in einem 4. Fall mit Gewalt eine Frau geschlechtlich mißbrauchte und eine Frau überfiel, sie festhielt und ihr die Handtasche entriß. H. hat stets ein verschlossenes, verstocktes, stumpfes und gleichgültiges Wesen, ist arbeitsscheu, willensschwach und ein völlig asozialer, minderwertiger Mensch mit ungehemmten, unbeherrschbarem, gesteigertem Geschlechtstrieb. Ein roher, gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, der mit größter Brutalität, Hartnäckigkeit und Gerissenheit gegen seine Opfer vorging. Diese Hemmungslosigkeit und diese Hartnäckigkeit bergen in sich die Wahrscheinlichkeit der ständigen Wiederholung solcher Untaten, da Pat. nicht imstande ist, gegen seinen Trieb anzukämpfen. Keine Einsicht, völlige Mißachtung der Ehre anderer und der Rechtsordnung, Gleichgültigkeit gegenüber Rechten Dritter. Im kriminalbiologischen Gutachten wird er als haltloser, arbeitsscheuer, willensschwacher Psychopath von schlechter sozialer Prognose bezeichnet. Das Gefängnis macht auf ihn keinen Eindruck, die soziale Entwurzelung entspricht inneren Antrieben der Persönlichkeit, die Hemmungslosigkeit besteht besonders hinsichtlich Sexualdelikten. „Moralisch Schwachsinniger mit allen wesentlichen Zügen des Zustandsverbrechers mit Unvermögen zu sittlicher Regulierung seines Trieblebens einerseits und Gefühlskälte, Wurstigkeit, Beziehungslosigkeit, Nichtbeeindruckbarbarkeit durch Strafe und Straferfahrung andererseits". H. hat durch seine rasch aufeinanderfolgenden Taten und die dabei bewiesene Rücksichtslosigkeit und Rohheit gezeigt, daß er völlig von seinem übermäßigen Sexualdrang beherrscht wird und daß er dieser Leidenschaft nicht zu wiederstehen vermochte, obwohl ihm das Strafbare und Verwerfliche seiner Handlungsweise durchaus bewußt war.

Wegen der Gefahr der weiteren Begehung gleichartiger Delikte war im Interesse der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit die Entmannung anzuordnen und durchzuführen. Der weder geistesschwache noch geisteskranke Patient hat dieser auch zugestimmt, obgleich dies zur Durchführung derselben nicht erforderlich war.

Die Operation wurde im 33. Lj. bei dem mittelgroßen Manne in gutem E- u. K.Z. durchgeführt. Sie verlief glatt und ohne Störung, sodaß H. bereits am 10. Tage nach der Kastration entlassen werden konnte. Leider mußten wir auf eine Nachuntersuchung verzichten, da der Patient nicht ausfindig gemacht werden konnte. Bei den zuständigen Behörden ist aber nichts wieder von einer Straftat in irgendeiner Richtung bekannt geworden, sodaß wir wohl zu der Annahme berechtigt sind, daß eine Triebabschwächung eingetreten ist, und Pat. sich jetzt beherrschen kann.

## Fall 12.

P. K., verheiratet, Kesselschmied, geb. 1884. Haltloser Psychopath, chronischer Alkoholismus, gesteigerter Geschlechtstrieb, unverbesserlicher, gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, schwere erbliche Belastung, Wandertrieb, Arbeitsscheu.

wiederholt schwere Sittlichkeitsvergehen, Anordnung der Entmannung nach § 42 k. K. einverstanden, z. Zt. noch in Strafhaft, Kastration noch nicht ausgeführt. Erbliche Belastung: Vater starker Trinker, roher, gewalttätiger Mensch, Mutter hat auch gern getrunken, starb an Wassersucht. Ein Bruder widerholt wegen Notzuchtverbrechen im Zuchthaus, ein anderer Bruder Trinker, ein dritter Bruder hitzig, gewalttätig und jähzornig, starker Trinker, wegen Diebstahls bestraft; ein weiterer Bruder öfters bestraft, zuletzt wegen Zuhälterei.

Patient selbst normale Geburt, nie ernstlich krank, mangelhafte Erziehung, Schulschwänzer, fünfte Klasse wiederholt, dürftige Schulkenntnisse, nach der Schulentlassung Kesselschmied gelernt, keine Prüfung abgelegt, nach der Lehrzeit 8 Jahre in der Fremde, an verschiedenen Orten gearbeitet. Angeblich an Malaria erkrankt gewesen. 1904 bis 1907 aktiv gedient, viel Arrest und Festungsstrafen wegen schlechter Führung, mußte 6 Monate in Arbeiterabteilung nachdienen. Im Krieg nur Garnisondienst, danach wieder Kesselschmied und Gelegenheitsarbeiter, zuletzt 3 Jahre erwerbslos.

Straftaten begannen bereits im 14. L.J. und folgten sich ohne Unterbrechung, 26 Vorstrafen: Wegen Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch usw., darunter fünfmal wegen Sittlichkeitsverbrechen. Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren und Erregung öffentlichen Ärgernisses. Höchste Strafe 1 Jahr 8 Mon. Gefängnis.

In Jugend viel Onanie, 1914 geheiratet, angeblich harmonische Ehe, Frau wegen Hehlerei vorbestraft. Seit vielen Jahren trinkt K. ständig und unmäßig, oft starke Räusche.

Angeblich nur normaler Geschlechtsverkehr mit der Frau, kein homosexueller Verkehr, aber auch Verkehr mit anderen Frauen, besonders wenn getrunken. Am Tage nach dem Rausch besonders starker Geschlechtstrieb, dann Exibitionismus. Zuletzt wiederholt vor minderjährigen Kindern, dabei auch Onanie. Aufforderung zur Unzucht, Schrecken der Bevölkerung infolge seiner unzüchtigen Handlungen und der Bedrohung der Kinder. Nach der Gesamtwürdigung der Taten gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Schwere sittliche Gefährdung der Kinder durch den haltlosen, infolge chronischen Alkoholismus willensschwachen Menschen. Entmannung nach § 42 k angeordnet, K. ist einverstanden: Man könne ihm viel helfen, er lasse sich gern kastrieren.

Das kriminalbiologische Gutachten lautet: „Unverbesserlicher Zustandsverbrecher, unheilbarer Alkoholiker, der die Sucht nach den berauschenden Getränken vom Vater geerbt hat. Willenschwäche und innere Haltlosigkeit führte zu Roheits- und Sittlichkeitsdelikten. Die sittliche Verrohung ist soweit fortgeschritten, daß er immer wieder wegen Gewalttätigkeiten und sexuellen Vergehen straffällig wird. Für seine Umgebung ist er eine große Gefahr. Was seinen Charakter anbelangt, ist nichts Gutes zu sagen: Roh, gewaltätig, brutal, reizbar, verschlossen, genußsüchtig und arbeitsunlustig. Die große Strafhauspraxis hat ihn gelehrt, sich in der Anstalt gut zu führen".

In der Anstalt willig und fleißig. Auch nach dem Gerichtsgutachten ganz die gleiche Beurteilung: Haltloser Psychopath, schwerer, chronischer Alkoholismus, unverbesserlicher, sittlich verkommener Verbrecher, der wohl weiß, daß er sich durch seine Handlungen schwer strafbar gemacht hat; fähig, das Unerlaubte dieser Handlungen einzusehen. Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, bei dem die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß es sich bei ihm um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher handelt und die Kastration ausgeführt werden kann.

Befund: Gr. 1,66 m, Gew. 76 kg. Kräftiger Körperbau, vorzeitig gealterter Mann in gutem E- u. K.Z., fühlt sich gesund, zeitweise asthmatische Beschwerden,

Säufergesicht. Am ganzen Körper auffallend stark tätowiert, nackte Frauengestalten etc. Stauungslunge, Herzverbreiterung, gespannter Puls, Reflexe bds. gesteigert, Tremor der vorgestreckten Zunge und Hände, unsichere, zittrige Bewegungen. Sensibilität nicht gestört. Zentralnervensystem intakt, keine Sinnestäuschungen, psychisch wie oben.

Dieser Fall zeigt deutlich, wie segensreich die Maßregeln der Sicherung und Besserung sich an solchen hemmungslosen, willensschwachen psychopathischen Verbrechern auswirken werden. Es ist nur dann zu bedauern, daß diese Maßnahmen nicht schon früher bestanden haben, und solche Verbrecher infolge der Gefühlsduselei der vergangenen Zeit immer wieder auf ihre rohe und brutale Weise Unheil an Leib und Seele ihren Mitmenschen anrichten konnten.

## Fall 13.

W. K., ledig, Mechaniker, später Amateur-Fotograf, geb. 1890. **Schwerer Psychopath.** Entarteter Geschlechtstrieb in der Richtung gleichgeschlechtlicher Knabenliebe, die sich hauptsächlich in unsittlichen Betastungen, unsittlichen Nacktdarstellungen und vor allem in gegenseitiger Onanie äußert (Homosexualität ?) Fortgesetzte, widernatürliche Unzucht mit minderjährigen Knaben (Päderastie), mutuelle Onanie. **Entmannung nach § 42k vom Staatsanwalt beantragt, Sachverständigengutachten befürwortend, vom Gericht abgelehnt.**

K. stammt aus guter Familie, in der weder Geistes- und Nervenkrankheiten, noch Krimialität vorgekommen ist.

K. selbst: Sorgenkind der Eltern gewesen, recht schwächlich, sehr erregbar. Als Kleinkind deformierter Schädel, Schule versagt, 4 Klassen Realschule. Da praktische Begabung Schule verlassen, Feinmechaniker-Lehre. 1910 ausgelernt, verschiedene Stellen als Elektromonteur, wechselte häufig die Stellen. Kriegsfreiwilliger, im Juni 1916 zur Heimattruppe entlassen wegen Fußleidens. Ab 1927 Fotograf. In der Lehre einmal in Gegenwart von Kameraden onaniert. Sexuelle Aufklärung mit 17 Jahren, frühzeitig viel Onanie, hielt dies für das Ungefährlichste. Früh Vorliebe für Bilder mit Kindern, besonders für Darstellung nackter Kinder, später besonders Neigung zu Knaben, die etwa in den Entwicklungsjahren standen. Zeitweise Vergehen auch ohne geschlechtliche Betätigung. Gerne mit Männern zusammen, angeblich kein homosexueller Verkehr, wohl aber Coitus intra femora. Dies dann gelassen, da es ihm „zu schal war" und vorgezogen, mit Knaben zu onanieren, auch wechselseitige Onanie u. Betastung. Zeigen von Nacktfotografien und Anfertigen solcher von den Knaben. Beim Betrachten von Bildern nackter Frauengestalten nicht geschlechtlich erregt. Stand unter dauerndem Zwang, der ihn immer wieder zu solcher Betätigung trieb. Wiederholt derartige Sittlichkeitsdelikte. 1912 wegen unsittlicher Handlungen an Knaben oder in deren Gegenwart an sich selbst vorgenommener unzüchtiger Handlungen 6 Mon. Gefängnis. 1921 wegen gleicher Sittlichkeitsverbrechen 8 Mon. Gefängnis. Bewährungsfrist, da als geistig minderwertig bezeichnet wurde im fachärztlichen Gutachten. 1921 -1924 Gelegenheitsarbeiter, 1924 abermals Sittlichkeitsverbrechen mit Knaben, mit 2 J. 6. Mon. Gefängnis bestraft. 1912 Beobachtung in Irrenanstalt: „Voll verantwortlich für seine Taten, aber geistig minderwertig, schwere psychopathische Konstitution." Trotz strenger Strafen immer wieder rückfällig, sicher oft garnicht bekannt geworden. September 1927 nach der Verbüßung der Strafe aus dem Gefängnis entlassen. Von 1930 bis 1935 unzählige unsittliche Handlungen an ca. 20 minderjährigen Knaben nachgewiesen und zugegeben, gleiche unzüchtige Handlungen an zahl-

reichen 15—17jährigen Knaben, für letztere nicht bestraft worden. Lockte die Knaben in seine Wohnung oder in den Wald und nahm dort an ihnen seine unzüchtigen Handlungen vor. Ganz gemeiner Jugendverderber. Meist lockte er die Knaben an sich, indem er ihnen versprach, sie zu fotografieren und nahm dann später, wenn sie die Aufnahmen abholten (größtenteils in seiner Wohnung) unzüchtige Handlungen an ihnen und mit ihnen vor und trieb seine Schandtaten lange Zeit mit Jungen eines Lagers. Gibt diese Verbrechen alle zu, ebenso, daß er hätte strenger bestraft werden müssen, er sagt: „Ich gebe zu, daß ich durch die drei vorangegangenen Bestrafungen genügend gewarnt war. Wenn ich es trotzdem wieder getan habe, so ist es bloß dadurch gekommen, daß ich plötzlich eine große Zuneigung zu einem Buben gefaßt habe, der ich eben nicht mehr widerstehen konnte. Zur Knabenliebe bin ich durch das Buch: ‚Der Wandervogel, ein erotisches Phaenomen', gekommen." Freundschaft und innige Zärtlichkeiten danach mit einem jungen Freund, Onanie usw., angeblich kein homosexueller Verkehr.

Amtsärztliches Gutachten von 1935: Keinerlei Anhaltspunkte für geistige Störung oder geistige Schwäche oder für Erkrankung des Zentralnervensystems. Von Gemüt etwas weich, kann keinen festen Schlag führen, vermeidet Streit und Kampf, Lebensweise einfach. Nie Geschlechtsverkehr mit einer weiblichen Person gehabt, er habe zu große Achtung vor der Frau.

Als Wandervogel viel Onanie, nur die gegenseitige Onanie habe ihn gereizt, unzüchtigen Verkehr habe er nicht getrieben. Bei Entgegenkommen der Knaben keine Hemmung gehabt. Körperlich und geistig gesund, nur einseitig begabt. Kein Schwachsinn, keine Geisteskrankheit, keine Bewußtseinsstörungen. Entarteter Geschlechtstrieb, Knabenliebe, unsittliche Betastungen, unsittliche Nacktdarstellungen und vor allem gegenseitige Onanie. Infolge angeborener Entartung frühzeitig Hinneigung zu nackten Kinderdarstellungen. Keine Aussicht auf Besserung; anzunehmen, daß K. auch weiterhin seiner Triebhaftigkeit unterliegen wird, gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher.

Fachärztliches Gutachten von 1935: K. völlig klar und geordnet, süßliches Lächeln, beantwortet alle Fragen ohne längere Überlegung, hält sich nicht für geisteskrank, keine Sinnestäuschungen. Mit Sicherungsverwahrung bzw. Entmannung nicht einverstanden, will lieber lebenslängliche Strafe haben. Körperlich gesund, groß, kräftig, guter E.- u. K.Z. Rundschädel, Hinterhaupt abgeflacht, Stirn steil und hoch. Schwerer Psychopath, minderbegabt und krankhaft veranlagt, aber nicht geisteskrank. Infolge seiner psychopathischen Minderwertigkeit im Leben überall und immer wieder versagt. K. reicht an die Grenze der Zurechnungsfähigkeit heran, z. Zt. der Taten vermindert zurechnungsfähig. Triebmensch, der der Versuchung immer wieder unterliegt; nicht in der Lage, dem gewaltsam auftretenden Triebe einen energischen Willen entgegen zu setzen. § 51 II zuzubilligen. Da durch Freiheitsstrafe keine Besserung zu erwarten ist, kommt Sicherungsverwahrung in Betracht. Entmannung nach § 42 k durchaus möglich (Unzucht mit Kindern). Im Urteil wurde aber folgender Standpunkt eingenommen: „Es ist aber in dem § 42 k die Entmannung bei Homosexuellen nicht vorgesehen. Die Handlungen des K. beziehen sich aber auf Knaben und sind wohl nur als Ausfluß einer homosexuellen Veranlagung anzusehen." Dieser letzten Schlußfolgerung ist meines Erachtens keinesfalls beizupflichten. Es handelt sich bei den Vergehen des K. um solche im Sinne des § 176[3] und nicht um homosexuelle Handlungen, wie das Gericht und der Gutachter annehmen. Homosexuelle Betätigung im Sinne des § 175 hat K. wohl nur vereinzelt und da nicht sicher erwiesen vorgenommen. Es handelt sich also bei K. nicht um einen reinen Homosexuellen, sondern um einen pervers veranlagten Menschen mit Zuneigung zu Knaben und mit Neigung zu Unzucht an Knaben.

Wie der Gutachter jedoch am Schluß richtig feststellt, handelt es sich um ein Vergehen nach § 176, wenn auch sinngemäß die Motive des § 175 berücksichtigt werden müssen. Die Anordnung der Entmannung ist somit durchaus berechtigt, und ein Erfolg mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Besonders gerechtfertigt erscheint uns die Maßnahme der Kastration, da die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß K. ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher im Sinne des § 42 k ist, der infolge seiner geschlechtlichen Unbeherrschtheit eine stete Gefahr für die heranwachsende Jugend bildet. Somit sind die rechtlichen und formalen Voraussetzungen für die Entmannung nach § 42 k gegeben.

Das Gericht hat von dieser Möglichkeit leider keinen Gebrauch gemacht, sondern die Anordnung der Entmannung abgelehnt, aber nach Verbüßung der Gesamtzuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten die Sicherungsverwahrung angeordnet. Das Gericht hat bei der Urteilsfindung die Annahme zu Grunde gelegt, daß die unzüchtigen Handlungen an den Knaben als eine Folge des inneren Hanges zu homosexueller Betätigung von K. vorgenommen wurden. Das trifft m. E. den Kern der perversen Veranlagung des K. nicht ganz. Eigentliche homosexuelle Handlungen hat K. bis zuletzt abgestritten und diese konnten ihm auch nicht nachgewiesen werden. Es handelt sich bei den Untaten vielmehr um Päderastie mit Onanie und wechselseitiger Onanie. Die Sicherungsverwahrung wurde zu Recht angeordnet, nachdem das Gericht die Überzeugung gewonnen hatte, daß K. infolge des starken Hanges zu gleicher Betätigung und des geringen Hemmungsvermögens auch weiterhin die gleichen ‚Straftaten' verüben und sich als unverbesserlicher Jugendverderber betätigen würde. Die Durchführung der Entmannung wäre m. E. hier nicht nur angebracht, sondern dringend erforderlich. Es würde zumindest seine Arbeitskraft in Zukunft besser für die Volksgemeinschaft ausgenutzt werden können.

Dieser Fall zeigt ganz besonders deutlich, in welchem Ausmaße die heranwachsende Jugend durch einen solchen Sittlichkeitsverbrecher gefährdet ist, an Leib und Seele verdorben zu werden. Die strengen Maßnahmen der heutigen Gesetzgebung im Kampf gegen die Sittlichkeitsverbrecher und die Verbrechen überhaupt sind sehr zu begrüßen, genau so wie die Parole „Schutz dem Kinde". Die Eltern sollen in diesem Kampf die Polizei mit allen Mitteln unterstützen, sodaß die Vorbeugung von Verbrechen weitgehend erreicht wird. Weitgehende Aufklärung der Bevölkerung ist aber erforderlich und dazu sind die von der Berliner Kriminalpolizei herausgegebenen „Gebote für die Eltern" besonders geeignet und diese sollten möglichst in die Hände sämtlicher Eltern gelangen. Die Eltern aber können ihrerseits außerordentlich viel zur Verbrechensverhütung an ihrem heiligsten Gut, ihrem Kinde, beitragen durch richtige Aufklärung und Warnung. Jeder Volksgenosse ist mit verantwortlich für die Verbrechen, denen seine Kinder zum Opfer fallen könnten, und muß dazu beitragen, daß diese verhütet werden und Sittlichkeitsverbrecher sofort aufgespürt und der Kriminalpolizei übergeben werden. Das ist die Pflicht der Eltern, sie müssen ihre Kinder von den Gefahren und Häßlichkeiten, die der Alltag mit sich bringt, schützen und bewahren.

## Schlußbetrachtung.

Wir kommen nun zu dem Resultat, daß im Interesse der Volksgemeinschaft der Kampf gegen die Verbrecher überhaupt und insbesondere der gegen die Sexualverbrecher mit allen Mitteln durchgeführt werden muß und daß davor aber noch die Aufgabe der Vorbeugung und der Verbrechensverhütung zu stehen hat. Bei den Sexualverbrechern ist uns dazu in den neuen Gesetzen endlich eine feste Handhabe gegeben. Durch die Einführung des § 14 II des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist uns die Möglichkeit gegeben, dafür zu sorgen, daß Sexualdelikte nicht erst zustande kommen und durch die Maßregel der Sicherung und Besserung im § 42 k besonders, daß weitere Sexualverbrechen verhütet werden.

Durch die freiwillige Entmannung nach § 14 II soll vor allem erreicht werden, daß man Sexualverbrecher von ihrem krankhaften Triebe befreit, damit sie nicht straffällig oder wieder straffällig werden, weil ihnen die Kraft fehlt, gegen ihren Trieb anzukämpfen.

Nach § 42 k dagegen sollen die schweren Sittlichkeitsverbrecher der Heilmaßnahme unterzogen werden und sie so zu weiteren Untaten unfähig gemacht werden, wenn erforderlich sogar mit Anwendung von Zwang. Es handelt sich beidemal nicht um eine Strafmaßnahme, wenn auch beim § 42 k gleichzeitig eine solche einhergeht, sondern um eine Heilmaßnahme. Der beabsichtigte Erfolg soll durch eine ärztliche Behandlung erreicht werden!

Auf den ersten Blick mag diese Maßnahme der Entmannung fürchterlich erscheinen sowohl für den Laien als auch für den Arzt selbst. Diese Ausführungen sollen aber zeigen, daß dafür gar kein Grund vorhanden ist. Die früher so sehr gefürchteten Ausfalls- und Folgeerscheinungen sind bei weitem nicht so fürchterlich, wie man bisher glaubte. Die körperlichen und psychischen Folgen der Spätkastration sind im allgemeinen nicht im entferntesten so hochgradig, daß man diese ungewollten Nebenwirkungen den Sittlichkeitsverbrechern im Sinne der Volksgemeinschaft nicht zumuten könnte. Wenn es sich auch nicht so verhält wie Rieger 1900 meinte, daß die im erwachsenen Alter vorgenommene Kastration praktisch bedeutungslos sei, so wurden dennoch in den meisten Fällen keine wesentlichen Störungen und Nachteile in der Wirkung beobachtet.

Die Kastration mit der Aussicht auf Heilung bringt doch für den Betreffenden und die Allgemeinheit einen weitaus größeren Vorteil, als z. B. lebenslängliche Zuchthausstrafe oder gar die ebenfalls nicht wieder rückgängig zu machende, tötlich verlaufende Operation, die im Gesetz für Mörder vorgeschrieben ist. Ist nicht der Zweck der heutigen Maßnahmen ein unvergleichlicher besserer und nützlicherer, als z. B. derjenige der Kastration aus religiösen, asketischen, kultischen und künstlerischen Gründen? Denken wir an die Eunuchen des Harems und der Kirchenchöre! Wurde da nicht viel wertvolles Erbgut vernichtet aus rein egoistischen Gründen? Sollte es da noch Bedenken geben, von den uns durch die neuen Gesetze gegebenen Möglichkeiten in ausgiebigem Maße Gebrauch zu machen, wo die Entmannung doch nur aus wirklich gesundheitlichen und sittlichen Gründen zugelassen ist?

Diese segensreichen Maßnahmen sind mit allen Mitteln zu unterstützen, denn sie geben uns die Möglichkeit, verbrecherische Handlungen im Keime zu ersticken. Sinnlos wäre es, diese hervorragenden Maßnahmen nicht anwenden zu wollen, weil die Kastration nicht mit „absoluter" Sicherheit einen Erfolg garantiert. Wollte man überhaupt nur Maßnahmen zur Durchführung bringen, die eine hundertprozentige Sicherheit gewähren, so würde man nirgends wirksame Maßnahmen finden und die Dinge würden ihren verheerenden Lauf nehmen. Wird wirklich einmal nicht der gewollte volle Erfolg erreicht, so sind uns ja immer noch die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung gegeben. Außerdem wird der Richter die Entmannung nur dann anordnen, wenn nach dem ärztlichen Gutachten mit der Wahrscheinlichkeit des Erfolges gerechnet werden kann. Damit wird der Richter auch nicht allein die Last der Entscheidung zu tragen haben, er kann von der Anordnung der Entmannung Gebrauch machen, wird dazu aber nicht verpflichtet. Er sollte aber nicht zu zurückhaltend sein, wenn der Sachverständige die Maßnahme der Entmannung befürwortet.

Die Erfolge der Kastration sind umso besser, je unmittelbarer die verbrecherische Sexualhandlung aus den elementaren sexuellen Triebenergien entspringt. Dies ist besonders bei den rohen und brutalen Sittlichkeitsverbrechern und solchen mit Schwachsinn der Fall. Geeignet für die Kastration sind besonders die Männer mit allgemein gesteigerter Aktivität und Antriebskraft zu Sexualdelikten, weiterhin die mit besonderer Reizbarkeit und Unruhe im allgemeinen. Bei diesen wirkt die Kastration beruhigend; die Operierten werden phlegmatischer, bequemer und friedlicher, was in sexueller und auch in allgemein sozialer Hinsicht eine erwünschte Kastrationsfolge ist.

Günstige Erfolge treten auch wie wir gesehen haben bei perversen Personen mit normaler Triebstärke auf und bei denjenigen vor allem, die durch ihre perverse sexuelle Betätigung Orgasmus und Ejakulation erstreben. Bei denen aber, die durch die perverse Geschlechtshandlung nur mehr oder weniger einen psychischen Reiz erstreben, also die psychisch Defekten, ist der Erfolg von vornherein nicht so günstig und zumeist nur ungewiß, weil bei diesen ja die kriminelle Neigung psychisch bedingt ist.

Gut sind die Erfolge aber bei den leicht defekten Menschen, bei den angeborenen Gesellschaftsfeinden, die asozial in jeder Beziehung sind und nicht nur in ihrem Sexualtrieb, dem sie ohne Rücksicht auf ihre Opfer und die Allgemeinheit in brutalster Weise nachgeben. Ebenso wird man gute Erfolge von der Kastration erwarten können bei den Debilen und leicht Schwachsinnigen, die wegen dieser Eigenschaften meist keine Partnerinnen finden und so auf gefährliche Ersatzhandlungen wie Kinderschändung und Exhibitionismus angewiesen sind.

Bei senilen Sexualverbrechern, die meist nicht aus Triebentartung oder starker Triebkraft ihre Verbrechen begehen, wird der Erfolg nicht so gut sein, weil ja auch hier psychische Momente wie Weckung lustbetonter erotischer Erinnerungen und Vorstellungen zu den größtenteils spielerischen Sexualhandlungen geführt haben.

D i e F o l g e n d e r K a s t r a t i o n s i n d k e i n e s w e g s s o s c h w e r, d a ß m a n s i e d e n S i t t l i c h k e i t s v e r b r e c h e r n i m I n t e r e s s e d e r A l l g e m e i n h e i t n i c h t z u m u t e n k ö n n t e. Es ist unsere Pflicht, den gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern mit den Mitteln entgegen zu treten, die ihren verbrecherischen Trieb an der Wurzel trifft und im Keim erstickt.

Da die Sterilisierungs- und vor allem die Kastrationsgesetze eine Verschüchterung der in Betracht kommenden Personen und ihrer Familien zur Folge hat, ist es angebracht, durch eine gründlich genommene Handhabung dieser Gesetze die vorhandene Angstpsychose auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Die Kastration nach § 42 k vor allem soll sich nach gründlicher Auswahl und Beurteilung möglichst auf die Nichtbesserungsfähigen beschränken, dann wird auch diese Maßregel gute Dienste leisten und die erwarteten Erfolge bringen. Wesentlich ist, daß das Volksempfinden die neuen Maßnahmen billigt und soweit dies noch nicht der Fall ist, ist Aufklärung und Propaganda nötig.

Bei aller Würdigung der Folgen des Eingriffs der Entmannung sollte man sich eher dazu entschließen, einen verbrecherisch veranlagten Menschen zu kastrieren, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, als unsere Jugend oder Frauen durch solche Verbrecher an Leib und Seele verletzen und schädigen zu lassen.

Gewiß, e i n e derartige Untat wie es ein Notzuchts- oder sonstiges Sittlichkeitsverbrechen ist, kann als Einzelfall nicht entscheidend für die Bejahung der Vornahme der Entmannung sein, denn es könnte sich u. U. um eine Affekthandlung handeln. Aus diesem Grunde sind ja auch im Gesetz an die Durchführung der Kastration strenge Voraussetzungen geknüpft. Aber wenn das Wesen des Verbrechers, das ärztliche und das kriminalbiologische Gutachten ergeben, daß die Entmannung angebracht ist, sollte auch das Urteil dahingehend gefällt werden. Der Gesichtspunkt des individuellen Wohles der gemeingefährlichen Sittlichkeitsverbrecher kann mit vollem Recht vernachlässigt werden gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit, wenn die Operation den Schutz der Öffentlichkeit verspricht.

Bei der Durchführung der Entmannung sowohl nach § 14 II als auch nach § 42 k werden wir mehrere Ziele gleichzeitig erreichen zum Nutzen des Patienten und die Allgemeinheit:

1. Befreiung des Betreffenden von seiner Triebentartung und dadurch Verhinderung des Rückfälligwerdens.

2. Abstellen der Fortpflanzung der minderwertigen Anlagen.

3. Ausnützung der Arbeitskraft der Kranken (nicht nur finanzieller Vorteil!).

4. Schutz der Allgemeinheit.

5. Verbrechensverhütung durch die abschreckende Wirkung auf die Allgemeinheit.

Schon die Tatsache, daß ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher entmannt werden kann, wirkt auf zahlreiche in dieser Beziehung Gefährdete günstig ein.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß die Entmannung nach den neuen Gesetzen keine nur irgendwie erheblich zu bezeichnende gesundheitliche Gefahr bedeutet.

---

Hiermit abschließend ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel, Vorstand des gerichtlich-medizinischen Instituts der Universität München, für die gütige Übernahme des Referates und Herrn Direktor Dr. Resch, Direktor der Kreis- Heil- und Pflegeanstalt der Pfalz zu Frankenthal für die freundliche Überlassung des Themas und liebenswürdige Unterstützung bei der Erlangung des Aktenmaterials und der Fälle meinen ergebensten Dank auszusprechen.

## Schrifttum.

Arkhanguelsky: Über bedingte Reflexe beim Kastrat. (Hund) nach einer langen Zeit nach der Kastration. Eksper. Med. Nr. 7/8, 33—41 (1935).

Aschaffenburg: Gleichzeitige Anordnung der Entmannung und der Sicherungsverwahrung. Mschr. Kriminalpsychol. 26, (1935) 385—388.

Böhme: Kastration. Mü. Med. Woschr., Jg. 81 S. 250.

Böhme, A.: Psychotherapie, Psychoanalyse u. Kastration im Dienste der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Mü. Med. Wschr. Jahrg. 77 (1930) S. 1580.

— Psychotherapie und Kastration.

Boeters: Die Kastration von Sexualverbrechern. Mü. Med. Wschr. Jahrg. 77 (1930) S. 369.

— Die Lösung eines schwierigen Sexualproblems. Mü. Med. Wschr. Jahrg. 76 (1929) S. 1683.

Brachwitz: Die Sterilisationsgesetze in U.S.A. und ihre Wirksamkeit. Oeff. Ges. Dienst (Jahrg. 1936) S. 832.

Bresler: Sozialhygienische Kastration. Psych.-Neurol. Wschr. Jahrg. 11 (1909) S. 18.

Browe: Zur Geschichte der Entmannung. Breslau 1936.

Deutsches Ärzteblatt Jahrg. 67 (1937) Heft 10. S. 254.

Deutsche Justiz, 1935 Nr. 32 S. 1150: Nachträglicher Antrag des Staatsanwalts auf Entmannung. (Gerichtsentsch.).

Dubitscher: Zur Frage der Kastrationsfolgen. Öff. Ges. Dienst Jahrg. 2 (1936) Heft 1 S. 5.

Exner: Spirometerbild der Kastration. Psych.-Neurol. Wschr. Jahrg. 1935, S. 537.

Gaupp: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger. Berlin 1925.

Gütt: Die Erb- und Rassenpflege des nordischen Kulturkreises. Öff. Ges. Dienst Jahrg. 1 (1935) S. 733.

Gütt-Rüdin-Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und Erläuterungen. 1934.

— Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 mit Gesetz zur Änderung des G. z. V. e. N. vom 26. Juni, 1935. 1936.

Hackfield: Über die Wirkungen der Kastration bei 40 sonst unheilbaren Sexualverbrechern. Mschr. f. Neurologie und Psychiatrie. Band 87 Heft 1.

Harmsen: Die Frage der Sterilisation und Kastration auf dem Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß. Soz. Prax. 1935. S. 1206.

Hübner: Kastration. Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 1.

Hürten: Die textliche Bedeutung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Psych-Neurol. Wschr. Jahrg. 39 S. 29.

Juliusberger: Kurze Bemerkung zu Näckes Aufsatz: Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischen Boden. Neurolog. Zentralblatt 1909. S. 254.

Kampf dem Sittlichkeitsverbrechen. Neues Volk. Jahrg. 5, Heft 3 S. 10.

Kandon und Speyer: Drei Fälle von Kastration als therapeutische Maßnahme. Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde 1936. 19—24.

Kapp: Weitere Gesichtspunkte zur Frage der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Dtsche. Zschr. f. gerichtl. Med. 26, (1936) S. 402.

Kemp u. Okkels: Lehrbuch der Endokrinologie. 1936.

Kogerer: Über die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern. Wiener klin. Wschr. Nr. 28. (1936).

Kopp: Die Kastration von Sexualverbrechern und Triebentarteten. Dtsches. Ärzteblatt Heft 48. Jahrg. 66.

— Gesetzliche Unfruchtbarmachung. Kiel 1934.

— Die Sterilisierungsgesetzgebung in den skandinavischen Ländern. Dtsches. Ärzteblatt. Jahrg. 64. S. 1204.

Kup: Die Wirkung der Kastration auf die Epiphyse bei Schweinen. (Magy vov. Arch. 36), S. 303.

Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener (an der Hand der Kriegserfahrungen dargestellt). Breslau 1934.

Laughlin: Weitere Studien über die historische und gesetzliche Entwicklung der eugenischen Sterilisation in U.S.A. Öff. Ges. Dienst. Jahrg. 1 (1935) Heft 17. S. 708.

Maier: Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung und deren Anwendung.

Marcuse: Handwörterbuch der Sexualwissenschaft (1926). S. 325.

Mikorey: Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und psychische Entwicklung. Ztschr. d. Akad. f. dtsch. Recht. Jahrg. 1935. Heft 8. S. 558.

Müller, Heß u. Wietholt: Die ärztlich bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes. Mü. Med. Wschr. Jg. 81.

Näcke: Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischen Boden. Neurol. Ztbl. Jahrg. 28. S. 226.

— Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als wirksamer sozialer Schutz. Arch. f. Kriminal-Anthropol. und Kriminalität. Band 3. (1900) S. 58.

— Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Psychiatr.-Neurol. Wschr. Jahrg. 7. (1905) S. 219.

Oberholzer: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. 1911.

Paterna: Körperstrafen. Handwörterbuch d. Kriminalogie 1933. Bd. 1.

Psych.-Neurol. Wochenschrift 1935. S. 195.
— Wochenschrift 1909. 11. Jahrgang. S. 18.
Reichsgesetz vom 25. 6. 1935. I D 427/35.
Reichsgesetzstrafsachen Bd. 68. S. 166, S. 230, S. 293.
Rieger: Die Kastration in rechtlicher, sozialer u. vitaler Hinsicht.
Rössle: Über die Hoden von Sittlichkeitsverbrechern. Virch. Archiv. Bd. 296. 1936.
Rüdin: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat. 1934.
— Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. (1934) (1936).
Ruttke: Das deutsche Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die skandinavischen Sterilisierungsgesetze. Öff. Ges. Dienst. Jahrg. 1. (1935) Heft 17. S. 708.
— Im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. (1934/36).
Salvesen: Vier Fälle von Kastration. Psych.-Neurol. Wschr. (1936). S. 303.
Schlegel: Das Staatl. Krankenhaus beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit im Dienste der Rassenpolitik. (111 Kastrationen). Mü. Med. Wschr. Jahrg. 81. (1934) S. 1874.
— Die Entmannung als Sterilierungs- und Sicherungsmaßregel gegen gefährliche Sexualverbrecher. Öff. Ges. Dienst. 1935. Dtsche med. Wschr. 68 Jahrg. (1935). S. 592.
— Die Chirurgie im deutschen Strafrecht und in der Rassenpolitik. Dtsche Ztschr. f. Chir. 1935. Seite 673.
Sieveking: Sterilisierungsgesetze des Auslandes. Deutsches Ärzteblatt Nr. 34. Jahrg. 64. S. 829.
Sozialhygienische Kastration. Psych.-Neurol. Wschr. 244. (1935). S. 195.
Speyer: Drei Fälle von Kastration als therapeutische Maßnahme. Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde 1936. 19—24.
Steinwallner: Ein neues Erbkrankengesetz in South Carolina. Der Erbarzt. Jahrg. 4. Nr. 1. S. 15.
— Polnische Erbgesundheitsgesetzentwürfe. Dtsche. Ztschr. f. gerichtl. Med. 27. (1936). S. 75.
— Zum gegenwärigen Stande der Sterilisierungsgesetzgebung in Nordamerika. Psych.-Neurol. Wschr. 1936. S. 335.
— Zur Geschichte der Kastration. Ärzteblatt für Bayern. Jahrg. 3. Nr. 52 S. 792.
Weißenrieder: Wirkung der Entmannung bei einem Homosexuellen. Bl. Gefängniskunde 67. (1936). S. 87.
Weygandt: Über Kastration. 1934.
Wiethold und Müller-Heß: Die ärztlich bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes. Mü. Med. Wschr. Jahrg. 81.
Wolf: Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Bern 1934.

## Lebenslauf.

Am 18. Juni 1910 wurde ich Otto Max Hugo Striehn als Sohn des damaligen Land- und Gastwirts Max Striehn und seiner Ehefrau Frieda, geb. Pölzing in Urbich bei Erfurt geboren. Ich besuchte 4 Jahre lang die Volksschule, trat Ostern 1921 in die Städt. Oberrealschule zu Erfurt ein, in dieser 1926 zur Reformrealgymnasial-Abteilung über und bestand dort Ostern 1930 die Reifeprüfung. Im Sommer-Semester 1930 begann ich mein medizinisches Studium in Jena und legte dort im Juli 1932 die ärztliche Vorprüfung ab. Danach studierte ich weiter in München, Berlin und Freiberg i. Br., kehrte 1934 nach München zurück und bestand dort am 13. Dezember 1935 das ärztliche Staatsexamen.

Im Praktischen Jahre war ich 6 Monate im Städtischen Krankenhaus zu Cottbus auf der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung tätig, arbeitete 2 Monate als Landarzt-Assistent, danach 6 Monate in der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt der Pfalz zu Frankenthal und bin jetzt als Assistenzarzt an der Herzogin Charlotte-Augenheilanstalt in Bad Liebenstein angestellt. Am 1. 3. 37 erhielt ich meine Bestallung als Arzt.